

Version 4.0

PRAXISHANDBUCH EXPORT-IMPORT

des
österreichischen
Außenhandels



export > center
WKOÖ & Land OÖ

WIRTSCHAFTSKAMMER
Der Außenhandel

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
Der Außenhandel



Fotocredit: WKOÖ Pressefotos

Mag.^a Doris Hummer

Präsidentin Wirtschaftskammer Oberösterreich

Ohne die Exporterfolge der oberösterreichischen Unternehmen wäre die herausragende Stellung Oberösterreichs als führendes Industrie- und Technologiebundesland nicht möglich, mit all den Auswirkungen auf den Standort, die Investitionen und die Arbeitsplätze sowie die Einkommen in unserem Bundesland.

Die Bedeutung des Exports für Oberösterreich kann daher nicht hoch genug geschätzt werden: Seit 1995 haben sich die öö. Exporte auf rund 55 Mrd. Euro vervierfacht, das jährliche Exportwachstum beträgt seit dem Jahr 2000 durchschnittlich über 5 Prozent, auch die Anzahl der Exporteure hat sich auf über 12.660 verfünfacht. Dafür ein Großes Danke und meine Anerkennung für die international bestens aufgestellten öö. Unternehmen.

Die WKO Oberösterreich setzt im Rahmen ihres Standort-Masterplans als einen von fünf Schwerpunkten auf das Thema Internationalisierung und unternimmt alles, um heimische Unternehmen bereits im Inland bei deren Internationalisierungsplänen zu unterstützen, egal ob Neuexporteure oder etablierte Exportunternehmen. Ein konkretes Projekt ist die Internationalisierung der 15 neuen Branchenverbünde, die aktuell vorangetrieben wird. In unserem Leistungsportfolio ist für alle, die internationale Erfolge einfahren möchten, etwas dabei:

Mit dem Export Center OÖ, das die WKOÖ gemeinsam mit dem Land OÖ betreibt, haben wir ein schlankes Instrument, das von der Exportwirtschaft sehr gut frequentiert wird. Und mit der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, als Abteilung der WKÖ, können wir zudem auch in den jeweiligen Auslandsmärkten die richtigen Lösungen für die Exportwirtschaft anbieten.



Fotocredit: Land OÖ

Landesrat Markus Achleitner

Wirtschaftslandesrat von Oberösterreich

Oberösterreich ist das Wirtschaftsbundesland Nummer 1 in Österreich. Die heimischen Unternehmen stehen mit ihren Produkten und Dienstleistungen dabei nicht nur im nationalen Wettbewerb, sondern müssen sich international behaupten. Unsere Aufgabe ist es, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft so zu gestalten, dass heimische Unternehmen international wettbewerbsfähig sind, neue Betriebe entstehen bzw. internationale Unternehmen den Schritt nach Oberösterreich wagen.

Das Ziel ist, unsere Spitzenposition innerhalb Österreichs und über die Grenzen Österreichs hinaus weiter auszubauen. Meine wirtschaftspolitische Strategie ‚Fit for Future. Oberösterreich 2030‘ zielt dabei auf die entsprechenden Handlungsfelder ab. Eine starke internationale Vernetzung ist dabei Dreh- und Angelpunkt.

Internationalisierung ist deshalb eine fix verankerte Größe in allen Landes-Strategien und Programmen. Beispielsweise enthalten die Landes-Strategien Powerprogramm Fachkräfte, die Leitinitiative Digitalisierung, die oö. Gründerstrategie ‚Start Up(per) Austria‘ und die Landes-Tourismusstrategie internationale Aspekte und Maßnahmen. Und auch im Rahmen des neuen Wirtschafts- und Forschungsprogrammes #UpperVision 2030 wird die Internationalisierung alle Themenschwerpunkte durchdringen und prägen.

Aktuell setzen wir auch weitere neue Initiativen beim Standortmarketing für Oberösterreich im Ausland: neue & innovative Ansätze rund um Pop-up Stores in Deutschland sind im Entstehen und sollen das Schaufenster für innovative Produkte und Dienstleistungen „Made in Upper Austria“ werden. Von internationaler Bekanntheit und Ansehen des Standorts Oberösterreich profitiert die heimische Wirtschaft und damit wir alle.



Fotocredit: Starmayr

KommR Andreas Neuhauser

Obmann Landesgremium OÖ des Außenhandels

Oberösterreichs Außenhandelsunternehmen leisten einen wesentlichen Beitrag zum Wachstum und Wohlstand in unserem Land. Mit ihrem qualitativ hochwertigen Produkt- und Leistungsangebot sorgen die Außenhändler über die Grenzen hinweg für wirtschaftlichen Erfolg und tragen zum ausgezeichneten Ruf der Warenvielfalt aus Österreich in der ganzen Welt bei. Unsere Mitgliedsbetriebe und ihre Mitarbeiter verfügen über hohe Qualifikationen, Qualitätsdenken und Flexibilität, sind sowohl weltweit bekannte Großbetriebe, aber auch spezialisierte Klein- und Mittelbetriebe in Nischenmärkten. Oft sind unsere Außenhändler in ihrem Bereich Marktführer.

Unsere Aufgabe als Gremium des Außenhandels besteht darin, auch zukünftig die passenden Rahmenbedingungen zu schaffen, bürokratische Hürden abzubauen und für einen barrierelosen und fairen Wettbewerb am internationalen Markt zu sorgen: Das oö. Gremium des Außenhandels unterstützt Unternehmen dabei, in rechtlichen, praktischen und länderspezifischen Fragen. Als Vertretung der oberösterreichischen Außenhändler setzen wir uns, wie schon bisher und auch in Zukunft, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene dafür ein, dass auch unter erschwerten Rahmenbedingungen die von uns vertretenen Prinzipien des Außenhandels „free, fluid, simple, predictable“ weiterhin der Maßstab für Maßnahmen sein sollen.

Für die kommenden Jahre haben wir ein umfangreiches Arbeitsprogramm erstellt, um unsere Mitglieder im internationalen Wettbewerb zu stärken. Dazu gehören Schwerpunkte wie Mitarbeitergewinnung, Markterschließung, rechtliche Absicherung oder Exportfinanzierung. Nur so können wir oö. Außenhändler stärken und international Wettbewerbsfähigkeit garantieren.

INHALTS VERZEICHNIS

1. EXPORTSTANDORT OBERÖSTERREICH	9
1.1. Schwieriges geopolitisches Umfeld, ambitionierte Exportziele.....	12
1.2. Perspektiven und Potenziale	12
2. EXPORT 1X1	13
2.1. Warum exportieren?.....	13
2.2. Strategischer Markteintritt	13
2.2.1. Die 7W des Exports.....	13
2.3. Unterschied Inlands-/Auslandsgeschäft.....	14
2.4. Exportvertrag.....	15
2.4.1. Anwendbares Recht	15
2.4.2. Incoterms®	18
2.5. Warenlieferung in EU-Länder (Binnenmarkt).....	23
2.5.1. Innergemeinschaftliche (ig) Lieferung	23
2.5.2. Innergemeinschaftliches (ig) Verbringen	31
2.5.3. Reihengeschäfte (im Binnenmarkt).....	33
2.5.4. Dreiecksgeschäfte	36
2.5.5. Versandhandel.....	40
2.5.6. UID-Nummer Überprüfung	44
2.5.7. Zusammenfassende Meldung (ZM).....	44
2.5.8. Intrahandelsstatistik (INTRASTAT)	44
2.6. Ausfuhrlieferungen in Drittländer.....	45
2.6.1. Exporte in Nicht-EU-Länder	45
2.6.2. Ausfurnachweis	46
2.6.3. Zollanmeldung	47
2.6.4. Handels- und Exportrechnung	49
2.6.5. Zolltarifnummer und EORI-Nummer	52
2.6.6. Exportkontrolle	53
2.6.6.1. Außenhandelsgesetz	53
2.6.6.2. Dual Use Waren.....	55
2.6.6.3. Embargos	55

2.7. Einfuhr in Drittländer und Zollpräferenzen	56
2.7.1. Nichtpräferenzieller Ursprung - Ursprungszeugnis	56
2.7.2. Präferenzieller Ursprung - Zollpräferenzen.....	58
2.7.3. Carnet ATA - Zollverfahren zur vorübergehenden Verbringung	59
2.8. Zahlungsbedingungen im Ausland.....	62
3. IMPORT 1X1	64
3.1. Innergemeinschaftlicher Erwerb.....	64
3.2. Import aus dem Drittland	68
4. ABSICHERUNG VON RISIKEN UND FINANZIERUNGEN.....	72
4.1. Exportkosten	72
4.2. Exportkalkulierung	72
4.3. Exportfinanzierung	74
4.4. Absichern von Risiken	76
5. EXPORTFÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE WIRTSCHAFTSKAMMER.....	78
5.1. Direkte Exportförderungen OÖ	78
5.2. Exportfinanzierung/Garantien/Investitionen im Ausland/Inlandsschutz im Ausland	78
6. DAS EXPORT-UNTERSTÜTZUNGSNETZWERK FÜR HEIMISCHE UNTERNEHMEN.....	79
6.1. Das Netz der Außenhändler in Österreich.....	80
6.2. Das Netz der Außenwirtschaft weltweit	81
7. ANLAGEN	83
8. WICHTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN	85

ABKÜRZUNGS VERZEICHNIS

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AT	Österreich
AW	Aussenwirtschaftsabteilung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRP	Bruttorealprodukt
bzw.	beziehungsweise
CAD	cash against documents
COD	cash on delivery
D/A	documents against acceptance
DE	Deutschland
d.h.	das heißt
D/P	documents against payment
Dr	Drittland
EIP	Export- Internationalisierungsprogramm
EORI	Economic Operator Registration and Identification
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
ggf.	gegebenenfalls
GU	Großunternehmen
HU	Ungarn
IT	Italien
ICC	International Chamber of Commerce
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IFA	Internationaler Fachkräfte Austausch
ig	innergemeinschaftlich
i.H.v.	in der Höhe von
INTRASTAT	Intrahandelsstatistik
IOSS	Import One-Stop-Shop
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KRR	Kontrollbankrefinanzierungsrahmen
Kz.	Kennzahlen
L/C	Letter of credit
LWLD	Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
MIAS	MWSt-Informationsaustauschsystem

MSI	Mitgliedstaat der Identifizierung
OSS	One-Stop-Shop
SK	Slowakei
UID.....	Umsatzsteueridentifikation
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVA	Umsatzsteuervoranmeldung
Wi	Abteilung Wirtschaft
WKOÖ	Wirtschaftskammer Oberösterreich
z.B.	zum Beispiel
ZM	Zusammenfassende Meldung

ABBILDUNGS VERZEICHNIS

Abbildung 1 Exportentwicklung seit 1995	9
Abbildung 2 TOP 10 Export- und Importländer Oberösterreichs	10
Abbildung 3 TOP 10 Ausfuhr- und Einfuhrpositionen Oberösterreichs.....	11
Abbildung 4 Inlands- vs. Auslandsgeschäft.....	14
Abbildung 5 Übersicht INCOTERMS® 2020 Klauseln	21
Abbildung 6 Beispiel steuerfreie ig Lieferung	23
Abbildung 7 Beispiel steuerfreie ig Verbringung.....	31
Abbildung 8 Beispiel Reihengeschäft durch den ersten Unternehmer ins Drittland	33
Abbildung 9 Beispiel Dreiecksgeschäft	36
Abbildung 10 Beispiel Umsatzsteuerfreie Lieferung.....	45
Abbildung 11 Checkliste für den Export.....	53
Abbildung 12 Ablaufschema eines Akkreditivs	63
Abbildung 13 Beispiel ig Erwerb in Österreich.....	64
Abbildung 14 Beispiel Reihengeschäft durch den ersten Unternehmer aus dem Drittland in das Inland.	71
Abbildung 15 Exportkalkulation.....	73
Abbildung 16 Das Netz der Außenhändler in Österreich.....	80
Abbildung 17 Das Netz der Außenwirtschaft außerhalb Europas.....	81
Abbildung 18 Das Netz der Außenwirtschaft in Europa	81
Abbildung 19 Landkarte der öö. Internationalisierungsakteure	82

1. EXPORTSTANDORT OBERÖSTERREICH

Die Entwicklung der oberösterreichischen Exportwirtschaft ist eine Erfolgsstory, die ihresgleichen sucht. Produkte und Dienstleistungen „Made in Upper Austria“ sind weltweit begehrter denn je zuvor. Lagen die österreichischen Warenexporte vor knapp 30 Jahren zum Zeitpunkt des EU-Beitritts (1995) noch bei einem Volumen von 10 Mrd. Euro, so konnte im Jahr 2023 ein all-time-high für die oberösterreichische Exportwirtschaft von 54,1 Mrd. Euro (bei einem BRP von 82 Mrd. Euro) erreicht werden!

Hinter diesem all-time-high und folgenden beeindruckenden Zahlen stehen die Exporterfolge der öö. Unternehmen:

- Jeder zweite Arbeitsplatz in unserem Bundesland ist direkt und indirekt durch den Export gesichert.
- Oberösterreich erwirtschaftet den mit Abstand höchsten Handelsbilanzüberschuss, alleine im Jahr 2023 waren es 16,1 Mrd. Euro. (Nr. 2 ist mit 6,8 Mrd. Euro die Steiermark; Nr. 3 mit 3,6 Mrd. Euro Vorarlberg; Gesamtösterreich: Defizit von 1,1 Mrd. Euro)

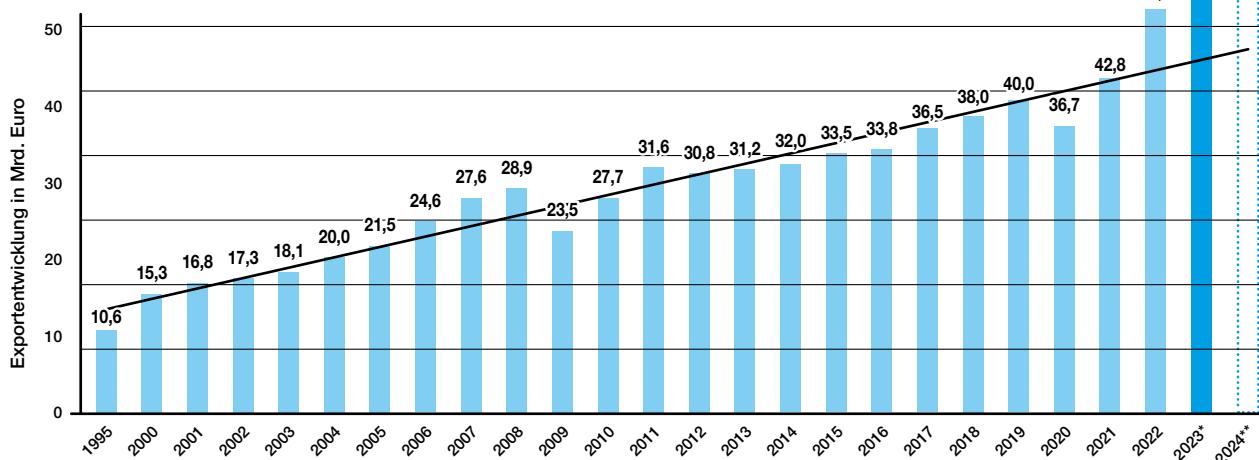
Schließlich schaffen/sichern 1 Mrd. Euro an Exporten rund 10.000 Jobs. In Oberösterreich sind das rund 350.000 Arbeitsplätze. Somit haben alle, direkt oder indirekt, etwas vom Exporterfolg.

Besonders bemerkenswert: 27 Prozent der österreichischen Warenexporte kommen aus Oberösterreich (Nr. 2 ist mit 15,7 Prozent Wien, Nr. 3 mit 15 Prozent Niederösterreich). Die öö. Warenexportquote ist mit über 66 Prozent auch im internationalen Vergleich hoch und um knapp 25 Prozent höher als im Österreichschnitt.

EXPORTE

Anzahl der Exporteure (2022):	12.660
Anteil an österr. Gesamlexporten (2023):	27,0 %
Exporte pro Kopf (2023):	35.400 Euro
Anteil Warenexporte am BIP (2023):	66,2 %
Anteil Überseeexporte (2023):	20,7 %
Durchschnittliches Exportwachstum (2000-2023):	5,6 %

Positive Exportentwicklung seit 1995



* vorläufige Zahlen, ** Prognose

Quelle: Statistik Austria im Auftrag der Wirtschaftskammerorganisation und der Landesregierungen

Abbildung 1 Exportentwicklung seit 1995

TOP 10 EXPORT- UND IMPORTLÄNDER OBERÖSTERREICHS

TOP 10 Exportmärkte in Mio. Euro 2023

1	Deutschland		18.288	33,8 %
2	Vereinigte Staaten		4.107	7,6 %
3	Belgien		3.223	6,0 %
4	Italien		2.908	5,4 %
5	Frankreich		2.232	4,1 %
6	Tschechische Republik		1.746	3,2 %
7	Schweiz		1.695	3,1 %
8	Polen		1.584	2,9 %
9	Ungarn		1.286	2,4 %
10	China		1.272	2,3 %

TOP 10 Importländer in Mio. Euro 2023

1	Deutschland		13.398	35,2 %
2	China		3.091	8,1 %
3	Italien		2.798	7,3 %
4	Tschechische Republik		2.074	5,4 %
5	Polen		1.511	4,0 %
6	Ungarn		1.167	3,1 %
7	Niederlande		1.102	2,9 %
8	Vereinigte Staaten		980	2,6 %
9	Frankreich		898	2,4 %
10	Slowakei		644	1,7 %

Quelle: Statistik Austria im Auftrag der Wirtschaftskammerorganisation und der Landesregierungen
Abbildung 2 TOP 10 Export- und Importländer Oberösterreichs



Schon gewusst?

Interessante Links/Quellen zu den wesentlichen Export-Zahlen/Daten und – Fakten finden Sie unter:

[www.wko.at/ooe/aussenwirtschaft/
exportchampion-ooe](http://www.wko.at/ooe/aussenwirtschaft/exportchampion-ooe)

TOP 10 AUSFUHR- UND EINFUHR-POSITIONEN OBERÖSTERREICHS

TOP 10 Exportpositionen nach HS in Mio. Euro 2023

1	84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechan. Geräte		14.400	26,6 %
2	72	Eisen und Stahl		5.321	9,8 %
3	85	Elektrische Maschinen, Apparate und elektrotechnische Waren		4.953	9,2 %
4	87	Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge, Traktoren, Motorräder, Fahrräder		4.814	8,9 %
5	29	Organische Verbindungen		3.679	6,8 %
6	39	Kunststoffe und Waren daraus		2.142	4,0 %
7	30	Pharmazeutische Erzeugnisse		1.747	3,2 %
8	76	Aluminium und Waren daraus		1.610	3,0 %
9	73	Waren aus Eisen oder Stahl		1.384	2,6 %
10	90	Optische, photographische Geräte, Meß- und Prüfinstrumente		1.246	2,3 %

TOP 10 Importpositionen nach HS in Mio. Euro 2023

1	84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechan. Geräte		7.736	20,3 %
2	85	Elektrische Maschinen, Apparate und elektrotechnische Waren		4.693	12,3 %
3	87	Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge, Traktoren, Motorräder, Fahrräder		2.794	7,3 %
4	27	Mineralische Brennstoffe; Mineralöle, Destillationserzeugnisse		1.783	4,7 %
5	39	Kunststoffe und Waren daraus		1.772	4,7 %
6	73	Waren aus Eisen oder Stahl		1.515	4,0 %
7	76	Aluminium und Waren daraus		1.406	3,7 %
8	72	Eisen und Stahl		1.319	3,5 %
9	90	Optische, photographische Geräte, Meß- und Prüfinstrumente		977	2,6 %
10	26	Erze, Schlacken und Aschen		954	2,5 %

Quelle: Statistik Austria im Auftrag der Wirtschaftskammerorganisation und der Landesregierungen
Abbildung 3 TOP 10 Ausfuhr- und Einfuhrpositionen Oberösterreichs

1.1.

SCHWIERIGES GEOPOLITISCHES UMFELD, AMBITIONIERTE EXPORTZIELE

Geopolitische Entwicklungen, insbesondere Konflikte in der internationalen Handelspolitik (z.B. BREXIT, US-Schutzzölle, Russland-Sanktionen, Iran-Embargo, Ukraine-Krieg und Nahostkonflikt), wirken zunehmend auf die heimische Exportwirtschaft. Hinzu kommen Auswirkungen anderer Politikbereiche wie z.B. der Energie- und Umweltpolitik, die internationale und exportorientierte Unternehmen besonders fordern. In einer Welt zunehmender Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Ambiguität (VUKA-Welt) wird es für heimische Unternehmen zunehmend schwieriger, Exporte zu kalkulieren, zu planen und umzusetzen.

Gemeinsam haben sich die WKOÖ und das Land OÖ trotz der globalen Eintrübungen ambitionierte Ziele bis zum Jahr 2025 gesetzt:

- **Steigerung des oö. Warenexportvolumens auf über 50 Mrd.**
- **oö. Warenexportquote über 60 Prozent**
- **Steigerung der Anzahl der oö. Exporteure auf circa 14.000**
- **Übersee-Anteil bei den oö. Exporten auf über 25 Prozent steigern**

1.2.

PERSPEKTIVEN UND POTENZIALE

• Neue Exportregionen erobern

Die oberösterreichischen Exporte sind vorwiegend auf drei Länder konzentriert: 47,4 Prozent der oö. Exporte gehen nach Deutschland, in die USA und nach Belgien. Deutschland ist mit einem Anteil von 33,8 Prozent unser wichtigster Absatzmarkt.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, wirtschaftspolitisch auf eine Verbreiterung der Ziellandstruktur der regionalen Exportwirtschaft hinzuarbeiten. Wir streben 25 Prozent Übersee-Exportanteil bis zum Jahr 2025 an (2022: 20,4 Prozent) und brauchen auch deshalb ein überdurchschnittliches Exportwachstum außerhalb Europas.

• Exportbranchen verbreitern

Oberösterreichs Exportwirtschaft ist nicht nur im Ländermix, sondern auch in der Warenstruktur vergleichsweise stark auf wenige (dominierende) Ausfuhrpositionen konzentriert: Rund 60 Prozent des regionalen Exports wird mit nur 5 der 98 Warengruppen der KN-Klassifikation erzielt (Österreich: Rund 50 Prozent). Die fünf Warengruppen sind: Maschinen und mechanische

Geräte, Eisen und Stahl, KFZ/Zugmaschinen, elektr. Maschinen und Elektrotechnik sowie Pharmazeutische Erzeugnisse.

Wir brauchen in Oberösterreich zusätzliche Branchen bzw. branchenübergreifende Initiativen, die wir noch stärker internationalisieren müssen. Beispiele für weitere Branchen sind unter anderem Umwelt- und Energietechnik, Möbel, Holz und Lebensmittel. Dort schlummert ein Potenzial, das wir in unseren aktuellen TOP-Exportregionen und vor allem auch in den neuen Zielländern auf die Straße bringen müssen.

• Dienstleistungsexporte ankurbeln

Wir haben speziell im Export von Know-how das Potential, international noch erfolgreicher zu werden. Der rund 11-Prozent-Anteil an den gesamten österreichischen Dienstleistungsexporten soll gesteigert werden und in Oberösterreich wird ein jährliches Wachstum um rund 5 Prozent angestrebt. Der Fokus liegt dabei auf wissensintensive Dienstleistungen in Bereichen wie Künstliche Intelligenz, Smart Building, IT und Ingenieurleistungen.

2. EXPORT 1x1

2.1. WARUM EXPORTIEREN?

EXPORT = ERSCHLIESUNG NEUER MÄRKTE

Die Erschließung neuer Märkte ist eine Chance, um den Unternehmenserfolg abzusichern. Der Hintergrund dazu ist das begrenzte Marktpotenzial des Inlandsmarktes. Die unterschiedlichsten Gründe können dazu führen, dass der Schritt über die Grenzen eine logische Folge der Unternehmens- bzw. Marktsituation ist:

- Die bestehenden Märkte sind gesättigt, stagnieren oder schrumpfen.
- Die Abhängigkeit von einem Markt bzw. von wenigen Kunden bedeutet für ein Unternehmen ein hohes Risiko; konjunkturelle Probleme auf einem Markt oder der Ausfall eines Kunden werden durch das Tätigsein auf mehreren Märkten leichter bewältigbar - Risikostreuung.
- Der Konkurrenzdruck auf dem Inlandsmarkt hat sich in vielen Branchen in den letzten Jahren deutlich verstärkt.
- Die Öffnung der Grenzen, der EU-Binnenmarkt, der freie Warenverkehr mit den mit- tel- und osteuropäischen Beitrittsländern eröffnen große Chancen. Die Einführung des Euro erleichtert den Handel mit den 19 Euroländern, macht allerdings auch Preise leicht vergleichbar.
- Kosteneffizientes Produzieren erfordert die Ausnutzung bzw. Erweiterung der Produktionskapazitäten im Unternehmen. Für die damit ausgeweitete Produktion wird die Erschließung neuer Märkte nötig.
- Das unterschiedliche Preisniveau auf verschiedenen Märkten kann dazu führen, dass im Ausland höhere Preise erzielt werden als am Inlandsmarkt.

2.2. STRATEGISCHER MARKTEINTRITT

2.2.1. DIE 7W DES EXPORTS

Das Risiko teurer Fehlschläge wird durch eine strategische Planung kleiner. Zum Formulieren einer Strategie, dem Weg zum Ziel, helfen Ihnen die „7 W des Exports“:

Die 7 W des Exports

Was – welche Produkte bzw. Dienstleistungen sollen abgesetzt werden?

Wohin – auf welchen Märkten sollen Produkte abgesetzt werden?

Wem – wer ist die Zielgruppe?

Womit – mit welchen Ressourcen (Finanzmittel, Mitarbeiter) soll der Export getätigt werden?

Wie – welcher Vertriebsweg wird gewählt?

Wann – innerhalb welcher Zeit soll das Exportziel erreicht werden?

Wie viel – welches Volumen soll abgesetzt werden?

Hinweis:

Unter [wko.at Suchbegriff „Strategischer Markteintritt“](#) finden Sie weitere Informationen zum strategischen Markteintritt.

Das Exportgeschäft kann als Extremfall eines normalen Inlandsgeschäfts gesehen werden. Der strategische Ansatz und die professionelle Planung der Marktbearbeitung, die auch im Inlandsgeschäft grundsätzlich nötig sind, jedoch oft durch die Intuition des Unternehmers ersetzt werden, sind auf einem neuen Markt unumgänglich. Die größere Anzahl der unbekannten Parameter und die damit größere Komplexität auf dem unbekannten Markt machen die Planung und strategische Vorbereitung nötig.

2.3.

UNTERSCHIED INLANDS-/AUSLANDSGESCHÄFT

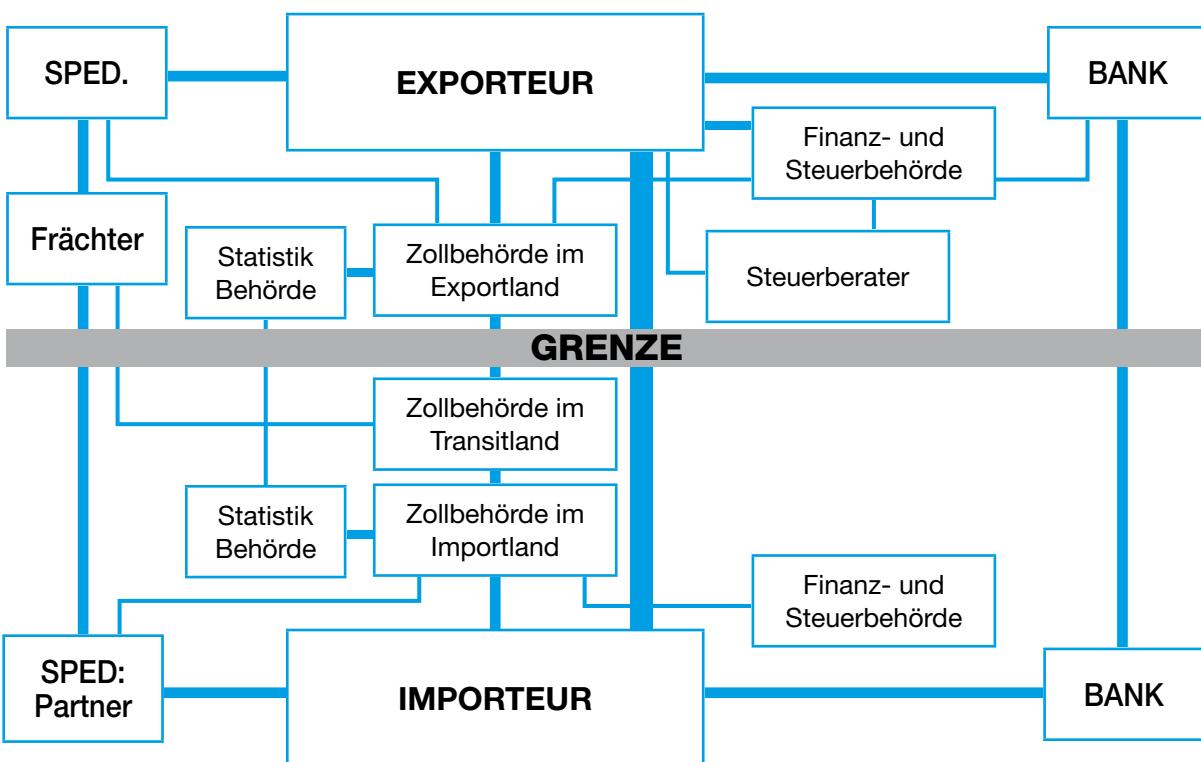


Abbildung 4 Inlands- vs. Auslandsgeschäft

2.4.

EXPORTVERTRAG

Der grenzüberschreitende Geschäftsverkehr ist generell von einer größeren wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Unsicherheit geprägt als der innerstaatliche. Die Risiken, denen der Exporteur dabei begegnet, sind vielschichtig und mitunter auch in der Anwendbarkeit einer fremden Rechtsordnung gelegen.

Im Gegensatz zu Lieferungen von Waren im Inland, bei denen die Verträge österreichischem Recht unterliegen, ist auf Exportverträge unter Umständen fremdes Recht anwendbar, ohne dass die Möglichkeit besteht, ein österreichisches Gericht anzurufen. In diesem Zusammenhang stellt sich die aus Sicht des Exporteurs wichtige Frage der wirksamen Bestellung von Sicherheiten. So kann es etwa sein, dass ein nach österreichischem Recht wirksam begründeter Eigentumsvorbehalt bei Lieferung der Ware ins Ausland nicht mehr wirksam ist.

Im Kern geht es daher für den Exporteur um die Frage, wie er trotz aller Risiken sicher zu seinem Geld kommt. Es gilt somit durch entsprechende Vertragsgestaltung, die Risiken zu minimieren oder für den Exporteur zumindest kalkulierbar zu machen.

In (Export-)Verträgen sollten daher insbesondere die folgenden Punkte ausführlich geregelt werden:

- **Vertragsgegenstand (Eigenschaften/Beschaffenheit/Qualität und Menge der Ware)**
- **Lieferbedingungen (Lieferfrist, Erfüllungsort)**
- **Preis und Zahlungsmodalitäten**
- **Gewährleistung und Schadenersatz (z.B. Haftungsausschluss und –beschränkung)**
- **Immaterialgüterrechte (Marken, Patente usw.)**
- **Anwendbares Recht**
- **Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarung**
- **Sicherheiten**

2.4.1.

ANWENDBARES RECHT

Trotz aller Vereinheitlichungsbemühungen der Europäischen Union hat jeder europäische Staat nach wie vor sein eigenes Zivil- und Handelsrecht. Lediglich das Recht des Verkaufs beweglicher Waren (nicht erfasst sind daher Liegenschaftskäufe) ist durch das in derzeit weltweit 85 Nationen geltende UN-Kaufrechtsübereinkommen (UN-Kaufrecht) in (fast) allen EU-Mitgliedstaaten (Ausnahmen: Portugal) gleich. Das UN-Kaufrecht findet jedoch nur auf Verträge zwischen Unternehmen Anwendung. Ist dagegen eine Privatperson entweder auf Verkäufer- oder Käuferseite beteiligt, ist das UN-Kaufrecht nicht anwendbar.

Gelangt das UN-Kaufrecht nicht zur Anwendung, ist beim Warenkauf innerhalb Europas grundsätzlich, soweit keine gegenteilige Rechtswahlvereinbarung getroffen wurde, das am Sitz des Verkäufers geltende Recht anzuwenden. Verkauft daher ein österreichischer Exporteur seine Waren nach Deutschland und haben die Parteien keine Vereinbarung über das auf das Vertragsverhältnis anwendbare Recht getroffen, ist im Regelfall österreichisches Recht (Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verkäufers) anzuwenden.

Hinweis:

Unter wko.at [Suchbegriff „Gerichtsstand, Schiedsgerichtsvereinbarung und Eigentumsvorbehalt“](#) finden Sie weitere Informationen zum Thema.

Das UN-Kaufrecht gilt sowohl, wenn die Vertragsparteien ihre Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts haben, als auch dann, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts auf das Recht eines Vertragsstaates verweisen. Es muss sich jedoch nicht zwingend um zwei Vertragsstaaten handeln - ist das Recht eines Vertragsstaates auf das Vertragsverhältnis anwendbar, ist dies ausreichend. Das UN-Kaufrecht regelt den Abschluss des Kaufvertrages, die hieraus folgenden Rechte und Pflichten sowie die Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen. Verjährung, Stellvertretung, Eigentumsvorbehalt und -übergang sowie die Gültigkeit des Vertrages werden nach dem anwendbaren nationalen Recht beurteilt.

Die Vertragsparteien haben grundsätzlich die Möglichkeit, das auf den Exportvertrag anwendbare Recht frei zu vereinbaren (Rechtswahlvereinbarung). Von dieser Möglichkeit sollte auch Gebrauch gemacht werden. Eine typische Rechtswahlvereinbarung würde etwa lauten:

„Die Parteien vereinbaren österreichisches Recht als auf den Vertrag anwendbar.“

„The parties agree that the agreement shall be governed by Austrian law.“

Die Rechtswahl der Parteien geht allerdings nicht so weit, dass dadurch gesetzliche Schutzvorschriften (z.B. Bestimmungen zum Schutz von Arbeitneh-

mern oder des Wettbewerbs) umgangen werden können.

Vereinbaren Parteien die Anwendbarkeit von österreichischem Recht, ist davon auch das UN-Kaufrecht, das Bestandteil des österreichischen Rechtes ist, umfasst. Soll das UN-Kaufrecht nicht zur Anwendung kommen, muss dies aus der Rechtswahlklausel ausdrücklich hervorgehen, etwa durch folgende Formulierung:

„Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird abbedungen.“

„Parties agree on the applicability of Austrian law excluding the UN-Convention on the International Sale of Goods.“

In der Praxis wird die Anwendung des UN-Kaufrechtes häufig ausgeschlossen. Ob dies allerdings sinnvoll ist, hängt vom konkreten Fall ab. Festzuhalten ist jedoch, dass das UN-Kaufrecht im Allgemeinen für den Käufer etwas günstiger als das vergleichbare österreichische Recht ist. Die Vereinbarung von UN-Kaufrecht wird sich dagegen als Kompromisslösung häufig dann anbieten, wenn der Verkäufer österreichisches Recht, der Käufer allerdings auf dem Recht seines Sitzstaates besteht. In diesem Fall kann das UN-Kaufrecht einen ausgewogenen Mittelweg darstellen, der die Interessen beider Parteien berücksichtigt.

Checkliste Exportangebot	
Compliance-Check bezüglich Sanktionen, Embargos, Politisch Exponierte Personen (PEP) und Geldwäsche	
Bonitätsprüfung des Kunden	
Einschätzung Bankverbindung - Infos durch die Hausbank einholen	
Interne Fristenplanung über Angebotslegung	
<p>Wann soll die Ware beim Kunden sein? Abgangsfristen sind in der Regel für den Exporteur leichter zu steuern als die Festlegung auf ein bestimmtes Bestimmungsdatum (Zollverfahren, Witterung beim Seetransport, etc.)</p>	
<p>Welches Recht soll zur Anwendung kommen? Welcher Gerichtsstand ist zu wählen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind meine AGB gültig? • Welche Lieferklausel sollte gewählt werden? • Die Außenwirtschaftscenter, Rechtsanwälte, Steuerberater und Banken informieren Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen. 	
<p>Erfüllt die Ware die Qualitätsstandards? Teilweise werden Qualitätsprüfungen vorgeschrieben, welche von externen Prüfinstituten durchgeführt werden. Nationale technische Normen und Sicherheitsbestimmungen müssen beachtet werden.</p>	
<p>Wie soll die Zahlung erfolgen? Banken geben Auskunft, ob Zielzahlungsvereinbarungen (z.B. 60 Tage) tatsächlich eingehalten werden. Informieren Sie sich bei der Auslandsabteilung Ihrer Hausbank.</p>	

2.4.2. INCOTERMS®

Die INCOTERMS® (International Commercial Terms) sind weltweit anerkannt und im internationalen Handel von großer Bedeutung. Sie regeln die Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer in Bezug auf Kosten, Risiko, Versicherung, Be- und Entladung, Transportdokumente, Zölle, Steuern, Verpackung und einiges mehr. Die INCOTERMS® 2020 können (wie auch die INCOTERMS® 2010) nach der Transportart in zwei unterschiedliche Kategorien aufgeteilt werden. Sieben Klauseln können für alle Transportarten und die Kombination (multimodal) daraus eingesetzt werden, vier sind ausschließlich für den See- und Binnenschiffstransport geeignet. Damit die INCOTERMS® rechtliche Wirkung haben, müssen Sie im Kaufvertrag gesondert vereinbart werden.

WICHTIG: Jeder in einem Vertrag gewählte Incoterm benötigt einen benannten Ort oder Hafen, der so genau wie möglich definiert sein sollte, zB DAP Hessenplatz 3, A-4020 Linz, Incoterms 2020. (In der Praxis hat es sich - insbesondere bei Straßengütertransporten - durchaus bewährt, die Postleitzahlen bei der Adresse mit anzuführen, um teure Irrfahrten wegen namensgleicher Orte in verschiedenen Ländern zu vermeiden.)

- In allen Incoterms® Klauseln mit Ausnahme der C-Klauseln wird durch den benannten Ort angegeben, wohin die Waren „geliefert“ werden müssen, d.h. an welchem Ort der Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer erfolgt;
- In den D-Klauseln ist der benannte Ort jeweils der Lieferort und zugleich der Bestimmungs-ort, wobei der Verkäufer den Transport bis zu dieser Stelle organisieren muss;
- In den C-Klauseln gibt der benannte Ort den Bestimmungsort an, bis zu dem der Verkäufer den Transport der Waren organisieren und bezahlen muss, wobei dieser Ort nicht mit dem Lieferort oder -hafen identisch ist. Kosten- und Gefahrtragung fallen hier auseinander – es handelt sich um sogenannte Zweipunkt-Klauseln.

Auch wenn diese Klauseln primär für den internationalen Warenverkehr geschaffen worden sind, können und sollten sie auch bei Lieferungen im Inland vereinbart werden.

Zu beachten ist, dass die INCOTERMS® nur bestimmte Bereiche des Warengeschäfts regeln und nicht alle Aspekte behandeln. So regeln die INCOTERMS® neben den Kosten für den Transport auch den Ort und Zeitpunkt, bei dem die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes der Ware vom Verkäufer auf den Käufer übergehen. Darüber hinaus klären die INCOTERMS®, wer den Beförderungsvertrag besorgen muss und ob der Käufer eine zusätzliche Transportversicherung abzuschließen hat. Zuletzt regeln die Klauseln auch die zu beschaffenden Dokumente und die Weitergabe von Informationen.

Nicht durch die INCOTERMS® geklärt werden die Zahlungsabwicklung bzw. die Zahlungsbedingungen, die Vereinbarung des Gerichtsstandes oder Schiedsgerichtsstandes und dessen Regeln, des Eigentumsübergangs, Haftungsausschlüsse und auch Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der vereinbarten INCOTERM®-Klausel ergeben. Diese Bereiche müssen separat im Kaufvertrag vereinbart werden.

Wesentliche Änderungen durch die INCOTERMS® 2020

- Konnossemente mit einem An-Bord-Vermerk bei der INCOTERMS® Klausel FCA**

Käufer und Verkäufer können in der Klausel FCA zusätzlich vereinbaren, dass der Käufer seinen Frachtführer anweisen soll, dem Verkäufer nach Verladung der Waren ein Bordkonnossement auszustellen, woraufhin der Verkäufer i.d.R. verpflichtet sein wird, dieses Konnossement dem Käufer zu übergeben. Diese neue Möglichkeit dient vorwiegend dem Anspruch nach Bordkonnosementen bei Akkreditivgeschäften im Seeverkehr.

- Verschiedene Deckungshöhen des Versicherungsschutzes in CIF und CIP**

In den INCOTERMS® 2010 wird bei den Klauseln CIF und CIP dem Verkäufer die Verpflichtung auferlegt, auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, die zumindest der Mindestdeckung gemäß den Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses oder ähnlichen Klauseln entspricht. In den INCOTERMS® 2020 bleibt die Anforderung der Mindestdeckung bei der Seeklausel CIF bestehen. Bei der Klausel CIP hingegen wird der Verkäufer verpflichtet, eine Transportversicherung mit den Klauseln (A) der Institute Cargo Clauses auf eigene Kosten abzuschließen. Die Vertragsparteien können höhe-

re und geringere Deckungssummen vertraglich vereinbaren (INCOTERMS® stellen kein zwingendes Recht dar, sondern sind klar definierte Handelsklauseln, die im Exportvertrag, in AGB Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder EB Einkaufsbedingungen ausdrücklich vereinbart und auch im Einzelfall unter Beachtung aller Konsequenzen abgeändert werden können).

- Organisation des Transports mit eigenen Transportmitteln des Verkäufers oder Käufers in FCA, DAP, DPU und DDP**

In den INCOTERMS® 2020 ist ausdrücklich nicht nur der Abschluss eines Beförderungsvertrages mit einem unabhängigen Dritten (Frachtführer), sondern auch die Organisation des Transports mit eigenen Transportmitteln berücksichtigt.

- DAT (Delivered at Terminal) wird zu DPU (Delivered at Place Unloaded)**

Unveränderte Besonderheit dieser Klausel ist, dass der Verkäufer erst geliefert hat, wenn er die Ware dem Käufer am genannten Bestimmungs-ort und zum vereinbarten Zeitpunkt entladen bereitgestellt hat.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die 11 aktuellen INCOTERMS® Klauseln:

Lieferklausel	A	E	Transport*	Lieferort V > K	Gefahren- übergang V>K	Kosten- übergang V>K	Transport- mittel
EXW (ex works)	K	K	K	Werk des Verkäufers	Lieferort	Lieferort	Alle
FCA (free carrier)	V	K	K	Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer	Lieferort	Lieferort	Alle
CPT (cost paid to)	V	K	V	Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer	Lieferort	Bestimmungs- ort	Alle
CIP (cost, insur- ance paid)	V	K	V	Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer	Lieferort	Bestimmungs- ort**	Alle
DPU (delivered at place unloa- ded)	V	K	V	Bestimmungs- ort (entladen)	Bestim- mungs- ort	Bestimmungs- ort	Alle
DAP (delivered at place)	V	K	V	Bestimmungs- ort (unentla- den)	Bestim- mungs- ort	Bestimmungs- ort	Alle
DDP (delivered duty paid)	V	V	V	Bestimmungs- ort	Bestim- mungs- ort	Bestimmungs- ort	Alle
FAS (free alongside ship)	V	K	K	Bereitgestellt am Abgangshafen	Lieferort	Lieferort	Schiff
FOB (free on board)	V	K	K	Verladen auf dem Schiff im Abgangshafen	Lieferort	Lieferort	Schiff
CFR (cost and freight)	V	K	V	Verladen auf dem Schiff im Abgangshafen	Lieferort	Bestimmungs- ort	Schiff
CIF (cost, insurance and freight)	V	K	V	Verladen auf dem Schiff im Abgangshafen	Lieferort	Bestimmungs- ort	Schiff

* Beförderungsvertrag; ** plus Transportversicherung durch den Verkäufer
A= Ausfuhrzollanmeldung ; E= Einfuhrzollanmeldung ; V= Verkäufer, K = Käufer

INCOTERMS® 2020

BEFÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN, KOSTEN UND RISIKEN

Cyan = Verkäufer; Orange = Käufer; Grün = gemischt oder gemeinsam

Regeln für jeden Verkehrsträger oder jede Verkehrsart

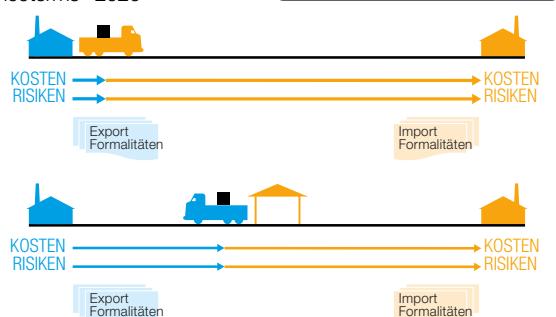
EXW Ex Works

(Ort der Lieferung)
Incoterms® 2020



FCA Free Carrier

(Ort der Lieferung)
Incoterms® 2020



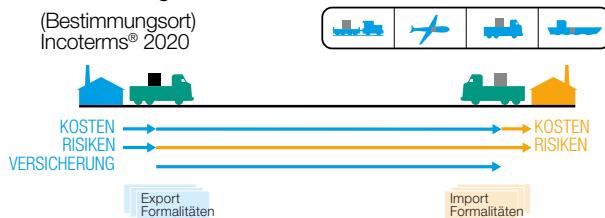
CPT Carriage Paid To

(Bestimmungsort)
Incoterms® 2020



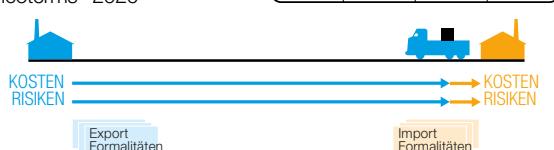
CIP Carriage and Insurance Paid To

(Bestimmungsort)
Incoterms® 2020



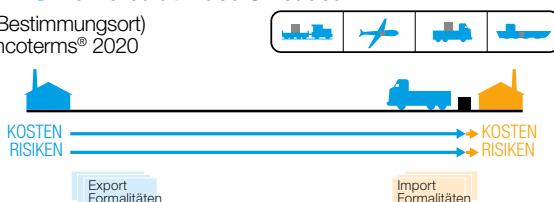
DAP Delivered at Place

(Bestimmungsort)
Incoterms® 2020



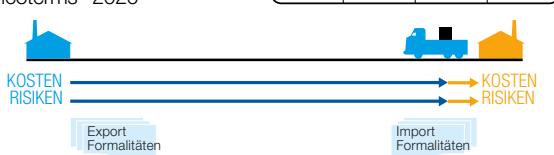
DPU Delivered at Place Unloaded

(Bestimmungsort)
Incoterms® 2020



DDP Delivered Duty Paid

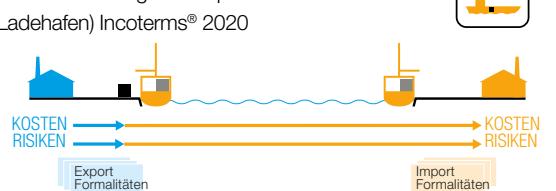
(Bestimmungsort)
Incoterms® 2020



Regeln für den See- und Binnenschiffsverkehr

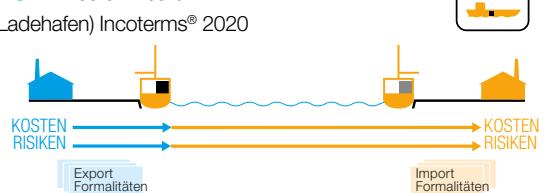
FAS Free Alongside Ship

(Ladehafen) Incoterms® 2020



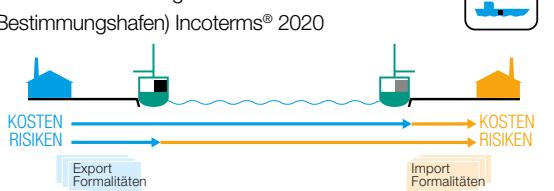
FOB Free on Board

(Ladehafen) Incoterms® 2020



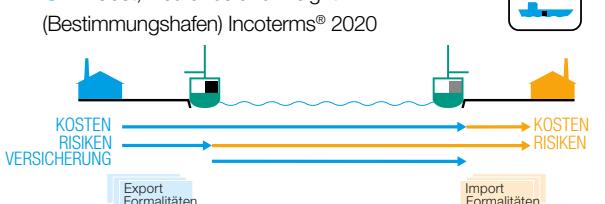
CFR Cost and Freight

(Bestimmungshafen) Incoterms® 2020



CIF Cost, Insurance and Freight

(Bestimmungshafen) Incoterms® 2020



Quelle: ICC Austria

Abbildung 5 Übersicht INCOTERMS® 2020 Klauseln

PRAXISBEISPIEL:

Wiener Importeur kauft Ware in New York.

Als Lieferkonditionen wurde CIF Hamburg („Cost, Insurance and Freight“) Incoterms® 2020 vereinbart.

Aufgabe Verkäufer (New York)

1. SCHRITT:

- Durchführung ordnungsgemäße Verpackung der Ware
- Einhaltung des vereinbarten Verladezeitpunktes
- Veranlassung der Verladung im Verschiffungshafen New York
- Benachrichtigung des Wiener Käufers (rechtzeitig und in geeigneter Art und Weise)

2. SCHRITT:

- Abschließen des Seefrachtvertrages nach Hamburg und Bezahlung des Transportes
- Abschluss der Transportversicherung in der Vertragswährung über 110 Prozent des Vertragspreises und Bezahlung der Prämie

3. SCHRITT

- Tragen der Gefahren und Kosten, bis die Ware in New York tatsächlich an Bord des Schiffes verbracht wird

4. SCHRITT

- Auf eigene Kosten dem Importeur das Konnossement und den erforderlichen Nachweis über den Abschluss der Transportversicherung beschaffen

Aufgabe des Käufers

1. SCHRITT:

- Aufnehmen der Dokumente und Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises

2. SCHRITT:

- Tragen aller Gefahren ab der Beladung des Schiffes in New York

3. SCHRITT

- Tragen aller Kosten und Gebühren ab der Lieferung der Ware (z.B. Weitertransport nach Wien)

4. SCHRITT

- Veranlassung und Bezahlung der Einfuhrverzollung (falls vorgesehen) und Bezahlung sonstiger anfallender Steuern, Abgaben und Gebühren

**Beratung, Seminare und
Online-Trainings zu den
Incoterms® 2020**

finden Sie bei:

ICC AUSTRIA

Internationale Handelskammer
Wiedner Hauptstraße 57
1040 Wien
Tel: +43 1 504 83 00
<https://www.icc-austria.org>



Schon gewusst?

Als aktives Mitglied des Landesgremium OÖ des Außenhandels können Sie zahlreiche Leistungen von ICC Austria in Anspruch nehmen (Import- und Exportberatung, vergünstigte Veranstaltungen, etc...)

2.5.

WARENLIEFERUNG IN EU-LÄNDER (BINNENMARKT)

Definition Gemeinschaftsgebiet

Das Gemeinschaftsgebiet umfasst das Inland und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten, die nach dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union zum Inland dieser Mitgliedstaaten zählen.

2.5.1. INNERGEMEINSCHAFTLICHE (ig) LIEFERUNG

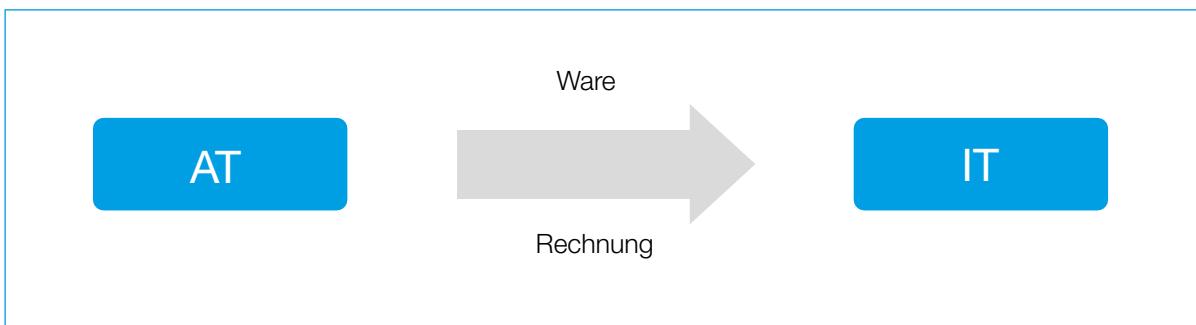


Abbildung 6 Beispiel steuerfreie ig Lieferung

Warenlieferungen zwischen Unternehmen innerhalb der EU sind unter bestimmten Voraussetzungen als ig Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von ig Lieferungen:

- Warenbewegung:**

Der Gegenstand der Lieferung wird von einem Mitgliedstaat in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert (durch den liefernden Unternehmer oder Abnehmer) oder versendet (durch Spediteur, Frachtführer).

- Abnehmer:**

Der Gegenstand der Lieferung wird erworben, von

- einem Unternehmer für sein Unternehmen,
- einer juristischen Person, die nicht Unternehmer ist oder die nicht für ihr Unternehmen erwirbt (z.B. Bund, Land, Gemeinde, Kammer, Sozialversicherung) oder
- jedem anderen Erwerber (auch Privatpersonen) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeugs

- Steuerbarer Erwerb im anderen Mitgliedstaat:**

Der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar (Erwerbsteuer). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Abnehmer ein österreichischer Unternehmer ist, der unter der Umsatzsteueridentifikations-Nummer (UID-Nummer) eines anderen Mitgliedstaates auftritt (und die Ware das Steuergebiet Österreich auch tatsächlich und nachweislich verlässt).

- Buchmäßiger Nachweis:**

Die Voraussetzungen für die steuerfreie ig Lieferung müssen buchmäßig nachgewiesen werden.

Achtung:

Kleinunternehmer, die von der Umsatzsteuer befreit sind und die keine Option auf Regelbesteuerung abgegeben haben, können keine ig Lieferungen ausführen! Diese Lieferungen in andere Mitgliedstaaten werden wie Inlandslieferungen behandelt. „Exportieren“ Kleinunternehmer Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet, tätigen sie keine ig Lieferungen, weil die persönliche Steuerbefreiung als

Kleinunternehmer der Steuerfreiheit der ig Lieferung vorgeht. Für Zwecke von Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet brauchen Kleinunternehmer daher auch keine UID-Nummer. Korrespondierend dazu unterliegt der Erwerb beim Empfänger im Bestimmungsmitgliedstaat auch nicht der Erwerbsbesteuerung.

Vom Erwerb für unternehmerische Zwecke und vom steuerbaren (nicht unbedingt steuerpflichtigen) Erwerb im anderen Mitgliedstaat kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der ausländische Abnehmer seine UID-Nummer bei der Bestellung angibt (er erklärt damit seine Erwerbsteuerbarkeit im Ausland) und sich aus der Art und Menge der erworbenen Gegenstände keine Zweifel an der „unternehmerischen“ Verwendung ergeben.

Achtung:

Auch wenn der Abnehmer seine UID-Nummer nicht bekannt gibt, liegt eine ig Lieferung vor, wenn die Warenbewegung von einem Mitgliedstaat in einen anderen erfolgt und die übrigen Voraussetzungen einer ig Lieferung vorliegen. Die Lieferung ist

jedoch nicht steuerfrei, weil die Steuerbarkeit des Erwerbes im anderen Mitgliedstaat nicht nachgewiesen werden kann. Versandhandelsregelungen beachten!

Nachweis der Beförderung oder Versendung bei ig Lieferungen gemäß der Verordnung 401/1996.

- **Beförderungen (mit eigenen Fahrzeugen) durch den Lieferanten:**

Rechnungsdurchschrift, Beleg mit dem Bestimmungsort (vor allem Lieferschein) und Empfangsbestätigung des Abnehmers

MUSTER:

Ich, Inhaber:in, Mitarbeiter:in, sonstige(r) Beauftragte(r) des Unternehmens (Name und Adresse) bestätige, am heutigen Tag (Datum) die Waren laut Rechnungsnummer/Lieferscheinnummer in (Angabe der Adresse des Übernahmeortes und des Mitgliedstaates) in meiner Funktion als Empfänger:in der Lieferung, Mitarbeiter:in, sonstige(r) Beauftragte(r) des/der Empfänger:in der Lieferung, weiter(e) Empfänger:in in einer Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäftes übernommen zu haben.

Datum Unterschrift

- **Beförderungen durch den Abnehmer oder dessen Beauftragten (Abholung):**

Wie bei der Beförderung durch den Lieferanten, aber anstatt der Empfangsbestätigung eine Erklärung des Abnehmers bzw. Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird

MUSTER:

Ich, wohnhaft in Inhaber:in, gesetzliche(r) Vertreter:in, Mitarbeiter:in, sonstige(r) Beauftragte(r) des Unternehmens (Name und Adresse) bestätige, am heutigen Tag (Datum) die Waren laut Rechnungsnummer/Lieferscheinnummer in (Angabe der Adresse des Übernahmeortes und des Mitgliedsstaates) übernommen zu haben und erkläre, sie nach (Angabe des Mitgliedstaates und der Adresse des Bestimmungsortes) in meiner Funktion als Empfänger:in der Lieferung, Mitarbeiter:in, sonstige(r) Beauftragte(r) des/der Empfänger:in der Lieferung, weiter(e) Empfänger:in in einer Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäftes zu befördern.

Datum Unterschrift

In Abholfällen ist vom Unternehmer überdies die Identität der abholenden Person festzuhalten (z.B. Kopie der maßgebenden Seite(n) des Reisepasses bzw. des Führerscheins). Außerdem wird eine Spezialvollmacht benötigt, in der die abholende Person seitens des Abnehmers ausdrücklich mit der Abholung der Ware bevollmächtigt wird.

MUSTER:

Ich, als Inhaber:in /
Ich, als gesetzliche(r) Vertreter:in der Firma
bevollmächtigte Herrn/Frau, die bei der Firma
bestellte(n) Ware(n) (genaue Bezeichnung, Art und Menge) abzuholen.

Datum firmenmäßige Unterschrift

- **Versendungen durch den Lieferanten oder Abnehmer**

(Übergabe an Spediteur, Frächter, Bahn oder Post):

Rechnungsdurchschrift und Versendungsbelege (Frachtnachricht, Postaufgabeschein, Konnossement). Bei Sammelladungen in die EU wird auch die Bescheinigung eines in der EU ansässigen Spediteurs als Nachweis anerkannt. Folgende Inhalte muss diese Bescheinigung aufweisen:

- Name und Anschrift des Ausstellers (Spediteur) sowie den Tag der Ausstellung
- Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist, Datum der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur
- Handelsübliche Bezeichnung der Menge der Gegenstände
- Ort und Tag der Ausfuhr oder Ort und Tag der Versendung in den anderen Mitgliedstaat
- Name und Anschrift des Empfängers und den Bestimmungsort im anderen Mitgliedstaat
- Eine Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Unionsgebiet nachprüfbar sind
- Unterschrift des Ausstellers

Ist der Versendungsnachweis zu schwierig zu erbringen, kann der Nachweis in äußerst gut zu begründenden Ausnahmefällen mit den gleichen Belegen wie bei der Beförderung geführt werden.

- **Bearbeitung vor der Beförderung (Versendung):**

Zusätzlicher Beleg mit folgenden Angaben: Name und Anschrift des Bearbeiters, Bezeichnung der Gegenstände, Ort und Tag der Entgegennahme, Bezeichnung des Bearbeitungsauftrages.

Buchnachweis bei ig Lieferungen

Die Steuerfreiheit der ig Lieferung hängt auch vom „buchmäßigen Nachweis“ ab. Die Lieferung muss mit folgenden Daten aufgezeichnet werden:

- Name, Anschrift und UID-Nummer des Abnehmers
- In Abholfällen: Name, Anschrift des Beauftragten, ggf. Spezialvollmacht
- Bei Beförderung durch den Lieferer: Bestätigung der Übernahme durch den Erwerber der Ware
- Bei Versendung: Nachweis der Versendung (z.B. Frachtbrief) in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes
- Tag der Lieferung
- das vereinbarte Entgelt
- Art und Umfang einer Bearbeitung vor der Beförderung
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Hinweis:

In der Praxis wird dem Buchnachweis häufig dadurch entsprochen, dass in der Buchhaltung auf

die Belege, welche die oben genannten Angaben enthalten, hingewiesen wird.

Zusatzangaben in der Rechnung bei ig Lieferungen

Führt der Unternehmer ig Lieferungen aus, so hat er in der Rechnung auf die Steuerfreiheit hinzuweisen (formfrei, z.B. „umsatzsteuerfreie ig Lieferung“ bzw. „intra-community supply of goods“) sowie seine UID-Nummer und die UID-Nummer des Abnehmers anzugeben.

Wird die Lieferung in ein Drittland in Rechnung gestellt, ist auf der Rechnung der Hinweis steuerfreie Ausfuhrlieferung anzubringen. Wird eine ig Lieferung in Rechnung gestellt, ist in Österreich der Rechnungsvermerk steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung üblich.

Werden Dienstleistungen an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat der EU erbracht und sind diese am Sitz des Leistungsempfängers steuerbar, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Der Rechnungsvermerk kann in diesen Fällen

Reverse Charge – Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger lauten.

Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn drei oder ggf. auch mehr Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU Geschäfte über die gleiche Ware abschließen und diese unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer geliefert wird. Für den ersten Unternehmer (A) liegt in diesen Fällen eine ig Lieferung vor, die unter den üblichen Voraussetzungen steuerbefreit ist. Für den Erwerber (B) entfällt die Besteuerung des ig Erwerbs und die Steuerschuld geht auf den letzten Abnehmer über. Auch diese Rechnung kann netto, also ohne österreichische Umsatzsteuer ausgestellt werden. Dabei sind die UID-Nummern des Erwerbers und des letzten Abnehmers sowie ein Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts und auf den Übergang der Steuerschuld anzubringen.

Auch empfehlenswert ist die Anbringung des Vermerkes in der jeweiligen Landessprache. Hierzu nachstehend eine Auflistung der länderspezifischen Rechnungsvermerke:



Hinweis:

Folgende Informationen finden Sie auf der Seite der Wirtschaftskammer:
www.wkooe.at mit dem Suchbegriff: **Rechnungsvermerk**

	Rechnungsvermerke für innergemeinschaftliche Lieferungen	Reverse Charge – Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger	Innogemeinschaftliches Dreiecksgeschäft	Abkürzung: USt-IdNr.
Belgien	Livraison intracommunautaire, exonération TVA (art. 39bis du CTVA) bzw. intracommunautaire levering, vrijgesteld van BTW (artikel 39bis W.BTW)	Autoliquidation bzw. Btw verlegd	opération triangulaire intracommunautaire bzw. intracommunautair drieheoksverkeer	nummer TVA bzw. BTW-nummer
Bulgarien	вътреобщностна доставка (vatreobshtnostna dostavka)	Обратно начисляване – прехвърляне на данъчното задължение върху получателя на услугата (Obratno nachislyavane – prehvarlyane na danachnoto zadalzhenie varhu poluchatelya na uslugata)	Вътреобщностна тристрранна операция (Vatreobshtostna tristranna operaciya)	ДДС номер (DDS nomer)
Dänemark	Skattefri leverance inden for Fællesskabet	omvendt betalingspligt - køber afregner momsen	trekantshandel inden for Fællesskabet	CVR-/SE-nr.

	Rechnungsvermerke für innergemeinschaftliche Lieferungen	Reverse Charge – Übergang der Steuerschuld auf den Leistungs-Empfänger	Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft	Abkürzung: USt-IdNr.
Deutschland	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung	Steuerschuldner-schaft des Leistungs-empfängers	innergemeinschaftliches Dreiecks-geschäft	USt-IdNr.
Estland	Kaubu ühendusesise-ne käive (Käibemak-suseadus § 15 lg 3 p 2) oder EU Directive 2006/112/EÜ art 138	Pöördmaksustamine oder Reverse Charge	A_§ 15 lg 3 p 2 oder Art 138 B_Pöörd-maksustamine oder Reverse charge	KMKR number
Finnland	ALV 0 % yhteisömyynti Anerkannt wird auch nur der Vermerk in englischer Sprache: VAT 0 % Intra Community supply	Käännetty verovelvollisuus - Ostaja on verovelvollinen myynnistä	yhteisön sisäinen kolmikantakauppa	ALV-numero
Frankreich	Livraison désignée à l'article 262 ter du CGI – TVA due par le preneur	Exonération des TVA article 283-2 du CGI – TVA due par le preneur	Article 141 de la directive 2006/112/CE – opération triangulaire	N° TVA intracommunautaire
Griechenland	Tax free intracomunity delivery / ενδοκοινοτική παράδοση αγαθών ή υπηρεσιών (endokinotiki paradosi agathon i ypiresion)	Αντιστροφή Υποχρέωσης - μεταφορά φορολογικής υποχρέωσης στον λήπτη παροχής υπηρεσιών	Τριγωνική ενδοκοινοτική συναλλαγή	ΑΦΜ
Irland	Zero-rated intra-Community supply	Reverse Charge	intra-community triangular transaction	VAT (eng) oder CBL (irisch); mögliche Formate (X für Buchstaben): IE1234567X, IE1X23456X, IE1234567XX
Italien	cessione intracomunitarie non imponibile ex art. 41 DL 331/1993	Inversione contabile	Operazione triangolare comunitaria ex art. 38 co. 7 DL 331/1993; cessionario designato al pagamento dell'IVA ex art. 44 co. 2 DL 331/1993	P.IVA
Kroatien	Für Materialliefe-rungen: PDV nije zaračunat prema članku 41. Zakona o porezu na dodanu vrijednost. Für Dienstleistungen: PDV nije zaračunat prema članku 17. Zakona o porezu na dodanu vrijednost.	Reverse Charge – Prijenos porezne obvezne na primatelja	trostrani posao unutar država članica	PDV ID
Lettland	0 % PVN (Latvijas PVN likums, 43. pants, 4. dala)	nodokļa apgrieztā maksāšana (reverse charge)	A _Latvijas PVN likums, 43. pants, 4. dala B _nodokļa apgrieztā maksāšana	PVN reģistrācijas numurs
Litauen	Pridetinės vertės mokesčiu neapmokes-tinamas tiekimas Euro-pos Sajungos viduje	Atvirkštinis apmokestinimas	Trikampė prekyba	PVM mokētojo kodas
Luxemburg	Livraison intracommunautaire exonérée TVA	Autoliquidation	opération triangulaire intracommunautaire	n° TVA
Malta	Tax free intra-community delivery			VAT number

	Rechnungsvermerke für innergemein- schaftliche Lieferungen	Reverse Charge – Übergang der Steuerschuld auf den Leistungs- Empfänger	Innergemein- schaftliches Dreiecksgeschäft	Abkürzung: USt-IdNr.
Niederlande	intracommunautaire levering op grond van artikel 138, lid 1, Richtlijn 2006/112	BTW verlegd	verlegging vereenvoudigde ABC-regeling	BTW-nummer
Nordirland	Tax free intra-community delivery	Please note that this supply is subject to reverse charge	intra-community triangular transaction	VAT Reg. No
Österreich	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung	Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger	Innengemeinschaftliches Dreiecksgeschäft	UID-Nummer
Polen	Wewnętrzna dostawa towarów opodatkowana wg stawki podatku 0 % - Art. 42 Ustawy z dnia 11 marca 2004 o podatku od towarów i usług)	Reverse Charge – odwrotne obciążenie	VAT: Faktura WE uproszczona na mocy art. 135-138 ustawy o ptu/USt	NIP
Portugal	Transmissão intracomunitária isento de IVA	IVA - Autoliquidação	operação triangular intracomunitária	NIPC /NIF
Rumänien	Livrări intracomunitare scutite de TVA	Taxare inversă – transferul obligației de a aplica TVA de la furnizor la cumpărător	Operațiuni intracomunitare triunghiulare	cod TVA
Schweden	Undantag från skatteplikt	Reverse Charge - omvärd skattskyldighet oder Reverse charge -omvärd betalningsskyldighet	(unionsintern) trepärtshandel	Moms nr.
Slowakei	od dane osloboodené intrakomunitárne dodávky	Prenesenie daňovej povinnosti	Prenesenie daňovej povinnosti	IČ DPH
Slowenien	dobava blaga znotraj Skupnosti, oproščena plačila DDV bzw. DDV ni obračunan skladno s določili [prve točke] 46. člena Zakona o DDV	Obrnjena davčna obveznost	A _dobava blaga znotraj Skupnosti, oproščena plačila DDV B _Obrnjena davčna obveznost	DDV št. bzw. ID DDV bzw. IŠ DDV
Spanien	Entrega intracomunitaria de bienes exenta de IVA de acuerdo con el articulo 25 de la Ley 37/1992 del IVA	Operación con inversión del sujeto pasivo	Operación triangular intracomunitaria (OTI)	NIF-IVA
Tschechische Republik	dodání zboží do jiného členského státu, osvobozené od DPH	Reverse Charge - přenesení daňové povinnosti na přjemce zboží nebo služby	třístranný obchod v rámci EU	DIČ
Ungarn	forgalmi adó mentes, Közösségen belüli áruszállítás	fordított adózás	közösségi adómentes termékértékesítés	UID szám (keine offizielle ung. Abkürzung)
Zypern	Tax free intracom- munity delivery / ενδοκοινοτική παράδοση αγαθών ή υπηρεσιών (endokinotiki paradosi agathon i ypiresion)	Αντιστροφή Υποχρέωσης - μεταφορά φορολογικής υποχρέωσης στον λήπτη παροχής υπηρεσιών	Τριγωνική ενδοκοινοτική συναλλαγή	ΦΠΑ

UVA

In der UVA haben Sie die Umsätze aus steuerfreien ig Lieferungen und ig Verbringungen unter den Kennziffern 000 und 017 zu erfassen. Umsätze aus der Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer sind in die Kennziffern 000 und 018 einzutragen.

Sonderregelungen

Sonderbestimmungen gelten für den Verkauf von neuen Fahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Mineralöle, Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke). Auch ein Verkauf an Nicht-unternehmer und ein Umsatz zwischen mehreren Unternehmen unterschiedlicher Mitgliedsstaaten (Reihengeschäfte, Dreiecksgeschäfte) unterliegt Sonderregelungen.

PRAXISBEISPIEL: Steuerfreie ig Lieferung

Ein österreichischer Unternehmer (AT) liefert Ware von Wien nach Rom an einen italienischen Abnehmer (IT). Der italienische Abnehmer (IT) gibt seine italienische UID-Nummer bekannt.

Lieferort	
AT an IT	Lieferort ist dort, wo die Beförderung beginnt (=AT); Steuerfrei als ig Lieferung, da IT seine italienische UID-Nummer (B2B) bekannt gibt.
Rechnung	
AT an IT	Ohne Umsatzsteuer (steuerfrei als ig Lieferung); Hinweis auf steuerfreie ig Lieferung, UID-Nummer von AT und IT
ZM	
AT	Angabe der UID-Nummer des IT
UVA	
AT	Steuerfreie ig Lieferung Kz. 000 und Kz. 017
Hinweis	Buchnachweis und Nachweis über die Warenbewegung (Versendungsnachweis) muss vorliegen!

Hinweis:

Unter [wko.at Suchbegriff „Innergemeinschaftliche Lieferungen“ und „Rechnungsvermerke bei innergemeinschaftlichen Lieferungen“](#) finden Sie aktuelle Informationen, nützliche FAQs und Muster zum Thema.

2.5.2. INNERGEMEINSCHAFTLICHES (ig) VERBRINGEN

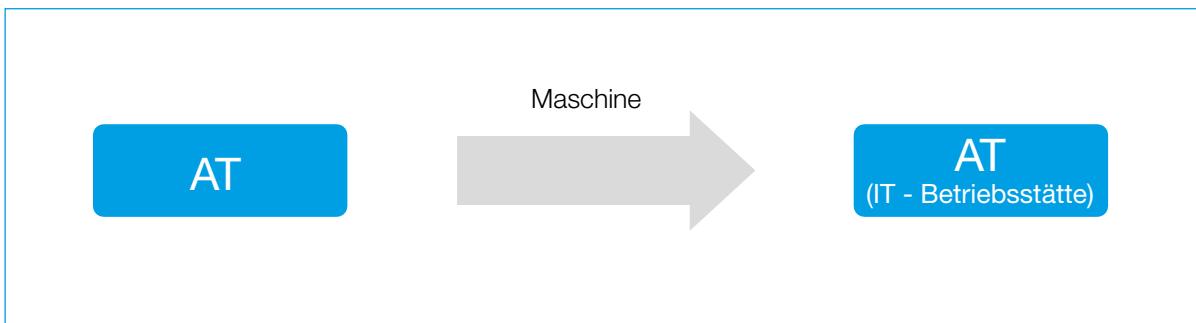


Abbildung 7 Beispiel steuerfreie ig Verbringung

Voraussetzungen für das ig Verbringen

Der Unternehmer

- verbringt Waren
- zu seiner eigenen Verfügung
- von Österreich in einen anderen Mitgliedstaat
- es liegt keine vorübergehende Verwendung vor
- die Führung des Buchnachweises ist wie bei ig Lieferungen zwingend erforderlich

BEISPIEL:

Der österreichische Unternehmer (AT) verbringt Gegenstände aus seiner Produktion in Österreich nach Ungarn (HU) in sein Auslieferungslager.

Lösung:

Die Versendung in das Auslieferungslager stellt ein ig Verbringen dar. AT hat dieses ig Verbringen in seiner UVA und seiner ZM zu erfassen und in Ungarn die Erwerbsbesteuerung durchzuführen.

Achtung:

Umsatzsteuerlich wird das ig Verbringen einer ig Lieferung gleichgestellt. Dieser Umsatz ist sowohl in die UVA (Kennziffern 000 und 017) als auch in die ZM aufzunehmen, wobei als Bemessungsgrundlage die Selbstkosten heranzuziehen sind.

Im Bestimmungsland benötigt der verbringende Unternehmer eine UID-Nummer und hat dort die Erwerbsbesteuerung durchzuführen, da das ig Verbringen der ig Lieferung gleichgestellt ist. Hinsichtlich Nachweis der Beförderung/Versendung sowie Buchnachweis kommen die für die ig Lieferung geltenden Voraussetzungen zur Anwendung.

Vorübergehende Verwendung

BEISPIEL:

Der österreichische Unternehmer (AT) verbringt Gegenstände als Ausstellungsstücke für eine Messe nach Deutschland (DE). Nach 10 Tagen werden diese wieder nach Österreich befördert.

Lösung:

Hier handelt es sich um einen Fall der vorübergehenden Verwendung, der vom Unternehmer nur aufzuzeichnen ist (nicht in die UVA und ZM).

Eine **ig Verbringung** liegt nicht vor, wenn der Gegenstand nur vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat gelangt. Demnach liegt weder eine **ig Lieferung** noch ein **ig Erwerb** im Bestimmungsland vor.

Fälle der vorübergehenden Verwendung:

Der Gegenstand wird verbracht zur Ausführung von

- Werklieferungen oder Versandhandelslieferungen
- Lieferungen an Bord von Beförderungsmitteln
- steuerfreien **ig Lieferungen** oder steuerfreien Ausfuhrlieferungen ins Drittland
- sonstigen Leistungen am verbrachten Gegenstand
- oder zur zeitlich begrenzten Verwendung

In der Regel beträgt die Verwendungsfrist 24 Monate, wobei bei nachstehenden Verwendungsmöglichkeiten kürzere Fristen vorgesehen sind:

- Austauschproduktionsmittel (6 Monate)
- Waren zur Durchführung von Tests und Testwaren (6 Monate)
- zur Ansicht gelieferte Waren (6 Monate)

Werden die Fristen überschritten, ist im Zeitpunkt des Überschreitens eine **ig Lieferung** bzw. ein **ig Erwerb** gegeben.

PRAXISBEISPIEL: Steuerfreies ig Verbringen

Ein österreichischer Unternehmer (AT) bringt eine Maschine in seine italienische Betriebsstätte (IT).

Lieferort	
AT an IT	Lieferort ist dort, wo die Beförderung beginnt (=AT); Steuerfrei als ig Verbringen
Rechnung	
AT an IT	Ohne USt (steuerfrei als ig Lieferung); Hinweis auf steuerfreie ig Lieferung , UID-Nummer von AT und IT
ZM	
AT	Angabe der UID-Nummer des IT
UVA	
AT	Steuerfreie ig Lieferung Kz. 000 und Kz. 017
Hinweis	Buchnachweis und Nachweis über die Warenbewegung muss vorliegen! In Italien Erwerbsbesteuerung beachten!

Sonderfall Konsignationslager

Unter Konsignationslager wird ein Warenlager verstanden, das ein Unternehmer bei seinem Abnehmer eingerichtet hat. In dieses Lager werden auf Vorrat Waren eingelagert, die bei Bedarf vom Abnehmer entnommen werden. Die Waren bleiben in der Regel bis zur Entnahme im Eigentum des Inhabers des Konsignationslagers. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Konsignationslagerregelung vor, ist die Verbringung eines Gegenstandes in einen Mitgliedstaat (Konsignationslagerstaat) nicht steuerbar. Die grenzüberschreitende Warenbewegung ist der tatsächlichen Lieferung an den „geplanten Erwerber“ zuzurechnen.

Diese Lieferung ist dann unter den allgemeinen Voraussetzungen im Ursprungsland als ig Lieferung steuerfrei.

Gleichzeitig bewirkt der geplante Erwerber im Zeitpunkt der Lieferung einen ig Erwerb im Konsignationslagerstaat.

Sofern Sie die Errichtung eines Konsignationslagers innerhalb der Europäischen Union in Betracht ziehen, empfehlen wir, aufgrund der Komplexität der Materie sich umfassend beraten zu lassen.

2.5.3. REIHENGESCHÄFTE (IM BINNENMARKT)

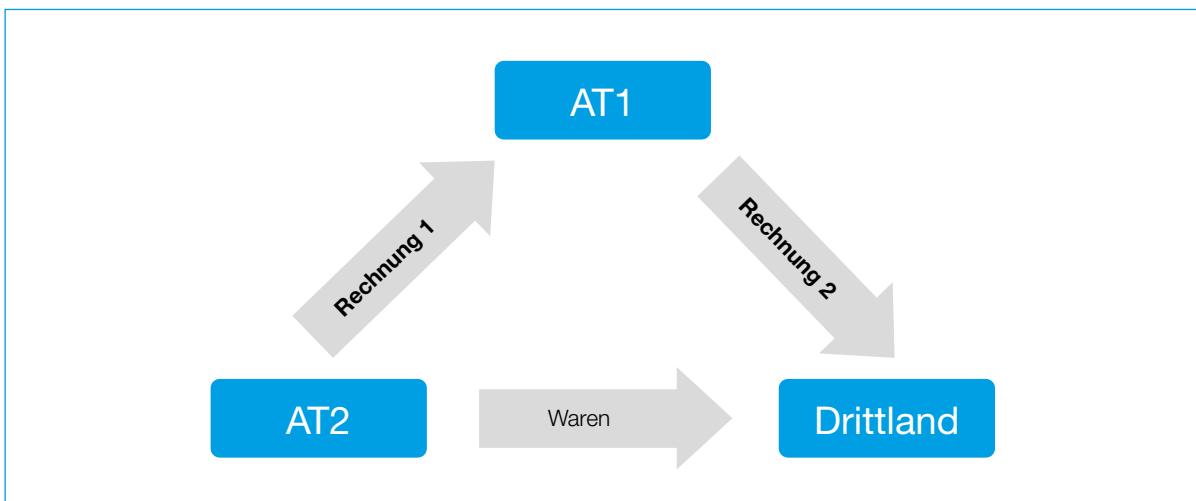


Abbildung 8 Beispiel Reihengeschäft durch den ersten Unternehmer ins Drittland

Unter einem Reihengeschäft versteht man folgenden Sachverhalt:

- mehrere Unternehmer schließen über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab
- der Gegenstand gelangt im Rahmen der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer

Für die richtige umsatzsteuerliche Beurteilung von Reihengeschäften ist zu beachten:

- Die Umsätze finden (gedanklich) zeitlich hintereinander statt
- Der Lieferort jedes Umsatzes muss separat bestimmt werden

Kennzeichnend für Reihengeschäfte ist somit, dass mehreren Umsatzgeschäften nur eine einzige Warenbewegung gegenübersteht.

Bei einem Reihengeschäft wird der Gegenstand tatsächlich nur einmal bewegt. Deshalb wird auch nur ein Umsatz in der Reihe als so genannte „bewegte Lieferung“ bezeichnet. Die bewegte Lieferung ist die erste Lieferung in der Umsatzkette, bei der einer der Vertragspartner die Beförderung entweder selbst durchführt oder beauftragt. Die Lieferungen davor und danach können nur „ruhend“ sein.

Bei einem Reihengeschäft kommt vor allem der Bestimmung des Lieferortes wesentliche Bedeutung zu.

Die Bestimmung des Lieferortes

Die Bestimmung des Lieferortes ist wesentlich, um zu beurteilen wo der einzelne Umsatz umsatzsteuerbar ist. Ist eine Lieferung in Österreich umsatzsteuerbar (weil der Lieferort in Österreich liegt), hat dies zur Konsequenz, dass das österreichische Umsatzsteuerrecht anzuwenden ist. Ist eine Lieferung in Österreich nicht steuerbar, so ist das österreichische Umsatzsteuerrecht nicht anzuwenden und es fällt somit keine österreichische Umsatzsteuer an. Die Rechtsvorschriften des anderen Staates (wo der Ort der Lieferung liegt) sind jedoch zu beachten.

Wird die Ware über eine oder mehrere Staatsgrenzen befördert/versendet, ist zu überprüfen, welches der Umsatzgeschäfte die Steuerbefreiung aufgrund einer Ausfuhrlieferung oder einer ig Lieferung genießt. Grundsätzlich kann nur einem der Umsätze und zwar der bewegten Lieferung diese Steuerfreiheit zukommen. Die bewegte Lieferung ist die Lieferung, welcher die physische Warenbewegung zuzuordnen ist. Ausschlaggebend für diese Zuordnung ist, welcher der Unternehmer den Transport veranlasst. Unerheblich ist, wer die Kosten für den Transport trägt. Bei allen anderen Umsatzgeschäften in der Reihe (also nicht bei der bewegten Lieferung) liegt jeweils eine ruhende Lieferung vor.

Der Lieferort kann immer nur entweder Abgangsort oder Bestimmungsamt sein und definiert, in welchem Land das Umsatzgeschäft steuerbar ist. Ist eine Lieferung in Österreich umsatzsteuerbar, hat dies zur Konsequenz, dass das österreichische Umsatzsteuerrecht zur Anwendung kommt. Ist die Lieferung in Österreich nicht steuerbar, sind die Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes zu beachten.

Am Abgangsort sind alle der bewegten Lieferung vorgelagerten ruhenden Lieferungen und die bewegte Lieferung selbst steuerbar. Am Bestimmungsamt sind alle der bewegten Lieferung nachgelagerten ruhenden Lieferungen steuerbar. Abweichend davon kann es bei einer Lieferung vom Drittland ins Inland zu einer Lieferortverlagerung bei der Einfuhr kommen. Wenn der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der EUSt ist, gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen. In diesem Fall verlagert sich der Lieferort vom Drittland ins Inland.

Achtung:

Der Bestimmung des Lieferortes kommt gerade bei Reihengeschäften über die österreichische Grenze wesentliche Bedeutung zu.

Hinweis:

Falls einer der mittleren Unternehmer in der Lieferkette (Zwischenhändler) den Liefergegenstand befördert oder versendet, so ist dieser zugleich Erwerber der Vorlieferung und Lieferer seiner eigenen Lieferung. In diesem Fall ist die Beförderung/Versendung grundsätzlich der Lieferung des vorangegangenen Unternehmers in der Lieferkette zuzuordnen. Teilt der Zwischenhändler allerdings

seinem Lieferer seine UID-Nummer, die ihm vom Mitgliedstaat erteilt wurde, aus dem die Gegenstände befördert/versendet werden mit, ist die Beförderung/Versendung hingegen der eigenen Lieferung des Zwischenhändlers zuzuordnen und verschiebt sich die bewegte Lieferung an den nachfolgenden Unternehmer.



Schon gewusst?

Unter wko.at Suchbegriff
„Reihengeschäfte in der Umsatzsteuer“
finden Sie aktuelle Informationen,
Praxisbeispiele und nützliche
Tipps zu diesem Thema.

PRAXISBEISPIEL:

Reihengeschäft – Beförderung durch den ersten Unternehmer in das Drittland

Ein Unternehmer im Drittland (Dr) bestellt Ware beim österreichischen Unternehmer (AT1). Dieser hat die Ware nicht lagernd und bestellt bei einem anderen Unternehmer in Österreich (AT2). AT1 beauftragt AT2 die Ware direkt in das Drittland zum Abnehmer zu befördern.

Lieferort

AT2 an AT1 Bewegte Lieferung: Lieferort ist dort, wo die Beförderung beginnt (=AT); Steuerfrei wenn AT2 einen Ausfuhrenachweis hat und er die Voraussetzung für die Steuerfreiheit im Rahmen des Buchnachweises nachweist.

AT1 an Dr Ruhende Lieferung: Lieferung ist dort, wo die Verfügungsmacht verschafft wird (= Dr); AT1 liefert in das Drittland, die Lieferung ist daher in Österreich nicht steuerbar. Die Rechtsvorschriften des Drittlandes sind zu beachten.

Rechnung

AT2 an AT1 Ohne Umsatzsteuer (steuerfrei); Hinweis auf Steuerbefreiung
AT1 an Dr Ohne österreichische Umsatzsteuer

UVA

AT2 Kz. 000 und Kz. 011
AT1 Keine Eintragung in der UVA erforderlich, da in Österreich nicht umsatzsteuerbar

2.5.4. DREIECKSGESCHÄFTE

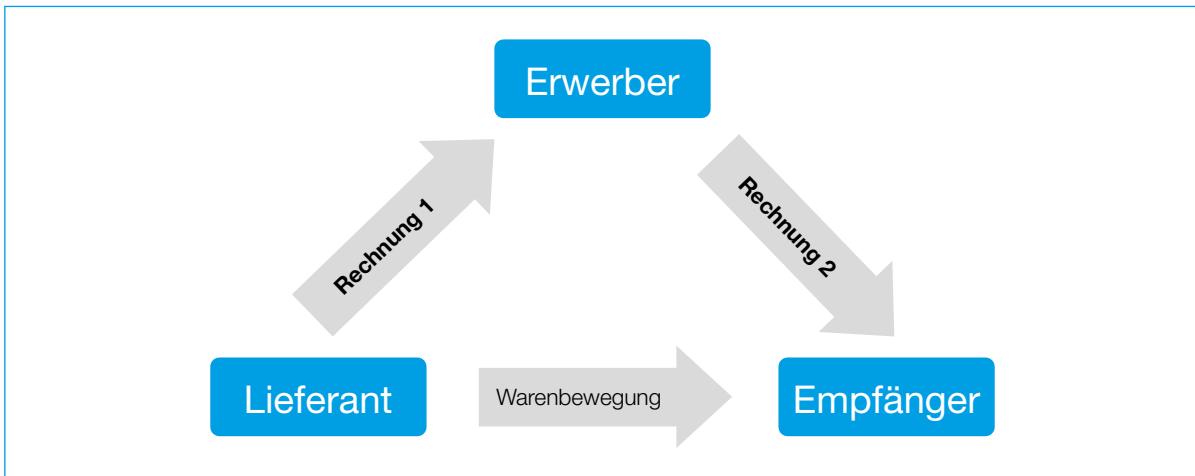


Abbildung 9 Beispiel Dreiecksgeschäft

Ein Dreiecksgeschäft ist ein Sonderfall des Reihengeschäfts innerhalb der Mitgliedstaaten der EU. Bei einem Dreiecksgeschäft werden die Beteiligten wie folgt bezeichnet:

Erster Unternehmer in der Kette = **Lieferant**

Zweiter Unternehmer in der Kette = **Erwerber**

Dritter Unternehmer in der Kette = **Empfänger**

Ein Dreiecksgeschäft ist ab 1.1.2023 auch innerhalb eines Reihengeschäfts mit mehr als drei Beteiligten möglich. Die Vereinfachungsregelung kann dabei bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen an jeder Stelle des Reihengeschäfts angesiedelt sein. Es ist nicht erforderlich, dass der erste oder der letzte Unternehmer in der Reihe in das Dreiecksgeschäft involviert ist.

Die Voraussetzungen und Konsequenzen eines Dreiecksgeschäfts dienen der Vereinfachung bei dieser Art von Reihengeschäften. Die Vereinfachung besteht darin, dass sich der mittlere Unternehmer in der Reihe, der den Erwerb bewirkt (der so genannte „Erwerber“) im Bestimmungsstaat der Waren (Staat des letzten Unternehmers in der Reihe = „Empfänger“) nicht umsatzsteuerlich registrieren lassen muss. Die Steuerschuld des Erwerbers geht, bei Vorliegen aller Voraussetzungen eines Dreiecksgeschäfts, auf den Empfänger über.

BEISPIEL:

Das deutsche Einrichtungshaus (DE) bestellt Designermöbel beim österreichischen Großhändler (AT), der diese Möbel von der italienischen Möbelfabrik (IT) bezieht. Die italienische Möbelfabrik (IT) versendet die Ware direkt zum Einrichtungshaus (DE).

Die detaillierten Voraussetzungen für ein Dreiecksgeschäft sind:

- Der Erwerber betreibt im Bestimmungsland weder sein Unternehmen noch hat er dort eine Betriebstätte;
- Der Erwerber verwendet für den Erwerb eine UID-Nummer, die weder eine des Bestimmungsland noch eine des Mitgliedstaates ist, aus dem die Gegenstände stammen;
- Der Erwerb erfolgt für Zwecke einer anschließenden Lieferung des Erwerbers an einen im Bestimmungsland an einen Unternehmer oder an eine juristische Person, der bzw. die für Zwecke der Umsatzsteuer im Bestimmungsland erfasst ist (Abnehmer);
- Die Steuer für die anschließende Lieferung wird vom Abnehmer geschuldet.

Achtung:

Wenn der Empfänger den Liefergegenstand selbst beim Erstlieferanten abholt oder abholen lässt, kommen die Sonderregeln des Dreiecksgeschäfts nicht zur Anwendung. Es fehlt die Voraussetzung

der Versendung bzw. Beförderung durch den Erstlieferant oder Erwerber. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Grundsätze des Reihengeschäfts.

Rechtsfolgen für den Lieferanten

Für den Erstlieferanten ergeben sich bei Anwendung der Dreiecksgeschäftsregeln keine Besonderheiten. Aus seiner Sicht liegt eine „normale“ ig

Lieferung vor, die unter den üblichen Voraussetzungen im Ursprungsland umsatzsteuerbefreit ist.

Rechtsfolgen für den Erwerber

Nach den allgemeinen Regeln würde der Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat einen ig Erwerb bewirken, weil sich der Gegenstand dort am Ende der Beförderung befindet.

Der ig Erwerb im Bestimmungsland ist befreit. Die Steuerschuld für die Lieferung an den Empfänger geht auf diesen über.

Überdies würde solange in jenem Mitgliedstaat, aus dem seine UID-Nummer stammt, ein ig Erwerb vorliegen, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb im Bestimmungsland versteuert worden ist (ig Erwerb kraft UID-Nummer).

Nach den übereinstimmenden Regelungen aller Mitgliedsländer hat der Erwerber eine Rechnung ohne Umsatzsteuer zu legen und ausdrücklich auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und auf den Übergang der Schuldnerschaft (Reverse Charge) des Empfängers hinzuweisen. Der Erwerber hat die UID-Nummer und die Entgelte für die Lieferungen an die Empfänger gesondert aufzuzeichnen (eigenes Konto).

Bei einem Dreiecksgeschäft entfällt die Besteuerung des ig Erwerbes kraft UID-Nummer im Mitgliedstaat der verwendeten UID-Nummer, wenn der Erwerber den Umsatz in seiner ZM erfasst.

Achtung:

Seit 1.1.2023 hat der Erwerber seine Rechnung nach den jeweiligen gesetzlichen Regeln des Bestimmungsstaates auszustellen.

Hinweis:

Diese Erleichterungen sind der Vorteil des Dreiecksgeschäftes: der Erwerber erspart sich die steuerliche Registrierung im Bestimmungsland.

Rechtsfolgen für den Empfänger

Der Empfänger schuldet die Umsatzsteuer für die Lieferung des Erwerbers. Er muss sie selbst berechnen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen darf die Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden.

Der Empfänger hat die Bemessungsgrundlagen jeweils getrennt nach Steuersätzen und die hierauf entfallenen Steuerbeträge gesondert aufzuzeichnen (eigene Konten).

Missglückte Dreiecksgeschäfte

In der Praxis kommt es jedoch immer wieder vor, dass die Rechnungslegungspflichten bzw. Meldeerklärungen nicht eingehalten werden. Z.B. führt das Fehlen des Hinweises auf das Vorliegen eines Reihengeschäftes und den Übergang der Steuerschuld in der Rechnung vom Erwerber an den Empfänger unweigerlich zu einem „missglückten Dreiecksgeschäft“. Die Vereinfachungsregeln

können in diesen Fällen auch durch nachträgliche Korrektur der Rechnung nicht in Anspruch genommen werden. Durch das Auftreten mit der österreichischen UID-Nummer gegenüber dem ausländischen Lieferanten hat der Erwerber zudem in Österreich einen ig Erwerb bewirkt, für den kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht.



Schon gewusst?

Unter wko.at Suchbegriff „**Dreiecksgeschäfte in der Umsatzsteuer**“ finden Sie aktuelle Informationen, Praxisbeispiele und nützliche Hinweise zu diesem Thema.

Behandlung von Dreiecksgeschäften in der UVA

Ist ein österreichischer Unternehmer an einem Dreiecksgeschäft beteiligt, hängt die damit verbundene Behandlung in der UVA davon ab, ob er Erstlieferant, Erwerber oder Empfänger ist.

Unternehmer	Kennziffer in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)
ist Erstlieferant	000 und 017 (steuerfrei als ig Lieferung)
ist Erwerber (mittlerer Unternehmer in einem Dreiecksgeschäft)	077 (für den ig Erwerb, der aufgrund der Vereinfachungsregelung in Österreich nicht zu versteuern ist). Die Lieferung des Erwerbers an den Empfänger ist nur in die ZM aufzunehmen. Eine Eintragung in die UVA ist nicht vorgesehen.
ist Empfänger (letzter Unternehmer in einem Dreiecksgeschäft)	057 (für die auf ihn übergegangene Umsatzsteuerschuld des Erwerbers) und 066 (für den Vorsteuerabzug aus der übergegangenen Umsatzsteuerschuld des Erwerbers)

Behandlung von Dreiecksgeschäften in der ZM

Die Behandlung in der ZM hängt davon ab, ob der österreichische Unternehmer in einem Dreiecksgeschäft als Erstlieferant oder Erwerber auftritt. Für den Empfänger besteht keine gesonderte Meldepflicht.

Unternehmer	Zusammenfassende Meldung (ZM)
ist Erstlieferant	Ausweis der ig Lieferung in der ZM unter Bekanntgabe der UID-Nummer des Erwerbers (keine Kennzeichnung als Dreiecksgeschäft!)
ist Erwerber (mittlerer Unternehmer in einem Dreiecksgeschäft)	Kennzeichnung als Dreiecksgeschäft in der ZM und unter Bekanntgabe der UID-Nummer des Empfängers

2.5.5. VERSANDHANDEL

Bisherige und aktuelle Rechtslage

Bis 22 Euro wurde bis zum 1.7.2021 keine EUSt für Importe aus Drittstaaten erhoben. Durch das „E-Commerce-Paket“ ist allerdings durch weitreichende Maßnahmen der grenzüberschreitende Online-Handel in der Europäischen Union neu geordnet worden. Neben dem ig Versandhandel wurde auch

die Umsatzbesteuerung des Versandhandels aus Drittstaaten einer Neuregelung unterworfen. Die Bestimmungen führen zu Registrierungs- und Erklärungsverpflichtungen, die in diesem Zusammenhang unbedingt zu beachten sind.

Hinweis:

Hinsichtlich Zollabgaben wurde bzw. wird auch künftig kein Zoll für Importe mit einem Warenwert unter 150 Euro eingehoben.

Versandhandel im Binnenmarkt

Beim ig Versandhandel gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Kleinstunternehmerregel in Anspruch genommen werden, die eine Besteuerung im Abgangsland der Lieferung vorsieht. Die Kleinstunternehmerregelung kann zur Anwendung kommen, wenn die maßgebliche Umsatzgrenze für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der EU in Höhe von 10.000 EUR im vorangegangen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überschritten wird.

Diese Lieferschwelle von 10.000 Euro berechnet sich nach dem Gesamtbetrag der ig Versandhandelslieferungen ins übrige Gemeinschaftsgebiet zuzüglich der Umsätze für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet. Die Lieferschwelle gilt wertmäßig für den gesamten Binnenmarkt. Umsätze bis 10.000 Euro sind daher grundsätzlich im Ursprungsland (am Beginn der Beförderung/Versendung) steuerbar und steuerpflichtig, sofern der liefernde Unternehmer nicht auf die Anwendung dieser Bestimmung verzichtet.

Eine ig Versandhandelslieferung ist bei Überschreiten der Umsatzgrenze demnach im jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat steuerbar und steuerpflichtig. Zu diesem Zweck hat sich der liefernde

Unternehmer registrieren zu lassen und seine Umsätze zu erklären, entweder

- durch Registrierung im jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat oder
- durch Erklärung aller ig Versandhandelsumsätze über den EU-OSS (beachte: die Anwendung des EU-OSS kann nicht auf einzelne Länder beschränkt werden).

Voraussetzung dafür, dass die Bestimmungen des Versandhandels zur Anwendung kommen, ist, dass der Lieferer (Online-Händler) den Gegenstand der Lieferung entweder selbst oder indirekt von einem Mitgliedstaat (Ursprungsland) in einen anderen Mitgliedstaat (Bestimmungsland, in dem die Beförderung/Versendung endet) befördert bzw. versendet. Eine indirekte Beteiligung durch den liefernden Unternehmer (Online-Händler) liegt insbesondere vor, wenn

- dieser einen Dritten mit dem Transport beauftragt oder
- dem Erwerber die Transportkosten für die Versendung in Rechnung stellt (und diese an den Zustelldienst weiterleitet) oder
- der liefernde Unternehmer den Zustelldienst gegenüber dem Erwerber bewirbt, den Kontakt herstellt und somit den Transport vermittelt.

Entscheidet sich ein Unternehmen bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 10.000 Euro für die Anwendung des EU-OSS, sind sämtliche ig Versandhandelsumsätze über den EU-OSS zu deklarieren. Darunter fallen auch jene, welche im Mitgliedstaat der Registrierung zum EU-OSS steuerbar und steuerpflichtig sind.

Der Unternehmer wird bei diesem System nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst (MSI – Mitgliedstaat der Identifizierung). Für in der EU ansässige Unternehmen erfolgt die Registrierung zum EU-OSS in jenem Mitgliedstaat, in dem der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte begründet wird. In Österreich erfolgt die Anmeldung über FinanzOnline, wobei eine gültige UID-Nummer Voraussetzung für die Anmeldung ist. Drittlandsunternehmer, die in der EU nicht ansässig sind, können den EU-OSS nur für ig Ver sandhandelsumsätze verwenden. Diese können

sich wahlweise in jenem Mitgliedstaat registrieren, in dem die Warenbewegung für alle oder für einen Teil dieser Lieferungen beginnt.

Die in anderen EU-Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer wird getrennt nach Mitgliedstaaten und Steuersätzen gemeinsam im EU-OSS erklärt und in einer Sammelüberweisung entrichtet. Die Aufteilung der länderspezifischen Umsatzsteuerbeträge erfolgt durch das zuständige Finanzamt des Mitgliedstaates der Registrierung.

Vorsteuerbeträge können nicht über den EU-OSS beantragt werden. Sofern Vorsteuern abzugsfähig sind, sind diese im Vorsteuererstattungsverfahren oder – wenn der Unternehmer im jeweiligen Mitgliedstaat registriert ist – im Veranlagungsverfahren geltend zu machen.

Steuersatz im Bestimmungsland

Um den gültigen Mehrwertsteuersatz im anderen Mitgliedstaat, sprich im Bestimmungsland, feststellen zu können, empfiehlt sich das Portal „Access2Markets“ <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/home>. Die Daten der Steuersätze werden laufend durch die Europäische Union aktualisiert.

Nächere Informationen finden Sie auch unter dem Suchbegriff wko.at „Mehrwertsteuersätze in der EU“.

Onlineshop über diverse Plattformen (z.B. Amazon, ebay, etc.)

Tritt die Plattform als bloßer Vermittler auf (Waren werden im eigenen Namen über die Plattform verkauft) und erfolgt die Lieferung direkt durch den Onlinehändler an den Kunden, erfolgt keine fiktive Einbindung im Sinne eines Reihengeschäftes der Plattform in die Lieferkette. Die Erklärung der ig Versandhandelsumsätze kann via EU-OSS in Österreich erklärt werden.

Tritt die Plattform als Eigenhändler auf (Plattform erwirbt Waren von Onlinehändler und veräußert diese im eigenen Namen weiter an Kunden) und wird die Ware unmittelbar vom Onlinehändler innerhalb der EU zu den Endkunden im Auftrag der Plattform versandt, liegt ein Reihengeschäft vor. Grundsätzlich ist die bewegte Lieferung der Lieferung zwischen Onlinehändler und Plattform zuzu rechnen. Der Händler bewirkt eine (steuerbefreite) ig Lieferung an die Plattform in Österreich unter den allgemeinen umsatzsteuerlichen Voraussetzungen, falls die Plattform ihre ausländische UID-Nummer

bekannt gibt. Der Onlinehändler hat den Umsatz in der österreichischen UVA und der ZM zu erklären. Da die Plattform den Transport beauftragt, kann sie als Zwischenerwerber durch Verwendung der österreichischen UID-Nummer gegenüber dem Onlinehändler die bewegte Lieferung seiner Lieferung zuordnen. Der Onlinehändler bewirkt eine lokale Lieferung an die Plattform in Österreich und hat den Umsatz in der österreichischen UVA zu erklären.

Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Plattform den Onlinehändlern die Lagerung und den Ver sand der Waren über eigene Logistik-Center in der EU (Fulfillment Lager) anbietet. Im Rahmen dieser Fulfillment-Vereinbarung befördert oder versendet der Online-Händler seine Waren in ein Lager im EU-Ausland. Die Plattform verteilt die Ware sodann auf ihre Lager im In- und Ausland. Der Versand zum Kunden erfolgt durch die Plattform im Auftrag des Unternehmers aus dem jeweiligen Lager im In- oder Ausland. Sowohl bei der unternehmens-

eigenen Beförderung bzw. Versendung als auch bei der Weiterversendung durch die Plattform in ein weiteres Lager handelt es sich um eine ig Verbringung von Waren zur Verfügung des jeweiligen Unternehmers, für welche im Ursprungsland Österreich eine sog. steuerfreie ig Verbringung und im Bestimmungsland ein steuerbarer und in der Regel steuerpflichtiger ig Erwerb zu erklären ist. Zu diesem Zweck benötigt der Onlinehändler eine umsatzsteuerliche Registrierung (UID-Nummer) im jeweiligen Warenlager-Land. Die Waren des Onlinehändlers werden aus dem Lager der Plattform an Privatpersonen innerhalb der EU verkauft. Wegen der Verbringung der Waren nach z.B. Deutschland und anschließend nach z.B. Tschechien hat

sich der Onlinehändler in Deutschland und Tschechien umsatzsteuerlich registrieren zu lassen. Die ig Versandhandelsumsätze von Tschechien nach Deutschland und nach Österreich können auch über den EU-OSS abgewickelt werden, wobei der EU-OSS in Österreich (Sitzort des Onlinehändlers) anzumelden ist. Die innerstaatlichen Lieferungen in Tschechien sowie die ig Erwerbe anlässlich der Verbringung der Waren nach Tschechien sind im Rahmen der laufenden Veranlagung in Tschechien zu erklären. In Deutschland ist der ig Erwerb anlässlich der Verbringung der Waren nach Deutschland sowie die steuerfreie, ig Lieferung von Deutschland nach Tschechien zu erklären.

Einfuhr aus Drittstaaten

Mit 1.7.2021 wurde die Einfuhrumsatzsteuerbefreiung auf Kleinsendungen aus Drittländern mit einem Warenwert von bis zu 22 Euro abgeschafft, um Wettbewerbsnachteile zwischen EU-Unternehmen und Unternehmen aus Drittstaaten zu verringern. In diesem Zusammenhang wurde eine neue Lieferortregel für Einfuhrversandhandelsumsätze normiert, wonach der Lieferort an jenem Ort liegt, an dem die Warenbewegung endet, sofern entweder die Waren in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden als jenem, in dem die Warenbewegung endet, oder wenn der Unternehmer die Umsätze über den IOSS erklärt. In beiden Fällen schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer somit im Bestimmungsland. Lieferungen neuer Fahrzeuge oder Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren an Nichtunternehmer, die keine juristischen Personen sind, fallen nicht unter die Regelung für Einfuhr-Versandhandelsumsätze. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, Drittlandslieferungen von nicht verbrauchsteuerpflichtigen Waren mit einem Einzelwert je Sendung von höchstens 150 Euro im B2C-Bereich über das Import-One-Stop-Shop-Verfahren (IOSS) zu erklären und zu versteuern. Die damit korrespondierende Einfuhr dieser Waren ist steuerfrei.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist des Weiteren, dass die IOSS-Identifikationsnummer des Lieferers spätestens bei der Abgabe der Einfuhrzollanmeldung der zuständigen Zollstelle vorgelegt

wurde. Der Einzelwert von 150 Euro je Sendung bemisst sich am Preis, der tatsächlich aufgewendet wird, ohne Transport- und Versicherungskosten (sofern diese nicht im Preis einkalkuliert sind). Als „eine Sendung“ gelten Gegenstände, die zusammen verpackt und gleichzeitig von demselben Versender (Lieferer) an denselben Empfänger (Abnehmer) im Rahmen eines Beförderungsvertrages versendet werden, sowie Gegenstände, die von einer und derselben Person getrennt bestellt, aber zusammen versendet werden.

Voraussetzung für die Anwendung oben angeführter Bestimmungen ist, dass der Lieferer den Gegenstand der Lieferung entweder selbst oder indirekt von einem Drittstaat in einen anderen Mitgliedstaat (Bestimmungsland, in dem die Beförderung/Versendung endet) befördert bzw. versendet. Eine indirekte Beteiligung durch den liefernden Unternehmer liegt insbesondere vor,

- wenn dieser einen Dritten mit dem Transport beauftragt oder
- dem Erwerber die Transportkosten für die Versendung in Rechnung stellt (und diese an den Zustelldienst weiterleitet) oder
- der liefernde Unternehmer den Zustelldienst gegenüber dem Erwerber bewirbt, den Kontakt herstellt und somit den Transport vermittelt.



Schon gewusst?

Unter dem Suchbegriff **wko.at**
**„Innengemeinschaftlicher
Versandhandel“** finden Sie
weitere Informationen und Tipps.

Entscheidet sich ein Unternehmen für die Anwendung des IOSS, sind Einfuhr-Versandhandelsumsätze, bei denen der Einzelwert der Waren je Sendung 150 Euro nicht übersteigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen von der EUSt befreit. Sendungen, die über der 150 Euro-Grenze liegen, können somit nicht über den IOSS erklärt werden und sind bei der Einfuhr zu versteuern. Bei Inanspruchnahme des IOSS sind sämtliche Einfuhr-Versandhandelsumsätze über den IOSS zu deklarieren. Die Anwendung des IOSS kann nicht auf einzelne Mitgliedsländer beschränkt werden.

Der Unternehmer wird bei diesem System nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst (MSI – Mitgliedstaat der Identifizierung). Für in der EU ansässige Unternehmen erfolgt die Registrierung zum IOSS in jenem Mitgliedstaat, in dem der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte begründet wird. Drittlandsunternehmer können sich durch einen im Gemeinschaftsgebiet niedergelassenen Unternehmer (Vertreter) vertreten lassen. Bei der Einfuhr hat der Händler dem von ihm beauftragten Transporteur seine IOSS-Identifikationsnummer bekanntzugeben, damit die IOSS-Nummer (spätestens) bei Abgabe der Einfuhrzollanmeldung vorgelegt werden kann. Die in anderen Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer wird getrennt nach Mitgliedstaaten und

Steuersätzen gemeinsam im IOSS erklärt und in einer Sammelüberweisung entrichtet. Die Aufteilung der länderspezifischen Umsatzsteuerbeträge erfolgt durch das zuständige Finanzamt des Mitgliedstaates der Registrierung. Vorsteuerbeträge können nicht über den IOSS beantragt werden. Sofern Vorsteuern abzugsfähig sind, sind diese im Vorsteuererstattungsverfahren oder – wenn der Unternehmer im jeweiligen Mitgliedstaat über eine Registrierung verfügt – im Veranlagungsverfahren geltend zu machen.

Die Anwendung des IOSS ist optional. Alternativ kann auch die Abwicklung mittels einer zollrechtlichen Einfuhr (Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) ohne besondere Identifikationsnummer für das IOSS-Verfahren abgewickelt werden. Die Einfuhr ist dann allerdings nicht von der Steuer befreit und die EUSt somit entsprechend zu entrichten, genauso wie dies bei Einfuhren über der 150 Euro-Grenze der Fall ist. Der Verkauf der Ware im EU-Raum ist in weiterer Folge aber genauso im Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung endet, zu versteuern, wenn die Einfuhr in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt. Im Unterschied zum IOSS-Verfahren muss sich der Lieferant allerdings im Bestimmungsland der Warenlieferung umsatzsteuerlich registrieren lassen.

2.5.6. UID-NUMMER ÜBERPRÜFUNG

Die Steuerfreiheit einer **ig Lieferung** setzt beim Lieferanten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes voraus. Aus diesem Grund hat der Lieferant die Richtigkeit der UID-Nummer seines Geschäftspartners zu überprüfen.

Der Unternehmer hat die UID-Abfrage über Finanz-Online durchzuführen. Falls kein Internetzugang im Unternehmen vorhanden ist, können schriftliche Bestätigungsanfragen auch an das zuständige Finanzamt gerichtet werden.

Alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, über die Homepage der Europäischen Kommission im elektronischen MWSt-Informationsaustauschsystem (MIAS) eine Überprüfung vorzunehmen.

https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies

Über das MIAS der EU kann für alle Mitgliedstaaten die einfache Bestätigungsanfrage „Stufe 1“ durchgeführt werden. Hier wird lediglich geprüft, ob es die angefragte UID-Nummer auch gibt. Die qualifizierte Bestätigungsanfrage „Stufe 2“ steht derzeit nicht für alle Länder zur Verfügung, ist jedoch eine der Grundlagen für die Inanspruchnahme der Vertrauenschutzregelungen des Umsatzsteuergesetzes bei ig Lieferungen.

Bei einer Bestätigungsanfrage im Rahmen von Finanz-Online bzw. im Rahmen der MIAS-Selbstabfrage wird die Antwort elektronisch mitgeteilt. Das Finanzamt teilt das Ergebnis auf Anfrage schriftlich mit.

Die jeweilige Mitteilung gilt als Beleg und ist als Ausdruck oder in elektronischer Form aufzubewahren.

2.5.7. ZUSAMMENFASENDE MELDUNG (ZM)

Unternehmer, die Waren ig verbringen oder ig Lieferungen ausführen, sind verpflichtet eine ZM einzureichen. Des Weiteren müssen Unternehmer die grenzüberschreitend Dienstleistungen erbringen, für die die Steuerschuld im Sinne des **Reverse Charge Systems** an den Empfänger übergeht, eine ZM abgeben. Die ZM ist monatlich zu erstellen. Nur für Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz unter 100.000 Euro, welche die Umsatzsteuer vierteljährlich berechnen, beträgt der Meldezeitraum ein Quartal. Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats, in dem die **ig Lieferung** ausgeführt wurde, abzugeben. Grundsätzlich ist es verpflichtend, die

ZM elektronisch über Finanz Online zu übermitteln. Lediglich wenn es aufgrund der mangelnden technischen Voraussetzungen unzumutbar ist oder der Vorjahresumsatz 35.000 Euro nicht übersteigt, darf die ZM auf dem amtlichen Vordruck (Formular U 13 und Fortsetzungsblatt U 14) abgegeben werden. Die Formulare können in der Formulardatenbank auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen heruntergeladen werden.

In der ZM sind die UID-Nummer jedes Abnehmers und die Summe der Bemessungsgrundlagen für jeden Abnehmer bekannt zu geben.

2.5.8. INTRAHANDELSSTATISTIK (INTRASTAT)

Wenn die jährlichen Versendungen in den EU-Raum 1.100.000 Euro pro Verkehrsrichtung übersteigen, sind monatliche statistische Meldungen verpflichtend.

Informationen dazu finden Sie unter
<https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/aussenhandel-intrastat>

2.6.

AUSFUHRLIEFERUNGEN IN DRITTLÄNDER

Definition Drittlandsgebiet

Das Drittlandsgebiet umfasst alle Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören. Auch die internationalen Gewässer zählen zum Drittlandsgebiet und in bestimmten Fällen auch Freihäfen in Mitgliedstaaten.

Warenlieferungen in das Drittland sind in Österreich grundsätzlich echt von der Umsatzsteuer befreit.

Die echte Steuerbefreiung bewirkt eine vollständige Entlastung der Leistung von der Umsatzsteuer im Inland, obwohl der Vorsteuerabzug für die ausgeführte Ware erhalten bleibt und es wird die Besteuerung in das Ausland verlagert. Der Import wird im Bestimmungsland mit der Einfuhrumsatzsteuer belastet.

2.6.1.

EXPORTE IN NICHT-EU-LÄNDER

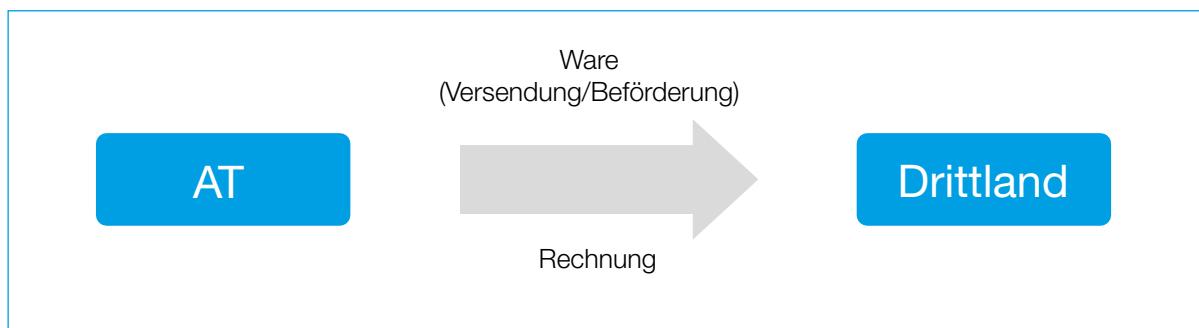


Abbildung 10 Beispiel Umsatzsteuerfreie Lieferung

Warenlieferungen in ein Drittland sind unter folgenden Voraussetzungen umsatzsteuerfrei:

- der Gegenstand wird entweder durch den Lieferanten oder den ausländischen Abnehmer ins Drittland befördert oder versendet
- es liegt ein Ausfuhrnachweis vor
- die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen werden

Achtung:

Wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand selbst befördert oder durch einen Frächter, Frachtführer oder Spediteur in das Drittland versenden lässt, muss der Empfänger der Ware kein ausländischer Abnehmer sein. Wird die Ware hingegen vom Empfänger selbst oder einer von ihm beauf-

tragten Person (z.B. Spediteur) abgeholt (Abhollieferung), muss es sich um einen ausländischen Abnehmer handeln. Ausländischer Abnehmer ist ein Abnehmer, der keinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat (ein Zweitwohnsitz ist daher bereits schädlich).

Der Gegenstand der Lieferung kann durch einen oder mehrere Beauftragte des Abnehmers - oder eines folgenden Abnehmers - sowohl im Inland als

auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

2.6.2. AUSFUHRNACHWEIS

Durch den Ausfuhrnachweis muss der tatsächliche Grenzübergang nachgewiesen werden. Die alternativ möglichen Ausfuhrnachweise sind in der nachstehenden Tabelle mit x gekennzeichnet:

	Versendungsbeleg (Frachtbrief, Postaufgabeschein,etc.)	Spediteurbescheinigung	Formular U 34 Ausfuhrbescheinigung	Anmeldung in der Ausfuhr mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung
Beförderung durch den Lieferanten oder Abnehmer			Bei einem Ausfuhrwert bis 1.000 Euro	X
Versendung durch den Lieferanten oder Abnehmer	X	X		X

Hinweis zur Spediteurbescheinigung:

Die Ausfuhrbescheinigung eines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Spediteurs (Spediteurbescheinigung) muss zwingend folgende Angaben enthalten, um als Ausfuhrnachweis anerkannt zu werden:

- Name und Anschrift des Ausstellers (Spediteur) sowie den Tag der Ausstellung
- Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist
- Datum der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur
- Handelsübliche Bezeichnung der Menge der Gegenstände
- Ort und Tag der Ausfuhr oder Ort und Tag der Versendung in das Drittlandsgebiet
- Name und Anschrift des Empfängers und den Bestimmungsort im Drittlandsgebiet
- Eine Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind
- Unterschrift des Ausstellers

2.6.3. ZOLLANMELDUNG

In der EU dürfen Zollanmeldungen für kommerzielle Sendungen in der Ausfuhr ausschließlich elektronisch abgegeben werden. In Österreich heißt das elektronische Zollsystem „e-zoll“. Die Grundzüge und Codierungen sind jedoch in allen Mitgliedstaaten ident. Die Zollanmeldung ist elektronisch bei der Zollstelle abzugeben, in deren Bereich der Ausführer seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit kann sich aber an den Ort verlagern, an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden. Die Zollstelle, bei der die Zollanmeldung abgegeben wird, ist die Ausfuhrzollstelle.

Nach der Risikoanalyse und Überlassung der Sendung werden die Anmeldungsdaten in das EU-wei-

te System eingebracht. Die Bestätigung des Austritts durch die Ausgangszollstelle (Grenzzollstelle) erfolgt ebenfalls in elektronischer Form. Diese Austrittsbestätigung wird Ergebnisnachricht (IE 518) genannt. Im Normalfall wird sie der Zollstelle (Ausfuhrzollstelle) übermittelt, bei der die Zollanmeldung abgegeben wurde. Die Ausfuhrzollstelle übersendet daraufhin dem Anmelder die Ausfuhranzeige (EX 431) elektronisch als pdf-Datei. Lediglich dieser Datensatz darf ohne spezielle Bewilligung auch elektronisch aufbewahrt werden und ist einer der möglichen Ausfahrnachweise für Umsatzsteuerzwecke im Sinne §7 UStG, wenn er im Feld 44 folgenden Vermerk trägt:

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen	Bescheinigung des Ausgangs gemäß Artikel 334 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015. Die zur Ausfuhr überlassene Sendung hat am Ausgangsdatum beim Zollamt Ausgangszollstelle das Zollgebiet der Union verlassen.
--	--

Der beim Zollamt befindliche elektronische Datensatz stellt das Original des Ausfahrnachweises dar. Daher kann der übermittelte Datensatz auch elektronisch aufbewahrt werden.

Wenn die Ausfuhranmeldung in einem anderen Mitgliedstaat abgegeben wird, kann es bei der Anerkennung der Zollanmeldung in Österreich zu Problemen kommen, da diese Ausfuhranzeige leider in der EU nicht harmonisiert ist.

Mitunter kommt es auch vor, dass die elektronische Ergebnisnachricht (IE 518) nicht bei der Ausfuhrzollstelle einlangt und somit der Ausführer nicht in den Besitz der Ausfuhranzeige (EX 431) kommt. In Österreich wird in diesen Fällen nicht automatisch ein Ausforschungsverfahren von der Zollbehörde eingeleitet. Da es sehr aufwändig ist, sollte ein Exporteur es auch nur dann veranlassen, wenn er die Ausfuhranzeige (EX 431) als Ausfahrnachweis für Umsatzsteuerzwecke unbedingt benötigt. Er kann im Zuge dieses Verfahrens den Nachweis, dass die Ware das Zollgebiet der Union tatsächlich verlassen hat u.a. durch nachstehende Alternativnachweise führen, um in den Besitz der Ausfuhranzeige (EX 431) zu gelangen:

Bescheinigung des Ausgangs gemäß Artikel 334 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015. Die zur Ausfuhr überlassene Sendung hat am Ausgangsdatum beim Zollamt Ausgangszollstelle das Zollgebiet der Union verlassen.

- a) eine Kopie des vom Empfänger außerhalb des Zollgebiets der Union unterzeichneten oder authentifizierten Lieferscheins;**
- b) den Zahlungsnachweis;**
- c) die Rechnung;**
- d) den Lieferschein;**
- e) ein von dem Wirtschaftsbeteiligten, der die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht hat, unterzeichnetes oder authentifiziertes Dokument;**
- f) ein von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln und Verfahren dieses Staates oder Landes verarbeitetes Dokument;**
- g) Aufzeichnungen des Wirtschaftsbeteiligten über die zu Schiffen, Luftfahrzeugen oder Offshore-Anlagen gelieferten Waren.**

Die Zollbehörde kann auch verlangen, dass dieser Nachweis auch durch eine Kombination dieser Dokumente erbracht werden muss. In der Praxis wird jedoch die Verzollung der Ware (gem. Punkt f) der hauptsächlich akzeptierte Alternativnachweis sein.

Achtung:

Die Lieferung kann nur dann steuerfrei behandelt werden, wenn der Ausfuhrnachweis bis zur Abgabe der jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) einlangt.

Wird der Ausfuhrnachweis nicht rechtzeitig erbracht, so ist die Lieferung rückwirkend im Monat der Lieferung als steuerpflichtig zu behandeln. Langt der Ausfuhrnachweis später bis zur Rechts-

Der Umsatz kann jedoch bereits im Monat der Lieferung steuerfrei behandelt werden, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung erbracht wird.

kraft des Umsatzsteuerbescheides des betreffenden Jahres ein, kann die Steuerfreiheit wiederum rückwirkend beansprucht werden.

Der Buchnachweis

Buchnachweis bedeutet, dass eine Verbindung zwischen der Buchhaltung bzw. den Aufzeichnungen einerseits und den Belegen, welche die Voraussetzungen für die steuerfreie Ausfuhr dokumentieren, wie z.B. Ausfuhrnachweis, Reisepass des ausländischen Abnehmers, etc. andererseits leicht nachprüfbar herzustellen ist.

Dem kann in der Praxis zum Beispiel dadurch entsprochen werden, dass der Versendungsbeleg (z.B. Frachtbrief) der zugehörigen Ausgangsrechnung beigeheftet und die fortlaufende Nummer dieser Ausgangsrechnung in der Buchhaltung angeführt wird.

Abwicklung mit dem Kunden und Rechnungsausstellung

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1) Nettoverrechnung

Es wird von vornherein nur der Nettobetrag verrechnet und kassiert. Dies ist im Verkehr mit Geschäftskunden der Regelfall. Die Rechnung muss einen Hinweis auf die Steuerfreiheit enthalten.

2) Bruttoverrechnung

Die Mehrwertsteuer wird vorläufig verrechnet und kassiert und dem Abnehmer erst zurückbezahlt, wenn er den Ausfuhrnachweis vorlegt. Dadurch wird das Risiko, dass der Lieferant die Umsatzsteuer tragen muss, wenn ihm der Abnehmer den Ausfuhrnachweis nicht übermittelt, vermieden.

Achtung:

Wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst befördert oder versendet, besteht die Gefahr, dass der Ausfuhrnachweis dem liefernden Unternehmer nicht übermittelt wird. Das Risiko trägt der Lieferant.

Achtung:

Die Mehrwertsteuer sollte keinesfalls offen ausgewiesen werden, da es dadurch zur Steuerschuld aufgrund der Rechnungslegung kommt. Es ist ratsam, auf die Rechnung z.B. „Kontrolle für Mehrwertsteuer“ zu schreiben.

Auch wenn die Mehrwertsteuer vorläufig verrechnet und kassiert wird, ist die Steuerfreiheit im Monat der Lieferung geltend zu machen, wenn der Ausfuhrnachweis rechtzeitig, spätestens innerhalb von sechs Monaten einlangt. Berichtigungen sind wie bei der Variante des Ausweises des Nettobetrages rückwirkend für den Monat der Lieferung durchzuführen.



Schon gewusst?

Unter wko.at Suchbegriff „**Exporte in Nicht-EU-Länder**“ und „**Die Umsatzsteuer-voranmeldung**“ finden Sie aktuelle Informationen und nützliche FAQs zum Thema.

Ausweis in der UVA

Die Übermittlung der Voranmeldungen hat bei einem Kalenderjahresumsatz von über 35.000 Euro elektronisch über Finanz-Online (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) zu erfolgen. Nur falls eine elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist, kann davon abgesehen werden. Von Unzumutbarkeit mangels technischer Voraussetzungen ist nur dann auszugehen, wenn

der Unternehmer über keinen Internet-Anschluss verfügt. In den Fällen der Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung ist zwingend der amtliche Vordruck U 30 (Druckversion oder die besorgte Internetversion) zu verwenden.

Ausfuhrlieferungen sind in der UVA in den Kz. 000 und Kz. 011 zu erfassen.

PRAXISBEISPIEL:

Ein Unternehmer aus dem Drittland (Dr) bestellt Ware bei einem Unternehmer in Österreich (AT). Der österreichische Unternehmer (AT) beauftragt einen österreichischen Spediteur mit der Beförderung der Ware zum Unternehmer im Drittland (Dr).

Lieferort	
AT an Dr	Lieferort ist dort, wo die Versendung beginnt (= AT); Steuerfrei, wenn AT einen Ausfuhrnachweis (Versendungsbelege) und Buchnachweis vorweisen kann.
Rechnung	
AT an Dr	Ohne Umsatzsteuer (steuerfrei); Hinweis auf Steuerbefreiung
UVA	
AT	Steuerfreie Ausfuhrlieferung Kz. 000 und Kz. 011

2.6.4. HANDELS- UND EXPORTRECHNUNG

Eine Exportrechnung dient in der Ausfuhr der zollamtlichen Abfertigung aus dem Zollgebiet der EU und beinhaltet alle Daten zur Erstellung der Zollanmeldung und Abgabe der Außenhandelsstatistik

(EXTRASTAT). Im Empfängerland verwendet sie der Importeur als Nachweis des Transaktionswertes der Waren. Sie dient somit als Grundlage für die Berechnung von Zöllen und Steuern.

Rechnungsinhalte

Die Rechnung wird vom Exporteur ausgestellt und enthält im allgemeinen folgende Rechnungsinhalte, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr üblich sind:

- Name und Adresse der rechnungslegenden Firma (Exporteur)
- Name und Adresse des Empfängers inkl. Kontaktperson und Telefonnummer
- Lieferadresse
- Rechnungsnummer, -ort und -datum sowie der Vermerk „Rechnung“
- Auftragsnummer
- Ort und Datum der Ausstellung
- Anzahl, Art und ev. handelsübliche Maßeinheiten
- Roh- und Eigenmasse
- Handelsübliche Bezeichnung der Ware
- Warenmenge
- Einzel- und Gesamtpreis
- Verpackung und Markierungen
- Lieferkondition
(Um Missverständnisse und Streitigkeiten im Schadensfall zu vermeiden, ist es empfehlenswert, schon im Kaufvertrag die Käufer- und Verkäuferpflichten durch Verwendung einer INCOTERMS®-Klausel festzulegen.)
- Lieferdatum
- Transportart und –weg
- Zahlungsbedingungen ggf. L/C-Nummer
- Bankverbindung
- Zolltarifnummer (Warennummer oder Codenummer des „Österr. Gebrauchs-zolltarif“ sind weitere Bezeichnungen für die Zolltarifnummer)
- Gültige EORI-Nummer
- Bei Lieferungen innerhalb der Gemeinschaft (von Unternehmer an Unternehmer) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) der ausstellenden Firma und des Empfängers und den Hinweis auf die steuerbefreite ig Lieferung
(z.B. umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung). Die UID-Nummer ist auch bei Inlandsumsätze grundsätzlich Bestandteil einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.
- Bei Lieferungen in Drittländer ist der Hinweis auf die steuerfreie Ausfuhrlieferung in die Rechnung aufzunehmen (z.B. Diese Lieferung ist als steuerfreie Ausfuhrlieferung von der österreichischen Umsatzsteuer befreit).
- Ursprungserklärung bei Ländern, mit denen ein Freihandelsabkommen besteht und die Ausstellung dieses Präferenznachweises möglich ist.

Daneben sind auch noch die vom Importland geforderten Angaben zu berücksichtigen. Hier wäre beispielsweise die Angabe des Ursprungslandes der Waren zu erwähnen.

Der Exporteur verwendet die Handelsrechnung für die zollamtliche Abfertigung bei der Ausfuhr aus Österreich. Im Empfängerland dient sie amtlichen Zwecken. So verwendet sie der Importeur als Nachweis des Transaktionswertes zur Erstellung der Bemessungsgrundlage für Zoll und allfällige Steuern. Darüber hinaus kann sie auch Basis für eventuell notwendige Importbewilligungen sein.

Sie muss daher den Vorschriften des Einfuhrlandes entsprechen. So sind z.B. bei Exporten in Länder des arabischen Raumes auf den Fakturen Klauseln mit unterschiedlichstem Wortlaut anzubringen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Erklärungen über die Korrektheit des Rechnungspreises. Derartige Klauseln werden häufig vom Käufer im Akkreditiv vorgescriben. Die Exportrechnung dient auch als Basis für statistische Erhebungszwecke und ist Grundlage für die Erstellung der Transport- und Versicherungsdokumente.

Proformarechnung

Die Proformarechnung ist ein Dokument, das sich in erster Linie von der herkömmlichen Rechnung unterscheidet, in dem es den Käufer nicht zur Zahlung auffordert. Sie wird buchhalterisch deshalb nicht erfasst. Eine Proformarechnung ist also ein Beleg für Waren, die keinen Handelswert haben. Waren sind beim Versand in oder aus Ländern außerhalb der EU gemäß der Zollbestimmungen jedoch grundsätzlich deklarationspflichtig. Wird eine Rechnung pro forma (lat. der Form halber) ausgestellt, dann dient dies dem Zweck der Deklarationspflicht beim Warenverkehr mit Drittländern nachzukommen, auch wenn keine Zahlung fällig ist.

Auch wenn Waren nicht bezahlt werden, z.B. bei einer Mustersendung, muss gegenüber den Zollbehörden ein Warenwert angegeben werden. Deshalb muss zusätzlich zur Wertangabe ein Vermerk wie z.B. „Geschenksendung – Wert nur für Zollzwecke“, „free of charge“ oder „supplied free of cost“ erfolgen.

Wann benötigt man eine Proformarechnung?

Proformarechnungen finden häufig Anwendung:

- **beim Versand von Mustersendungen, Geschenken und Spenden**
- **wenn die Ware bereits per Vorkasse bezahlt wurde**
- **für die vorübergehende Verwendung von Waren im Ausland**
- **bei der Gewährleistungsabwicklung, Ersatzlieferungen und Warenaustausch**
- **als Angebot – insb. wenn Waren mitgesendet werden**

Wie muss eine Proformarechnung aussehen?

Grundsätzlich müssen die gleichen Angaben gemacht werden wie auf einer herkömmlichen Handelsrechnung. Sie ist durch den deutlichen Vermerk „Proforma Rechnung“ (oder Englisch „pro forma invoice“) zu kennzeichnen sowie einem

Vermerk wie z.B. „Geschenksendung – Wert nur für Zollzwecke“, „free of charge“ oder „supplied free of cost“.

Welcher Wert muss in der Proformarechnung angegeben werden?

Bei Ausstellung oder Erhalt einer Proformarechnung ist wichtig, dass der angegebene Betrag unbedingt dem tatsächlichen Warenwert entspricht, wenn diese zur Verzollung verwendet wird.

Gerade bei Mustersendungen ist zu beachten, dass eine Menge von 5 Stück und ein Warenwert von 50 Euro nicht überschritten wird.

In der Praxis wird oft ein niedrigerer Warenwert angegeben, um Zölle und Einfuhrumsatzsteuer zu schmälern oder zu umgehen. Viele sind sich nicht bewusst, dass der Empfänger als Zollbeteiligter für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben verantwortlich ist und nicht der Rechnungsersteller.

Eine Verzollung, die auf einem falschen Warenwert in der Proformarechnung basiert, kann als Steuerhinterziehung geahndet werden, wenn der Warenwert nicht nachträglich in einer Berichtigung korrigiert wird. Bei Unternehmen haftet in diesem Fall der Geschäftsführer unmittelbar.

Hinweis zur Umsatzsteuer bei Erstellung von Proformarechnungen:

Lieferungen in das Ausland erfolgen umsatzsteuerfrei. Daher sind entsprechende Rechnungen netto auszustellen.

2.6.5. ZOLLTARIFNUMMER UND EORI-NUMMER

Zolltarifnummer

Bei Exportlieferungen in Drittländer ist eine Anmeldung zur Ausfuhr beim Zoll erforderlich. Erst nach der Freigabe beim Zoll darf die Ware ausgeführt werden. Die Ware wird kontrolliert und mit der Ausfuhrzollanmeldung werden Handelsstatistiken erstellt. Für die Abwicklung sind folgende Informationen erforderlich:

- EORI-Nummer des Ausführers
- Wertnachweis (Handelsrechnung oder Proforma-Rechnung)
- Sendungsdaten (Anzahl und Art der Verpackung, Gewicht, ...) bzw. die Ware selbst
- Zolltarifnummer

EORI-Nummer

Was ist unter EORI (Economic Operator Registration Identification) zu verstehen?

Es handelt sich dabei um die im Zollrecht vorgeschriebene EU-weite Registrierungspflicht aller im grenzüberschreitenden Außenhandel mit Drittländern (Nicht-EU-Länder) tätigen Wirtschaftsbeteiligten, gleich welcher Rechtsform, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst sind, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt werden. Die bei der Registrierung vergebene EORI-Nummer dient zur eindeutigen Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen, die in der EU ansässig oder zumindest steuerlich veranlagt sind. Wer ausschließlich innerhalb der EU tätig ist, ist von dieser Registrierungspflicht nicht betroffen!

In erster Linie betrifft die Registrierungspflicht Unternehmen, die im Zollgebiet der Union ansässig sind. Aber auch nicht im Zollgebiet der Union ansässige Personen/Unternehmen können von der Registrierungspflicht erfasst sein, wenn sie zollrelevanten Tätigkeiten in der EU durchführen oder ein Zertifikat als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ (AEO) beantragen. Der Hauptanwendungsfall bei der Abgabe der Zollanmeldung wird bei Drittlandsansässigen die Eröffnung eines Versandverfahrens mit Carnet TIR sein.

Drittlandsansässige Wirtschaftsbeteiligte, die nach den geltenden zollrechtlichen Bestimmungen mündliche Anmeldungen abgeben dürfen oder Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet der EU vornehmen, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.



Hinweis:

Seit 6.Juni 2024 erfolgt die EORI-Registrierung als Selbstregistrierung über das **‘Portal Zoll/Customs Decisions Austria’** des Unternehmensserviceportals (USP).

1. Die Daten werden erfasst und die Rückmeldung erfolgt in einer .pdf Datei mit einer Antragsnummer.
2. Die Datei unterzeichnen und an das zuständige Zollamt übermitteln.
3. Vergabe der EORI-Nummer durch das zuständige Zollamt (dauert einige Tage).

2.6.6. EXPORTKONTROLLE

2.6.6.1. AUSSENHANDELSGESETZ

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ein-, Aus-, Durchfuhr und Vermittlung von Waren, Software und Technologie sind im Außenhandelsgesetz normiert. Im Außenhandelsgesetz sind unter anderem Güter, Technologie, Ausführer, Vermittler sowie

Bewilligungskriterien und Sicherheitsmaßnahmen definiert. Des Weiteren sind Ausfuhrverantwortliche, Überwachungs- und Kontrollvorschriften, Aufbewahrung von Unterlagen sowie Feststellungsbescheide geregelt.

Checkliste für den Export

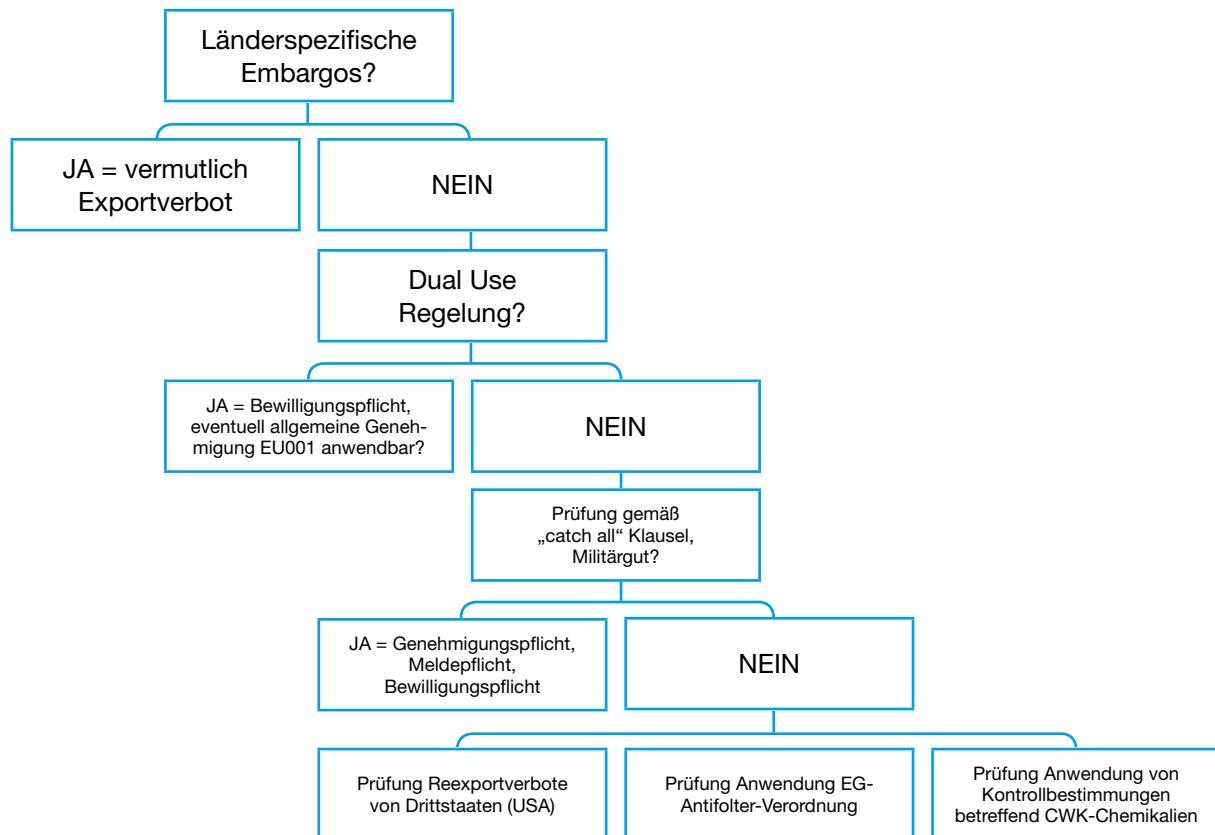


Abbildung 11 Checkliste für den Export

Checkliste steuerfreie Ausfuhrlieferung

• Festhalten der Identität des ausländischen Abnehmers (im Abholfall)	
• Ausfuhrnachweis (z.B. Versendungsbelege)	
• Buchnachweis	
• Ausweis in der UVA (Kz. 000 und 011)	
• Rechnung: ohne USt, Hinweis auf steuerfreie Ausfuhrlieferung	

Checkliste steuerfreie ig Lieferung

• Vorhandensein der UID-Nummer des Abnehmers	
• Prüfung UID-Nummer	
• Nachweis der Warenbewegung	
• Buchnachweis	
• Aufnahme in ZM	
• Ausweis in der UVA (Kz. 000 und 017)	
• Rechnung: ohne USt, eigene UID-Nummer und UID-Nummer des Abnehmers, Hinweis auf steuerfreie <i>ig</i> Lieferung	
• Festhalten der Identität des ausländischen Abnehmers (im Abholfall)	

Checkliste Dreiecksgeschäfte

Als Erwerber	
• Vorhandensein der UID-Nummer des Abnehmers	
• Prüfung UID-Nummer	
• Aufnahme in ZM als Dreiecksgeschäft	
• Ausweis in der UVA (Kz. 077)	
• Rechnung: ohne USt, eigene UID-Nummer und UID-Nummer des Abnehmers	
Als Empfänger	
• Ausweis in der UVA (Übergang der Steuerschuld des Erwerbers Kz. 057 und Kz. 066)	

2.6.6.2. DUAL USE WAREN

Grundsätzlich besteht Exportfreiheit für Waren, wenn jedoch Gefahr für die Sicherheit von Mensch und Umwelt besteht, müssen die Güter kontrolliert werden.

Waren, die auch für die Produktion von Waffen verwendet werden können, werden als **Dual Use Waren** bezeichnet und sind in einer Verordnung anhand technischer Parameter definiert.



Hinweis:

[Unter wko.at Suchbegriff „Dual Use Regelung“ finden Sie aktuelle Informationen.](#)

2.6.6.3. EMBARGOS

Zu beachten sind länderspezifische Wirtschaftssanktionen, die gegenüber einem bestimmten

Staat verhängt werden.



Hinweis:

[Unter wko.at Suchbegriff „Embargos und Sanktionen“ finden Sie aktuelle Informationen.](#)

2.7.

EINFUHR IN DRITTLÄNDER UND ZOLLPRÄFERENZEN

2.7.1.

NICHTPRÄFERENZIELLER URSPRUNG - URSPRUNGSZEUGNIS

Der handelspolitische Ursprung einer Ware dient beispielsweise für die Umsetzung von mengenmäßigen Importbeschränkungen im Bestimmungsland. Das Ursprungszeugnis, eine öffentliche Urkunde, wird in der zuständigen Wirtschaftskammer ausgestellt und bescheinigt, welchem Herstellungsland die davon erfasste Ware zugeordnet ist.

Bei Fehlen des Ursprungszeugnisses ist der Import der Ware im Bestimmungsland nicht möglich.

Teilweise sind Ursprungszeugnisse nur für bestimmte Warengruppen erforderlich, oft jedoch wird das Ursprungszeugnis generell im Bestimmungsland verlangt.

Ursprungsregeln

Der Ursprung der Ware wird gemäß der Richtlinie für die Ausstellung von allgemeinen (nichtpräferenziellen) Ursprungszeugnissen und dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vorgenommen. Es wird zwischen der vollständigen Gewinnung oder Herstellung in einem Land oder durch die ausreichende Be- und Verarbeitung (Nor malfall) unterschieden. Bei der ausreichenden Be-

und Verarbeitung sind zwei oder mehrere Länder beteiligt. Das Land, in dem der letzte wesentliche und wirtschaftliche Be- und Verarbeitungsschritt vollzogen wird, gilt als Ursprung. Die Ursprungsbegründung beruht darauf, wenn dies zu einem neuen Erzeugnis führt oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.



Schon gewusst?

Unter **wko.at** Suchbegriff „**Nichtpräferenzielle Ursprungszeugnisse**“ finden Sie aktuelle Informationen.

Das Ursprungszeugnis und andere für den Export relevante Dokumente können auch elektronisch bei der zuständigen Wirtschaftskammer angefordert werden:

<https://online.wkooe.at/web/guest/elektronisches-ursprungszeugnis>

Feldnummer	Bezeichnung	Bemerkung
1	Absender	Name und Anschrift des Exporteurs bzw. jener Person, welche die Lieferung ins Ausland veranlasst.
2	Empfänger	Name und Anschrift des Käufers. Falls dieser unbekannt ist oder die Ware in ein anderes Land weitergeliefert werden soll, ist auch die Angabe „to order“ gegebenenfalls unter Hinzufügung des Bestimmungslandes möglich.
3	Ursprungsland	Angabe des Ursprungslandes gem. den Dokumenten bzw. Herstellungsregeln.
4	Angaben über die Beförderung	Die Ausfüllung ist freigestellt, kann aber insbesondere bei Schüttgut zur Identifizierung der Ware hilfreich sein.
5	Bemerkungen	Angaben sind freigestellt. Es können z.B. Rechnungsnummern oder auch L/C Nummer bei Abwicklung mit einem Akkreditiv verwendet werden.
6	Laufende Nummern, Art und Anzahl der Packstücke, Warenbezeichnung	Hier ist insbesondere auf eine allgemeine Warenbezeichnung zu achten. Allgemeine Beschreibungen wie Werkzeuge oder Bekleidung sind zu vermeiden.
7	Menge	Die Angaben entsprechen der ausführenden Ware in einer zutreffenden Maß- und Gewichtseinheit.
8	Die unterzeichnete Stelle	Raum für den Bestätigungsvermerk der Wirtschaftskammer.
8 im Formular Antrag auf Ausstellung	Der Unterzeichner	Es ist anzukreuzen, <ul style="list-style-type: none">• ob die Ware im eigenen Betrieb in Österreich hergestellt wurde• oder in einem anderen Betrieb und legt diesbezüglich Nachweise vor Datum und Unterschrift



Schon gewusst?

Unter [wko.at Suchbegriff „Präferenzieller Ursprung: Wann sind Waren zollbegünstigt?“](#) finden Sie aktuelle Informationen.

2.7.2.

PRÄFERENZIELLER URSPRUNG - ZOLLPRÄFERENZEN

Als Ursprung bezeichnet man die wirtschaftliche Staatszugehörigkeit von gehandelten Waren. Die Bestimmung der Staatszugehörigkeit von Waren ist erforderlich, um zu ermitteln, welche Zölle und Abgaben erhoben werden und welche sonstigen zollrechtlichen Beschränkungen gelten.

Der präferenzielle Ursprung ist Grundlage für die Gewährung von Zollbegünstigungen bzw. Zollbefreiungen im Handel zwischen bestimmten Ländern. Das sind Länder, die ein entsprechendes Abkommen geschlossen haben, oder ein Land, das Zollbegünstigungen bzw. -befreiungen einseitig (autonom) gewährt.

Präferenzieller Ursprung wird einer Ware nur dann verliehen, wenn diese in dem betreffenden Land vollständig gewonnen oder hergestellt bzw. einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde. Ausreichend be- oder verarbeitet bedeutet

eine Verarbeitung im Sinne der Listenregeln, die im Anhang der Abkommen festgelegt sind.

Für die Anwendung der Listenregeln ist die Zolltarifnummer (4-stelliger Code) der Ware erforderlich.

Der präferenzielle Ursprung ist vom nichtpräferenziellen Ursprung zu unterscheiden. Der nichtpräferenzielle Ursprung ist die Grundlage für die Anwendung zahlreicher handelspolitischer Maßnahmen (z.B. Antidumpingabgaben, Kontingente); außerdem wird er für statistische Zwecke verwendet.

Der nichtpräferenzielle Ursprung ist aber auch für andere Vorschriften, etwa im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen oder der Ursprungskennzeichnung von Bedeutung. Die Ausfuererstattungen der EU im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik basieren ebenfalls häufig auf dem nichtpräferenziellen Ursprung.

Voraussetzungen zur Erlangung von Zollbegünstigungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung von Zollbegünstigungen sind in den einzelnen Präferenzabkommen, die bestimmte Länder geschlossen haben, festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass diese Regelungen im Vergleich zu einander oft sehr ähnlich, aber nicht immer identisch sind. Bei der Prüfung der Frage, welche Regeln im Warenverkehr mit einem bestimmten Land gelten, ist daher das entsprechende Abkommen heranzuziehen. Gemeinsam ist diesen Abkommen jedenfalls, dass zur Inanspruchnahme der Zollbegünstigung zumeist folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

Die zu begünstigende Ware muss vom jeweiligen Abkommen erfasst sein. Von den wichtigsten Freihandelsabkommen sind hauptsächlich Waren des industriell- und gewerblichen Sektors (Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs) erfasst. Landwirtschaftliche Produkte sind manchmal nur punktuell begünstigt.

Die Ware muss ein Ursprungserzeugnis eines Vertragspartnerstaates im Sinne der Ursprungsregeln des jeweiligen Abkommens darstellen. Es ist daher zu prüfen, ob die Ware gemäß Ursprungsliste, die als Anhang zum Ursprungsprotokoll angeführt ist, ausreichend be- oder verarbeitet wurde. Die Ursprungsregeln in den Ursprungslisten legen nämlich fest, in welchem Umfang die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft be- oder verarbeitet werden müssen, damit die aus ihnen hergestellten Waren die Ursprungseigenschaft erlangen. Eine im betreffenden Land vollständig gewonnene bzw. hergestellte Ware erfüllt automatisch präferenziellen Ursprung, sofern sie auch vom Abkommen erfasst ist. Eine Minimalbehandlung der Ware (wie z.B. einfaches Mischen oder einfaches Abfüllen von Erzeugnissen) führt hingegen nie zum präferenziellen Ursprung, selbst dann nicht, wenn die Listenregel erfüllt ist.

Die Tatsache der Ursprungseigenschaft ist durch einen besonderen Ursprungsnachweis zu belegen. Die Direktbeförderungsregel ist einzuhalten. Die zollbegünstigte Ware muss daher vom Ausfuhrstaat direkt in den Bestimmungsstaat befördert werden. Dies ist in Zweifelsfällen durch ein durchgehendes Frachtpapier oder durch alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen nachzuweisen.

In manchen Abkommen ist ein Drawback-Verbot, d.h. ein Verbot der Zollrückvergütung, vorgesehen. Unter „Zollrückvergütung“ ist jede Rückerstattung von Zöllen oder Abgaben für aus dem Ausland in die EU eingeführte Vormaterialien zu verstehen, die gewährt wird, wenn die hergestellten Waren wieder ausgeführt werden.

2.7.3. CARNET ATA - ZOLLVERFAHREN ZUR VORÜBERGEHENDEN VERBRINGUNG

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument, das Sie bei der vorübergehenden Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren an Stelle der sonst erforderlichen Zollpapiere des jeweiligen Landes

verwenden können. Aus diesem Grund wird das Carnet ATA auch als Reisepass für Ihre Waren bezeichnet.

Was ist ein Carnet ATA?

Wenn Waren zu bestimmten Zwecken z.B. für Messen und Ausstellungen, als Berufsausrüstungsgegenstände, für Erprobungen oder als Muster über die Zollgrenze vorübergehend in ein Drittland gebracht werden sollen, so kann dies meistens nicht formlos geschehen.

Um die ordnungsgemäße Einfuhr im Drittland und die problemlose Wiedereinfuhr in die EU durchzuführen, ist ein entsprechendes Zollverfahren bei der jeweiligen Zollverwaltung zu beantragen. Dieses Verfahren wird durch das Haftungsdokument Carnet ATA wesentlich erleichtert. Es beschleunigt und vereinfacht die Zollabwicklung.

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument, das bei der vorübergehenden Ein-, Aus- und Durchfuhr Waren zu den eingangs genannten Verwendungszwecken an Stelle der sonst erforderlichen nationalen Zollpapiere verwendet werden kann. Der Vorteil dieses Dokuments ist, dass es

in allen dem Carnet ATA-Abkommen beigetretenen Ländern als durchgängiges Zolldokument Verwendung findet. Neben den nationalen Zollanmeldungen ersetzt es die direkt an den Grenzen zu leistende Sicherheit (Barerlag, Bankgarantie oder Bürgschaftserklärung) für die auf den Waren lastenden Zölle und Steuern.

Ermöglicht wird dieses Verfahren dadurch, dass die Wirtschaftskammern (= ausgebende Verbände) in allen dem Carnet ATA-Abkommen beigetretenen Ländern gegenüber den nationalen Zollbehörden die Bürgschaft für eventuell anfallende Einfuhrabgaben übernehmen. Diese Verbände sind untereinander zu einer Haftungskette zusammengeschlossen. Wenn einer dieser Verbände zur Zahlung von Einfuhrabgaben z.B. wegen Ablaufes der Rückbringungsfrist oder bei Widmungswidriger Verwendung der vom Carnet ATA erfassten Waren herangezogen wird, kann er aber über die Haftungskette beim Carnetinhaber Regress üben.

Seit Anfang 2023 ausschließliche elektronische Beantragung des Carnet ATA

Die Weltzollorganisation (WCO) und die Internationale Handelskammer (ICC) als Trägerin der Haftungskette bereiten das Carnet ATA auf eine vollkommen elektronische Zukunft vor. Das bedeutet, das in näherer Zukunft das Carnet ATA nicht mehr

in Papierform vorliegen soll, sondern in elektronischer Form auf dem Smartphone des berechtigten Verwenders. In einigen Ländern werden diese Prozesse bereits in Pilotversuchen erprobt.

AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHE ANTRAGSTELLUNG

Als etappenweise Vorbereitung auf diese Umstellung ist als erster Schritt nur noch die ausschließlich elektronische Antragstellung bei den Wirtschaftskammern Österreich möglich. Diese erfolgte etappenweise seit dem Spätherbst 2022. Seit Beginn 2023 ist ausschließlich die elektronische Antragstellung möglich.

Die Umstellung auf ein rein elektronisches Antragsverfahren musste vorgenommen werden, da die teilnehmenden Wirtschaftskammern verpflichtet sind, alle Daten des Carnet ATA, auch die der allgemeinen Liste (Warenliste), standardisiert in Echtzeit an die Datenbank der ICC zu melden!

Die allgemeine Liste (Warenliste) wird daher zukünftig ausschließlich als CSV-Datei benötigt. Eine CSV-Datei ist ein spezieller Dateityp, den Sie in Excel erstellen oder bearbeiten können. Nur mithilfe einer CSV-Warenliste wird es ab Umstieg möglich sein, ein Carnet zu beantragen. Alle vorigen Versionen, z.B. als PDF, sind ab dann leider nicht mehr ausreichend. Inhaltlich wird sich an der Warenliste jedoch nichts ändern.

Die Authentifizierung der AntragstellerInnen oder der MitarbeiterInnen erfolgt über das WKO-Benutzerkonto. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens können von der Geschäftsführung

schnell und einfach zur Nutzung von WKO-Services, so auch zur elektronischen Beantragung des Carnet ATA berechtigt werden.

Das WKO-Benutzerkonto ist mit einem umfangreichen Sicherheitssystem versehen, das höchstmöglichen Schutz und eine sichere Datenübertragung bietet. Es funktioniert ähnlich dem Portal "Zoll", das der Zugang bzw. der Einstieg in die Anwendung Customs Decisions Austria (CDA) für alle Wirtschaftsbeteiligten ist, die zollrechtliche Bewilligungen und Entscheidungen im Management System der Zollbehörde beantragen.

Da das Carnet ATA als Zollanmeldung verwendet wird und bei der vorübergehenden Einfuhr und beim Transit die Hinterlegung einer Sicherheit ersetzt, sind besondere Sicherheitsstandards bei der Ausstellung einzuhalten. Daher ist kein Download des Dokuments möglich und das Carnet ATA kann auch nicht „blanco bestätigt“ übersendet werden!

Die weitere von WCO und ICC geplante Entwicklung

Das eATA-Carnet-Projekt zielt darauf ab, ATA-Carnets und ihren Lebenszyklus-Managementprozess zu digitalisieren - von der Antragstellung, Ausstellung bis zu den zollrechtlichen Abwicklungen während der Reisen (Transaktionen) und gegebenenfalls der Abwicklung von Streitfällen und der Regelung berechtigter Ansprüche.

Die ICC entwickelte ihr eATA-Konzept erstmals im Jahr 2016. Mit Unterstützung der Weltzollorganisation wurde ein Pilotprojekt gestartet, um von der Theorie zur praktischen Entwicklung und Umsetzung überzugehen. Nun wurde ein brandneues Carnet ATA-System entwickelt, das verschiedene digitale Tools umfasst, die auf eine Reihe von Interessengruppen zugeschnitten sind.

Diese eATA-Tools umfassen:

- Die Smartphone-Anwendung, die ATA Carnet App, die es Carnet-Inhabern ermöglicht, digitale Versionen ihres Zolldokumentes mit sich zu führen und zu verwenden.
- Das ATA Carnet Zollportal, das es den Zollbeamten ermöglicht, Carnets zu überprüfen und digital angemeldete Transaktionen zu genehmigen.



Schon gewusst?

Unter [wko.at](#) Suchbegriff
„Liste der Anwenderstaaten
und Anwendungsbereiche“
finden Sie aktuelle Informationen.

Wie wird das vollelektronische ATA-System in Zukunft funktionieren?

Eine kurze Übersicht:

Bei der Ausstellung eines Carnets erhalten die InhaberInnen auch ein digitales ATA-Carnet, das von der zuständigen Landeskammer im Auftrag der WKÖ generiert wird.

Der Inhaber lädt dann das beantragte und freigegebene (bestätigte) Carnet mit der ATA Carnet App der ICC auf sein Smartphone. Bei Bedarf kann er es mit seinem Zollvertreter teilen. Aus Sicherheitsgründen wird das Carnet verschlüsselt und niemals in einem „offenen Format“ über das Netz übertragen.

Beim Überschreiten einer Grenze entsperrt der Inhaber oder sein Zollvertreter das heruntergeladene Carnet und erstellt eine Anmeldung mit der Carnet ATA-App. Für jede Anmeldung wird ein QR-Code erstellt, der dem Zollbeamten bei der Einreise vorgelegt wird.

Der Zollbeamte scannt dann den QR-Code, prüft die deklarierten Elemente über das ATA Carnet Zollportal und entscheidet, ob die Waren die Grenze passieren dürfen oder nicht. Wenn die Anmeldung korrekt ist und akzeptiert wird, wickelt der Zollbeamte die Transaktion über das ATA Carnet Customs Portal ab.

Die Transaktion wird dann aufgezeichnet und eine Bestätigung auf das Smartphone des Inhabers oder des Zollvertreters gesendet.

Durch diese Vorgangsweise sollen Streitfälle vermieden werden. Auch erfolgt eine rechtzeitige Information des Inhabers, falls er oder der Zollvertreter Fehler begangen hat.

Eine detaillierte Übersicht erhalten Sie, sobald das System im Echtbetrieb vorgestellt werden kann, d.h. nach erfolgreicher Absolvierung der Pilotphase.

Anwendungsbereiche des Carnet ATA

Das Carnet ATA wird derzeit in 78 Ländern der Welt anerkannt. Leider ist der Anwendungsbereich in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt,

d.h. die Verwendungszwecke können sehr unterschiedlich geregelt sein.

2.8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN IM AUSLAND

Es sind folgende Zahlungsbedingungen im Ausland üblich:

- Vorauskassa (advance payment, prepayment)
- Dokumenten-Akkreditiv (letter of credit, L/C)
- Kassa gegen Dokumente (documents against payment, D/P oder cash against documents, CAD)
- Dokumente gegen Akzept (documents against acceptance, D/A)
- Nachnahme (cash on delivery, COD)
- Offenes Zahlungsziel (open terms)

Es bedarf einer Risikoeinschätzung (Entfernung des Landes, politische Situation), um die geeignete Zahlungsbedingung auszuwählen. Meist erfolgt ein Kompromiss.

Akkreditiv (Letter of credit)

Im Auftrag des Käufers erfolgt die Zusicherung einer Bank, die an die Erfüllung der Akkreditivbedingungen geknüpft sind. Innerhalb einer bestimmten Frist wird ein bestimmter Betrag an den Verkäufer bezahlt.

Im internationalen Handel wird das Akkreditiv meist angewendet, da es ein vielseitig verwendbares Instrument der Zahlungssicherung ist. Akkreditive stellen eigene Rechtsgeschäfte dar.

Ablaufschema eines Akkreditivs

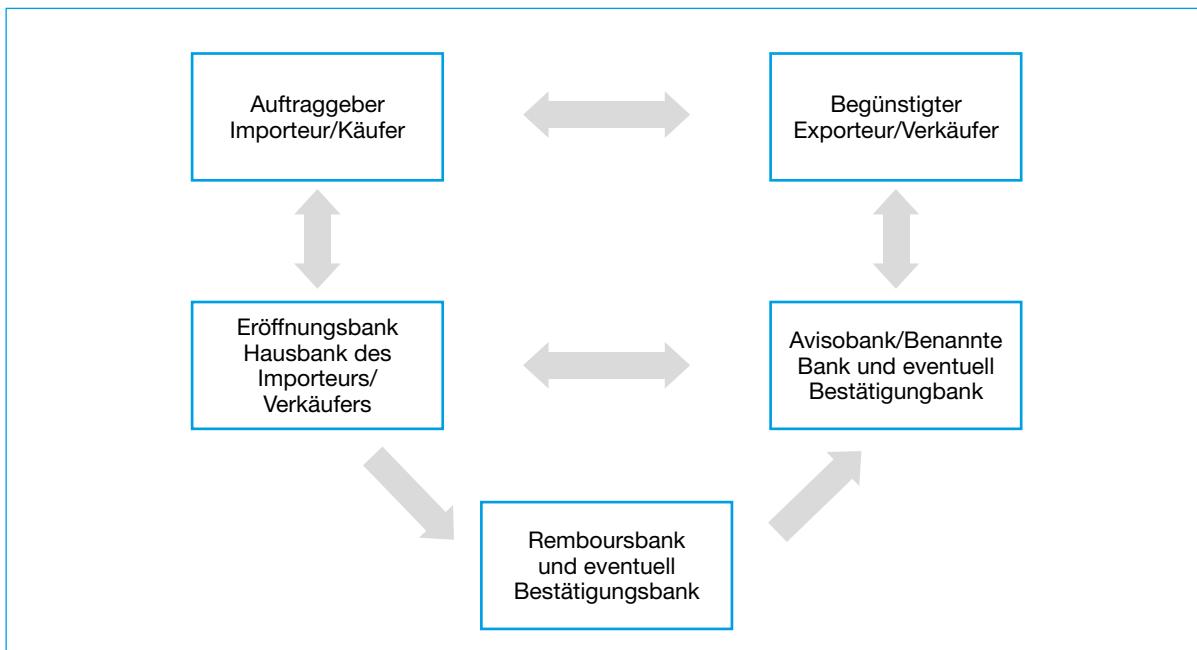


Abbildung 12 Ablaufschema eines Akkreditivs

1. Der Exporteur/Verkäufer schließt mit dem Importeur/Käufer einen Kaufvertrag ab, in dem als Zahlungsbedingung ein Akkreditiv vereinbart wird.
2. Der Auftraggeber = Importeur/Käufer gibt der Eröffnungsbank (Hausbank) den Auftrag, ein Akkreditiv zu eröffnen (Angabe aller Akkreditivbedingungen).
3. Die Eröffnungsbank eröffnet das Akkreditiv und leitet es an die Avisobank weiter. Bei Inlandsgeschäften kann das Akkreditiv von der Eröffnungsbank auch direkt an den Begünstigten avisiert werden.
4. Die Avisobank verständigt den Begünstigten = Exporteur/Verkäufer von der Akkreditiveröffnung ohne oder mit Hinzufügung ihrer Bestätigung.
5. Der Begünstigte = Exporteur/Verkäufer liefert die Ware oder Leistung an den Auftraggeber = Importeur/Käufer.
6. Der Begünstigte = Exporteur/Verkäufer reicht die Dokumente nach erfolgter Lieferung einer Ware oder Leistung an die von der Eröffnungsbank benannte Bank oder die Avisobank ein und nützt damit das Akkreditiv aus.
7. Die benannte Bank oder Avisobank prüft die eingereichten Dokumente gemäß den Akkreditivbedingungen. Die benannte Bank oder Avisobank honoriert, negoziert, oder leitet die Dokumente gemäß den Akkreditivbedingungen weiter.
8. Die benannte Bank oder Avisobank leitet die Dokumente an die Eröffnungsbank weiter.
9. Die Eröffnungsbank prüft die Dokumente und überweist den Akkreditivbetrag (Dokumentenwert) an die benannte Bank oder Avisobank direkt über eine Remboursbank. Eine Remboursbank kann aufgrund der Währung des Akkreditivbetrages oder aufgrund einer Akkreditivbestätigung eingeschaltet werden.
10. Die Eröffnungsbank händigt die Dokumente an den Auftraggeber = Importeur/Käufer aus und belastet ihn mit dem Dokumentengegenwert.

3. IMPORT 1x1

3.1. INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB

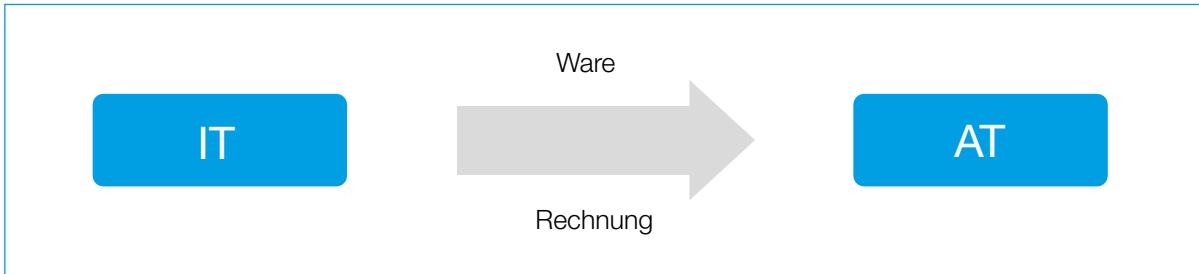


Abbildung 13 Beispiel ig Erwerb in Österreich

Warenlieferungen innerhalb der EU erfolgen ohne Grenzformalitäten. An die Stelle der EUST, wie bei Lieferungen aus Staaten außerhalb der EU, tritt die Besteuerung des **ig Erwerbes**. Diese Umsatzsteuer auf den Erwerb (kurz Erwerbsteuer) ist mit dem Steuersatz der nationalen Vorschriften zu berechnen und kann, wenn der Wareneinkauf für das Unternehmen erfolgt, als Vorsteuer abgezogen werden.

Aus steuerlicher Sicht sind bei der Abwicklung von Handelsgeschäften innerhalb der EU neben den Bestimmungen zur Umsatzsteuer auch Verbrauchsteuerregelungen für Produkte wie Alkohol, Bier, Wein, Tabak, Mineralöl, usw. zu beachten.

Voraussetzungen für den ig Erwerb

Ein **ig Erwerb** gegen Entgelt liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Ware gelangt von einem Mitgliedstaat in den anderen.
- Der Erwerber ist entweder ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt.
- Der Lieferer ist Unternehmer. Er liefert gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens und ist nicht als Kleinunternehmer umsatzsteuerbefreit.

Ort des ig Erwerbes

Wenn alle diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Unternehmer in dem Gebiet des Mitgliedstaates, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet, einen **ig Erwerb** zu besteuern.

Ausnahme:

Der Erwerber verwendet die UID-Nummer eines anderen Mitgliedstaates. In diesem Fall gilt der Erwerb solange auch im Gebiet dieses Mitgliedstaates bewirkt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb im Bestimmungsland besteuert worden ist.

Entstehen der Steuerschuld beim ig Erwerb

Die Steuerschuld entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des auf den **ig Erwerb** folgenden Monats. Steuerschuldner ist der Erwerber im Bestimmungsland. Als Steuersätze kommen bei einem **ig Erwerb** in Österreich dieselben Prozentsätze zur Anwendung wie bei der Umsatzsteuer im Inland, nämlich 20 %, 13 % oder 10 %. Dies als Ausgleich für die im Inland bestehende Besteuerung.

Vorsteuerabzug beim ig Erwerb

Der Erwerber kann die Erwerbsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er den Gegenstand für sein Unternehmen bezogen hat und die übrigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

Achtung:

Eine Rechnung mit USt-Ausweis ist für den Vorsteuerabzug nicht erforderlich!

Das Recht zum Vorsteuerabzug ist in demselben Zeitpunkt gegeben, in dem die Erwerbsteuerschuld entsteht. Der Unternehmer kann somit den Vorsteuerabzug in derselben UVA bzw. Umsatzsteuererklärung geltend machen, in der er den **ig Erwerb** besteuert.

Hinweis:

Ein Unternehmer, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird somit mit der Erwerbsteuer nicht belastet. Lediglich bei Unternehmern, die ganz oder teilweise vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind (z.B. Kleinunternehmer) und bei juristischen Personen im nicht unternehmerischen Bereich, wird der nicht abziehbare Teil der Erwerbsteuer zum Kostenfaktor.

Beispiel eines ig Erwerbes

Beispiel 1:

Ein Maschinenhändler in Ungarn (HU) liefert einem Tischlereibetrieb in Linz (AT) eine Holzbearbeitungsmaschine. Der ungarische Unternehmer (HU) befördert die Maschine mit seinem Firmen-Lkw nach Linz, wo sie am 15. März eintrifft. Die Rechnung wird am 20. März ausgestellt und lautet über 10.000 Euro. Beide Unternehmer treten unter ihrer UID-Nummer auf.

Lösung:

Die Lieferung des ungarischen Maschinenhändlers (HU) ist zwar in Ungarn steuerbar, aber als **ig Lieferung** unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, sodass die Rechnung ohne USt ausgestellt wird. AT hat einen **ig Erwerb** zu besteuern. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt von 10.000 Euro, der Steuersatz beträgt 20 %, somit ergibt die Erwerbsteuer 2.000 Euro, die für den Voranmeldungszeitraum März zu erfassen ist. Dieser Betrag kann im gleichen Voranmeldungszeitraum als Vorsteuer abgezogen werden.

Würde AT Auftrag an den ungarischen Maschinenhändler (HU) unter der UID-Nummer seiner italienischen Betriebsstätte erteilen, würde trotzdem in Österreich die Erwerbsteuer anfallen, weil hier die Lieferung endet. Wegen der Verwendung der italienischen UID-Nummer gilt der Erwerb auch in Italien als bewirkt, und zwar solange, als AT gegenüber der italienischen Steuerbehörde nachweist, dass der Erwerb in Österreich besteuert wurde.

Das ig Verbringen

Auch die Verbringung von Waren innerhalb der EU kann im Bestimmungsland einen ig Erwerb begründen. Die Voraussetzungen für ein ig Verbringen sind, dass der Unternehmer

- **Waren**
- **zu seiner eigenen Verfügung**
- **von einem Mitgliedstaat zum anderen verbringt und es liegt keine vorübergehende Verwendung vor.**

Das **ig Verbringen** ist in dem Mitgliedstaat, aus dem die Waren kommen, eine **ig Lieferung** und im Bestimmungsland ein **ig Erwerb**.

Beispiel 2:

Der slowakische Unternehmer (SK) verbringt Gegenstände aus seiner Produktion in der Slowakei in sein Auslieferungslager in Österreich (AT).

Lösung:

Die Versendung in das Auslieferungslager stellt ein **ig Verbringen** dar. SK hat für diese Verbringung in Österreich die Erwerbsbesteuerung durchzuführen.

Der Unternehmer hat im Bestimmungsland Erwerbsteuer zu berechnen und gleichzeitig den Vorsteuerabzug. Ausländische Unternehmer haben sich für diesen Zweck in Österreich umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und benötigen eine inländische UID-Nummer.

Hinweis:

Details zum **ig Verbringen**, zur vorübergehenden Verwendung sowie zum Sonderfall des Konsignationslagers (darunter ist ein Lager eines Lieferanten, welches beim Abnehmer eingerichtet ist und aus dem dieser bei Bedarf Waren entnimmt, zu verstehen) finden Sie unter [wko.at Suchbegriffe „Konsignationslager in einem anderen Mitgliedstaat der EU“ und „Der innergemeinschaftliche Erwerb“](#).

UVA

In der **UVA** ist der **ig Erwerb** (und das **ig Verbringen** im Bestimmungsland) unter der Kennziffer **070** und je nach Steuersatz unter den Kennziffern **072, 073, 088 oder 008** zu erfassen. Sofern der Vorsteuerabzug gegeben ist, ist die **Vorsteuer** unter der Kennziffer **065** gleichzeitig als Vorsteuer aus dem ig Erwerb abzuziehen.

Die Abgabe der UVA hat grundsätzlich elektronisch mittels FinanzOnline zu erfolgen. Eine schriftliche Einreichung der UVA ist nur zulässig, wenn Sie keinen Internetanschluss haben oder der Vorjahresumsatz nicht höher als 35.000 Euro war. Dann können Sie den amtlichen Vordruck (Formular U30) oder eine inhaltsgleiche selbsterstellte Formularversion verwenden. **Details zur UVA finden Sie auf wko.at/steuern Suchbegriff „UVA“.**

Sonderregelung für Schwellenerwerber

Kein **ig Erwerb** liegt vor, wenn der Erwerb durch so genannte „Schwellenerwerber“ erfolgt und deren Erwerbe aus dem gesamten Gemeinschaftsgebiet die „Erwerbsschwelle“ nicht überschritten haben.

Zu den „Schwellenerwerbern“ zählen:

- Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (z.B. Kleinunternehmer, Versicherungen, Banken, Ärzte)
- pauschalierte Landwirte
- juristische Personen, die Nichtunternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben (z.B. Gemeinden, Kammern, Vereine, usw.)

Achtung:

Lieferanten, die an Schwellenerwerber liefern, haben die Bestimmungen zur Versandhandelsregelung zu beachten!

Die Erwerbsschwelle wurde dann nicht überschritten, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 11.000 Euro nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überstiegen hat. Ab dem Entgelt für den Erwerb, mit dem im laufenden Jahr die Erwerbsschwelle überstiegen wird, unterliegt der Erwerber der Erwerbsbesteuerung.



Schon gewusst?

Unter wko.at Suchbegriff

„Der innergemeinschaftliche Erwerb“
finden Sie umfassende Informationen.

Beispiel 3:

Ein Kleinunternehmer aus Österreich (AT), der keinen Antrag auf Regelbesteuerung gestellt hat, bestellt Waren bei einem Unternehmer in Deutschland (DE). Wenn er die Erwerbsschwelle nicht überschreitet und keine UID-Nummer hat, kommt es zu keiner Erwerbsbesteuerung!

Mit dem ersten Erwerb, mit dem die Erwerbsschwelle überschritten wird, sind alle ig Erwerbe zu versteuern. Bleiben die Erwerbe unter der Erwerbsschwelle, werden die Erwerber wie Private behandelt. Die Umsatzsteuer des EU-Landes des Verkäufers wird zum Kostenfaktor, nachdem die z.B. 19 % dt. USt nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann.

Der Kleinunternehmer kann aber auch einen Verzicht auf die oben beschriebene Sonderregelung abgeben und eine UID-Nummer beantragen (Formular U 15). In diesem Fall kann DE eine steuerbefreite **ig Lieferung** durchführen, AT wird in Österreich erwerbsteuerpflichtig, hat aber keinen Vorsteuerabzug!

Nicht unter die Erwerbsschwelle von 11.000 Euro fällt der Erwerb von verbrauchssteuerpflichtigen Waren (Mineralöle, Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke) und von neuen Fahrzeugen. Diese Gegenstände stellen stets einen **ig Erwerb** dar und sind im Bestimmungsland steuerpflichtig.

Beispiel 4:

Ein österreichischer Zahntechniker (AT, steuerbefreit, kein Vorsteuerabzug) kauft Geräte in Deutschland (DE) ein. Im Jahr 2015 lagen seine Einkäufe unter 11.000 Euro. Im Februar 2016 kauft er ein Gerät um 4.000 Euro, im März 2016 ein weiteres Gerät um 8.000 Euro.

Mit dem Erwerb des zweiten Gerätes i.H.v. 8.000 Euro (und mit allen weiteren Erwerben) unterliegt der Zahntechniker der Erwerbsbesteuerung in Österreich, hat aber keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Auf die Anwendung der Sonderregelung für Schwellenerwerber kann beim Finanzamt innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den Zeitraum, in dem erstmals ein Erwerb getätigt worden ist, schriftlich verzichtet und eine UID-Nummer beantragt (Formular U 15) werden. Der Verzicht bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre und kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an gegenüber dem Finanzamt schriftlich widerrufen werden.

Ein Verzicht auf die Erwerbsschwelle ist nur dann sinnvoll, wenn der Umsatzsteuersatz im Bestimmungsland (Österreich) der Ware niedriger ist, als in dem Land, in welchem die Ware gekauft wurde.

Achtung:

Als Verzicht gilt auch die Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferer beim Erwerb von Gegenständen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet.

3.2.

IMPORT AUS DEM DRITTLAND

Gelangt ein Gegenstand vom Drittland nach Österreich, so wird neben allfälligen Zöllen auch die EUSt als Ausgleich für die im Inland bestehende Besteuerung eingehoben. Die EUSt ist eine Eingangsabgabe für die die Bestimmungen des Zollkodex der Union Anwendung finden.

Verfahren zur Entrichtung der EUSt

Für die Entrichtung der EUSt gibt es grundsätzlich zwei Verfahren:

- Sie wird beim zuständigen Zollamt bezahlt
- Seit 2003 besteht auch die Möglichkeit, die EUSt unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr an das Zollamt zu entrichten. Die EUSt wird direkt auf dem Abgabenkonto des Finanzamtes dem Unternehmer vorgeschrieben und kann gleichzeitig in der UVA als Vorsteuer geltend gemacht werden. Der Vorteil liegt darin, dass in diesem Verfahren die EUSt nicht vorzufinanzieren ist.

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht nach zollrechtlichen Vorschriften im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr.

Wenn die Ware nicht zum Verbleib in der EU gedacht ist, gibt es eine Reihe von Zollverfahren, bei denen die Zoll- und Steuerschuld nur bedingt entsteht. Das wäre z.B. die Einlagerung in ein Zolllager, das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung oder die aktive Veredelung, wenn die Ware verarbeitet und in ein Drittland ausgeführt werden soll.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der EUSt ist der Zollwert (Wert der Sendung an der Außengrenze der EU), dem die Frachtkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort sowie der Zoll hinzugerechnet werden.

Hinweis:

Möchte ein Importeur Waren einführen und ist es nicht klar, ob diese den begünstigten Steuersätzen unterliegen, muss geprüft werden, ob der entsprechende Gegenstand im „Verzeichnis der dem Steuersatz von 10 % oder 13 % unterliegenden Gegenstände“ aufscheint. In diesem Verzeichnis sind die Warengruppen nach Zolltarifnummern (Kombinierte Nomenklatur/TARIC-Code) bzw. nach Zuordnungen zu Kapitel der Kombinierten Nomenklatur eingeteilt. Kann die Ware in eine dieser Gruppen eingestuft werden, ist der zutreffende ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Sicherheit bietet aber lediglich die Einholung einer „Verbindlichen Zolltarifauskunft“. Nähere Informationen finden Sie dazu auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen. www.bmf.gv.at

Hinweis:

Wenn die Ware aus einem Land eingeführt wird, mit dem die EU ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, so kann unter bestimmten Umständen die Zollfreiheit in Anspruch genommen werden. Oftmals ist das importierende Unternehmen dadurch der Ansicht, dass die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr von Bedeutung sei, da man als Importeur ohnedies zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies ist ein folgenschwerer Trugschluss, der finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Kontrollieren Sie daher auch bei Zollfreiheit im eigenen Interesse die in der Zollanmeldung bzw. im Abgabenbescheid angeführte Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der EUSt oder die Werte zur Bildung dieser Bemessungsgrundlage.

A) **Bare Entrichtung der EUSt**

Wer kann die bezahlte EUSt als Vorsteuer geltend machen?

Vorsteuerabzugsberechtigt ist, wer beim Grenzübergang umsatzsteuerlich verfügberechtigt war. Personen, die lediglich bei der Einfuhr mitgewirkt haben, ohne umsatzsteuerlich verfügberechtigt zu sein (z.B. Spediteure, Frachtführer, Handelsvertreter), sind daher nicht abzugsberechtigt. Dies gilt auch für die unbare Entrichtung der EUSt. Liegt der Lieferort der eingeführten Gegenstände bereits im Ausland, so gelten sie als für den Abnehmer eingeführt. Zum Abzug der EUSt ist somit der Abnehmer berechtigt, sofern auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Sonderfall bei Beförderungs- und Versendungslieferungen: der Ort der Lieferung liegt im Einfuhrland, wenn der Lieferer Schuldner der EUSt ist. Dies ist der Fall, wenn die Lieferkonditionen „verzollt und versteuert“ lauten und die Anmeldung durch den Lieferer erfolgt. In diesem Fall ist der Lieferer zum Abzug der EUSt berechtigt.

Der Vorsteuerabzug steht in diesem Verfahren im Monat der Entrichtung der EUSt zu. Wurde die EUSt durch einen anderen, z.B. den Vorlieferer oder Spediteur bezahlt, benötigt der Warenempfänger zur Durchführung des Vorsteuerabzuges von diesem den Zahlungsbeleg oder einen vom Zollamt zu diesem Zwecke ausgestellten Ersatzbeleg.

Hinweis zu A:

Die an das Zollamt entrichtete EUSt wird in der UVA (Formular U 30) in der Zeile „Vorsteuern betreffend die entrichtete EUSt“, Kennziffer 061 eingetragen.

Hinweis zu B:

Die EUSt wird in der UVA (Formular U 30) in der Zeile „Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer“, Kennziffer 083 eingetragen.

B) **Unbare Entrichtung über das Steuerkonto des Empfängers (Importeurs)**

Unternehmer haben in Österreich die Wahl, die EUSt direkt beim Finanzamt und nicht mehr bei der Zollbehörde zu entrichten (Option).

Das Zollamt ist auch in diesem Fall weiter für die Festsetzung der EUSt zuständig, jedoch werden die EUSt-Beträge direkt auf dem Steuerkonto des Unternehmers belastet und es geht die Zuständigkeit für die Entrichtung auf das Finanzamt über.

Vorteile der unbaren Entrichtung

Die direkte Verrechnung der EUSt beim Finanzamt bringt für den Unternehmer folgende Vorteile:

- Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen können die geschuldete EUSt zum USt Fälligkeitstermin als Vorsteuer abziehen. Es findet somit kein faktischer Geldfluss statt und es muss keine Liquiditätsbelastende Vorfinanzierung der EUSt geleistet werden.
- Für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen ergibt sich zumindest der Vorteil der Verschiebung der Fälligkeit der EUSt-Schuld auf den üblichen Umsatzsteuerfälligkeitstermin (15. des zweitfolgenden Monats).
- Vereinfachung der Abwicklung, da keine Umsatzsteuerrückforderungen mehr notwendig sind.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der unbaren Entrichtung

Für die direkte Verrechnung mit dem Finanzamt müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Unternehmen muss in Österreich zur Umsatzsteuer erfasst sein,
- die Waren müssen für das Unternehmen eingeführt worden sein und
- das Verfahren muss in der Zollanmeldung beantragt werden.

Erklärung gegenüber der Zollbehörde

Der Unternehmer muss bereits in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei jeder Warenposition erklären, dass er von der unbaren Entrichtung Gebrauch machen will.

Grundsätzlich ist in der Zollanmeldung die EO-RI-Nummer des Empfängers anzuführen, die mit dessen UID-Nummer hinterlegt ist.

Für derart gekennzeichnete Waren wird die EUSt berechnet und mit dem Hinweis (Abgabenart „EV“) im Abgabenbescheid ausgewiesen. Dieses Symbol bedeutet, dass von der unbaren Entrichtung Gebrauch gemacht wurde. Allfällige Zölle sind der Zollbehörde zu entrichten, die EUSt wird auf dem Steuerkonto des EUSt-Schuldners verbucht.

Information der Zollverwaltung

Die Zollverwaltung übermittelt den betroffenen Unternehmern monatlich eine Aufstellung, in der die entsprechend geschuldeten EUSt-Beträge unter Hinweis auf die jeweiligen Einfuhrabfertigungen ersichtlich sind. Dies ermöglicht eine Aufgliederung der monatlichen Belastung der EUSt, welche auf dem Steuerkonto des Unternehmers gesammelt mit einer Buchung erfolgt.

Entstehen der Einfuhrumsatzsteuerschuld und Fälligkeit der EUSt bei unbarer Entrichtung

Die Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht mit Annahme der Zollanmeldung. Die EUSt ist am 15. des Kalendermonates fällig, der dem Tag der Verbuchung auf dem Steuerkonto folgt, frühestens am 15. des der Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld zweitfolgenden Monats (Regelfälligkeitstag).

Wann kann die EUSt als Vorsteuer abgezogen werden?

Da die Vorsteuer zum gleichen Zeitpunkt wirksam wird wie die EUSt, kann die EUSt in der UVA, deren Fälligkeit mit der Fälligkeit der EUSt zusammenfällt, als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die EUSt, die in der Voranmeldung für einen bestimmten Monat als Vorsteuer zu erfassen ist, entspricht betragsmäßig der Sammelbuchung, mit welcher sie auf dem Steuerkonto des Unternehmers für den betreffenden Monat belastet wurde.

Haftung des Spediteurs

Der Spediteur kann die Verzollung für den Unternehmer entweder als direkter oder indirekter Vertreter vornehmen.

Im Falle der indirekten Vertretung wird der Spediteur nach den in der EU anwendbaren zollrechtlichen Gesetzesgrundlagen Solidarschuldner für sämtliche Eingangsabgaben. Bei indirekter und direkter Vertretung und unbarer Entrichtung der EUSt tritt jedoch dann keine Haftung ein, wenn dem Spediteur ein schriftlicher Auftrag (Vollmacht) des Vertretenen zur Anwendung dieser EUSt Regelung vorliegt. Diese Haftungserleichterung gilt allerdings nicht, wenn der Zollanmeldung unrichtige Angaben zugrunde liegen und der Spediteur wusste oder vernünftigerweise wissen hätte müssen, dass die Angaben unrichtig sind.



Schon gewusst?

Unter [wko.at Suchbegriff „Importe aus Nicht-EU-Ländern“](#) finden Sie aktuelle Informationen.

Anwendbarkeit der unbaren Entrichtung der EUSt bei Reihengeschäften

Bei Reihengeschäften ist die unbare Entrichtung EUSt nur anwendbar, wenn die Gegenstände für den Unternehmer, der die EUSt schuldet, eingeführt

wurden, d.h. er die umsatzsteuerliche Verfügungsmacht beim Grenzübertritt hatte.

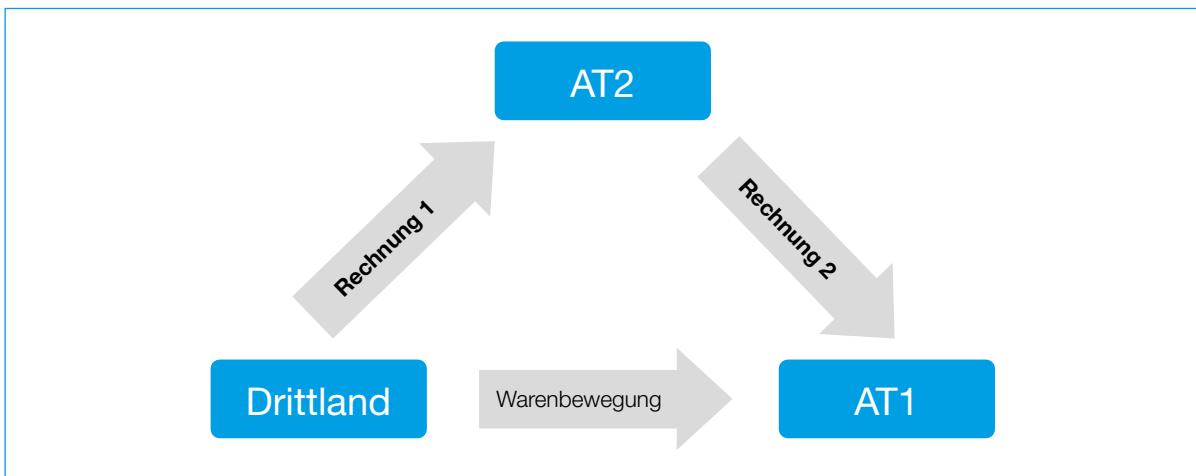


Abbildung 14 Beispiel Reihengeschäft durch den ersten Unternehmer aus dem Drittland in das Inland

C)

Befreiung von der EUSt bei anschließender ig Lieferung

Wird ein Gegenstand im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von ig Lieferungen verwendet, wird die EUSt bei der Überlassung der Waren nicht erhoben. Dieses Verfahren muss aber mit der Zollanmeldung beantragt werden.

Praktische Bedeutung hat diese Befreiung für Lieferungen aus Drittstaaten an Abnehmer in anderen EU-Staaten, wenn die Verzollung in Österreich stattfindet. Ein ausländischer Lieferant braucht zur Inanspruchnahme der Befreiung grundsätzlich eine österreichische Steuernummer und eine österreichische UID-Nummer.

Für den Spediteur, der seine Sonder-UID-Nummer zur Verfügung stellt, ist dies allerdings mit dem finanziellen Risiko der Solidarschuld verbunden, da er nur in indirekter Vertretung handeln darf.

Details zur Sonder-UID-Nummer für Spediteure und zum Zollverfahren 4200 sowie eine Checkliste sind unter dem Suchbegriff [wko.at „Sonder-UID der Spediteure“](#) zu finden.

Hinweis zu C:

Die an das Zollamt entrichtete EUSt wird in der UVA (Formular U 30) in der Zeile „Einfuhrumsatzsteuer“, Kennziffer 061 eingetragen.

Hinweis:

Zur einfacheren Abwicklung kann sich der ausländische Lieferant eines österreichischen Spediteurs bedienen, der für ihn als Anmelder bei der Verzollung auftritt. Diesem wird eine Sonder-UID-Nummer zugeteilt, unter der der ausländische Lieferant in bestimmten Fällen innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen und die Befreiung für die Einfuhr in Anspruch nehmen kann.

4. ABSICHERUNG VON RISIKEN UND FINANZIERUNGEN

4.1. EXPORTKOSTEN

Je nach Lieferbedingung können unterschiedliche Kosten auf den Exporteur zukommen. Die unten angeführte Liste umfasst mögliche Kosten, die bei der Exportkalkulation zu berücksichtigen sind:

- Lager des Exporteurs
- Kosten der Transportverpackung
- Kosten der Ausfuhrabfertigung
- Ladekosten im Lager des Exporteurs oder Transportkosten bis zum Ort des ersten Frachtführers
- Transportkosten ab Frachtführer bis zum vereinbarten Verschiffungshafen
- Entladekosten am Kai
- Transportversicherung am Verschiffungshafen
- Hafengebühr, Umschlagskosten Hafenspediteur, Lagergeld und Ladekosten im Hafen
- Seefracht bis Bestimmungshafen
- Seever sicherung
- Kosten für erforderliche Dokumente
- Kosten, die bei der Einfuhr anfallen

4.2. EXPORTKALKULIERUNG

Nachfolgende Tabelle kann als Muster für die Kalkulation Ihrer Exportaufträge verwendet werden.

Musterkalkulation			unsere Kalkulation (EURO)
(Markterschließungskosten)	+	Materialkosten (variabel)	
	+	Fertigungskosten (variabel)	
	+	Sonderkosten der Fertigung (variabel)	
	=	Herstellkosten (bei Eigenfertigung) bzw. Einstandspreis (bei Zukauf)	
	+	Gemeinkosten	
	+	Verwaltungsgemeinkosten (fix)	
	+	Vertriebsgemeinkosten (fix)	
	=	Vorläufige Selbstkosten	
Übertrag	+	Finanzierungskosten	
		(Überweisungsspesen, Akkreditivgebühren, Garantieprämien, Kreditzinsen, Kurssicherungskosten, Skonti + Rabatte, etc.)	

Musterkalkulation		unsere Kalkulation (EURO)
	+ Gewinnzuschlag	
	= Preis „Ab Werk“ (EXW)	
	+ Ausfuhrzollabfertigung	
	+ Dokumentenkosten (Ursprungszeugnis, Zertifikate, etc.)	
	+ Transportversicherung	
	+ Frachtkosten bis zum Frachtführer	
	+ Verladekosten	
	= Preis „Frei Frachtführer“ (FCA)	
	+ Frachtkosten bis zur Grenze	
	+ Frachtkosten bis Verschiffungshafen	
	+ Lagerkosten	
	= Preis „Frei Längsseite Schiff“ (FAS)	
	+ Hafenkosten im Abgangshafen	
	= Preis „Frei an Bord“ (FOB)	
	+ Konossementskosten	
	+ Seefrachtkosten bis Bestimmungshafen	
	+ Spezialverpackung	
	= Preis „Kosten und Fracht“ (CFR)	
	+ Transportversicherung	
	= Preis „Kosten, Versicherung, Fracht“ (CIF)	
	+ Frachtkosten bis zum Bestimmungsort	
	+ Einfuhrumsatzsteuer	
	+ Verbrauchssteuern	
	+ Lagerkosten	
	+ Transportkosten im Bestimmungsland	
	= Preis „Geliefert Verzollt“ (DDP)	

Abbildung 15 Exportkalkulation

4.3. EXPORTFINANZIERUNG

Die Abwicklung von Exportaufträgen erfordert im Regelfall einen deutlich höheren Finanzierungsbedarf als vergleichbare Inlandsaufträge. Folgende Finanzierungsphasen müssen berücksichtigt werden:

- Einkauf
- Produktion
- Lagerung
- Transport
- Zahlungsziele
- Zahlungsverzögerungen

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass ein attraktives Finanzierungsangebot für den Kunden oft ein wichtiges Verkaufsargument ist. Finanzielle Mittel können aufgebracht werden im Wege der

- freien Exportfinanzierung
- geförderten Exportfinanzierung

Hinweis:

Unter wko.at **Suchbegriff „Finanzierung und Absicherung“** finden Sie weitere Informationen zum Thema.

Freie Exportfinanzierung

Im Bereich der freien Exportfinanzierung gibt es die unterschiedlichsten Instrumente, die hier nur kurz erwähnt werden sollen. Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank, um das für Ihre Situation geeignete Finanzierungsinstrument zu finden.

- **Kontokorrent- oder Betriebsmittelkredit**
- **Fremdwährungskredit**

Vorsicht: Kursrisiko (Kurssicherungsmöglichkeiten müssen geprüft werden)

- **Lieferantenkredit**

Exporteur räumt dem Importeur einen Kredit ein.

Vorsicht: evtl. Kursrisiko, Kreditrisiko

- **Käuferkredit mit Refinanzierung**

Bank räumt dem Importeur einen Kredit ein. Dadurch wird das Kredit- und Kursrisiko an die Bank abgewälzt.

- **Export-Factoring**

Ankauf von kurzfristigen Gesamtforderungen aus Exportgeschäften vor Fälligkeit durch ein spezielles Finanzierungsinstitut oder eine Bank bei Übernahme des Mahn-/Inkassowesens und der Debitorenbuchhaltung. Dadurch können Personal- und Rechtsverfolgungskosten eingespart werden.

- **Export-Forfaitierung**

Regressloser Ankauf von mittel- bis langfristigen, besicherten (Garantien, Wechsel) Einzelforderungen aus Exportgeschäften vor Fälligkeit durch ein spezielles Finanzierungsinstitut oder eine Bank. Dadurch können Personal- und Rechtsverfolgungskosten eingespart werden, wirtschaftliche und politische Risiken werden ausgeschaltet.

Eine kurzfristige Außenhandelsfinanzierung ist auch über Wechsel sowie Dokumenten-Inkasso und Dokumentenakkreditiv möglich:

- **Wechselfinanzierung**

Der Exporteur zieht einen Wechsel auf den Importeur oder der Importeur stellt einen Solawechsel aus. In beiden Fällen kann sich der Exporteur durch Diskontierung (Verkauf) des Wechsels Bargeld beschaffen.

- **Finanzierung durch Dokumenten-Inkasso oder Dokumentenakkreditiv**

Bei „documents against acceptance“ und beim Akzeptakkreditiv erhält der Exporteur ebenfalls einen Wechsel, den er sofort diskontieren kann. Beim Akkreditiv mit hinausgeschobener Zahlung wird kein Wechsel ausgestellt, sondern die Bank gibt ein festes Zahlungsversprechen für ein späteres Datum ab.

Geförderte Exportfinanzierung

- **Exportfonds-Kredite**
- **Exportfinanzierungsverfahren (EFV) der Oesterreichischen Kontrollbank**
- **Kontrollbank-Refinanzierungs-Rahmen (KRR)**

Hinweis:

Weitere Informationen: Export Center OÖ – Suchbegriff „Finanzierung und Absicherung“

4.4. ABSICHERN VON RISIKEN

Im Vergleich zu Inlandsgeschäften treten bei Auslandsgeschäften bestimmte Risiken stärker auf bzw. kommen neue Risiken dazu:

- **wirtschaftliche Risiken:** Absatz- und Preisrisiko, Produktionsrisiko (Auftragsstornierung), Annahmerisiko (Verweigerung der Warenabnahme), Dubiosenrisiko (Zahlungsunfähigkeit/-unwilligkeit/-verzug), Transportrisiko, Wechselkursrisiko, Marktrisiko
- **politische Risiken:** Krieg, Streiks, Revolution, Entzug von Rechten oder Vermögen

Diese Risiken können durch folgende Maßnahmen reduziert werden:

- **Risikovorbeugung:** Marktstudien, Bonitätsauskünfte (AußenwirtschaftsCenter, Banken), Barverkäufe, Eigentumsvorbehalt, Beobachtung des Zahlungsverhaltens, Kurssicherung
- **Risikoabwälzung auf:**
 - den Geschäftspartner (Liefer- und Zahlungskonditionen, Fakturierung in heimischer Währung)
 - staatliche oder private Garantiegeber
 - Versicherungen
 - Factoring-Unternehmen

Mittelsicherung gegen politische und wirtschaftliche Risiken

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

- **staatliche Bürgschaften und Exportgarantien:**
Bundesgarantien für Exporte (Oesterreichische Kontrollbank)
- **private Exportkreditversicherungen:** Deckung marktfähiger Risiken aus Auslandsgeschäften, d.h. vor allem wirtschaftliche Risiken in OECD-Ländern mit einer Risikodauer bis zu zwei Jahren. In Österreich gibt es aktuell vier private Exportversicherungen:
 - ATRADIUS Kreditversicherung Zweigniederlassung der Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros
 - ACREDIA Versicherung AG
 - COFACE, Compagnie française d'assurance pour le commerce extérieur SA Niederlassung Austria
 - Credendo Single Risk Insurance AG
- **Bankgarantie:** Verpflichtung einer Bank, auf erste Anforderung des Begünstigten ohne Prüfung des Rechtsgrundes Zahlung zu leisten.

Gefahr: Fälschung, Briefkastenbank

Mittelsicherung gegen Kursrisiken

Vereinbarung im Exportvertrag:

- **Fakturierung in Inlandswährung**
- **Fakturierung in Drittewährung**
- **Kurssicherungsklauseln**
- **Währungsoptionsrechte**

Zusätzlich gibt es auch die Möglichkeiten von Devisentermingeschäften, Devisenoptionsgeschäften und die Aufnahme eines Fremdwährungskredits.

Zahlungstechniken und Risikoabsicherung

• Offene Rechnung bzw. Zahlungsziel

Bank übernimmt keine Haftung, sondern nur den Geldtransfer.

Vorsicht: Annahme- und Dubiosenrisiko

Einsatz: langjährige Geschäftsverbindungen

• Voraus-/Anzahlung

Bank übernimmt keine Haftung, sondern nur den Geldtransfer.

Vorsicht: Annahme- und Kreditrisiko (Vertragswert abzüglich Anzahlung)

Einsatz: Erstaufträge, Bonitätsprobleme des Importeurs

• Nachnahme

Post oder Spediteur übernimmt keine Haftung, sondern nur das Inkasso.

Vorsicht: Annahmerisiko

Einsatz: Kleinaufträge

• Dokumenten-Inkasso

Exporteur beauftragt eine Bank, die Exportdokumente (Handelsfaktura, Frachtpapiere, Ursprungszeugnis...) dem Empfänger nur gegen Zahlung oder Wechselakzept auszuhändigen. Bank übernimmt keine Haftung.

Vorsicht: Annahmerisiko (Folgen: Einlagerung, neuer Käufer, Versteigerung, Rücktransport, Verderb), politische Risiken, Dubiosenrisiko (Wechsel)

Einsatz: Folgegeschäfte

• Dokumenten-Akkreditiv (letter of credit)

Importeur beauftragt eine Bank, dem Verkäufer einer Ware bei fristgerechter Einreichung konformer Exportdokumente (Handelsfaktura, Frachtpapiere, Ursprungszeugnis...), die den erfolgten Versand der Ware ausweisen, unabhängig vom Grundgeschäft einen bestimmten Betrag zu zahlen oder einen Wechsel zu akzeptieren. Verschiedene Arten sind möglich (widerruflich/unwiderruflich; bestätigt/unbestätigt...). Dadurch entfällt für den Lieferanten das Annahme- und Dubiosenrisiko sowie die Vorfinanzierung der Transportdauer.

Vorsicht: Kreditrisiko (Bank), Dokumentenmängel, Dokumentenfälschung

Einsatz: unbekannte Bonität des Importeurs, große Geschäfte, Risikoländer

Bei bonitätsmäßig riskanten Ländern bzw. eröffnenden Banken ist es empfehlenswert, ein zusätzlich durch eine Inlandsbank bestätigtes Akkreditiv zu vereinbaren. Damit existiert eine zweite Bank, die für das Zahlungsversprechen einsteht.

Exportkreditversicherung

Für eine Exportkreditversicherung gibt es folgende Möglichkeiten:

- „**Marktfähige Risiken**“, das sind im wesentlichen laufende Geschäfte mit einem Zahlungsziel unter 24 Monaten, versichern die vier privaten Exportkreditversicherer
 - COFACE, Compagnie française d'assurance pour le commerce extérieur SA Niederlassung Austria

- ATRADIUS Kreditversicherung, Zweigniederlassung der Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros
- ACREDIA Versicherung AG
- Credendo Single Risk Insurance AG
- Für „**nicht-marktfähige Risiken**“, das sind im wesentlichen Projektgeschäfte über 24 Monate und Auslandsinvestitionen, ist die OeKB zuständig.

5. EXPORTFÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE WIRTSCHAFTSKAMMER

5.1. DIREKTE EXPORTFÖRDERUNGEN OÖ

In Oberösterreich werden zwei Exportförderungen angeboten:

- Go international – Wirtschaftskammer OÖ
- KMU-Exportförderung – Land OÖ

Hinweis:

Weitere Informationen: Export Center OÖ – [Suchbegriff „Förderungen“](#)

5.2. EXPORTFINANZIERUNG/GARANTIEN/ INVESTITIONEN IM AUSLAND/INLANDSSCHUTZ IM AUSLAND

Neben den direkten Exportförderungen der Wirtschaftskammer OÖ und des Landes OÖ existieren einige Angebote verschiedener Fördergeber des Bundes.

Hinweis:

Weitere Informationen: Export Center OÖ – [Suchbegriff „Fördergeber Links“](#)

6. DAS EXPORT-UNTERSTÜTZUNGSENTEZWERK FÜR HEIMISCHE UNTERNEHMEN

Die WKOÖ und das Land OÖ haben im Jahr 2016 gemeinsam das Projekt „Zukunft Export“ initiiert. Der wesentliche Aspekt dabei ist, dass die ambitionierten Exportziele mittels einer gemeinsamen „OÖ Exportstrategie 2020“ und durch konkrete, fokussierte und abgestimmte Maßnahmen erreicht werden sollen. Folgendes Credo wurde dabei festgelegt: Die systemische Produktivität des oö. Exportunterstützungsenetzwerkes soll im Sinne der oö. Unternehmen erhöht werden.

Der im Juli 2016 von WKOÖ und Land OÖ beschlossene Ausbau des Export Center OÖ zu einer effektiven Wissens- & Netzwerkplattform aller heimischen Akteure in der Internationalisierung ist der Grundstein für ein systemisch produktives oö. Exportunterstützungsenetzwerk:

In Zukunft sollen nicht nur alle oö. Akteure für sich, sondern auch das gesamte oö. Exportunterstützungsenetzwerk für heimische Unternehmen noch produktiver arbeiten, von der Planung bis zur Umsetzung beispielsweise von Veranstaltungen, Wirtschaftsreisen und der Betreuung von ausländischen Delegationen. Das gesamte „**„oö. Exportunterstützungsenetzwerk“** soll an einem Strang ziehen und sich an den Exportzielen 2020 orientieren. Jeder Euro soll zielgerichtet eingesetzt werden, damit oö. Exportunternehmen auch in Zukunft den besten Export Support bekommen.

Das Export Center OÖ ist, als gemeinsame Initiative von WKOÖ und Land OÖ, der erste Ansprechpartner für alle oö. Unternehmen in Sachen Export/ Internationalisierung:

Das Export Center OÖ ist qualifizierter Wegweiser zu den richtigen Internationalisierungsexperten, Initiator vieler erfolgreicher Projekte (z.B. OÖ Exporttag, Export Academy, Hottest Start-ups), (Sparring) Partner für alle oö. Stakeholder und der verlängerte Vertriebsarm des gesamten Exportunterstützungsenetzwerkes inkl. der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die österreichische Internationalisierungsagentur mit mehr als 100 Stützpunkten im Ausland, ist für die heimische Wirtschaft ein zentrales ASSET.

Denn: eine professionelle und profunde Unterstützung im jeweiligen Zielmarkt (Plattformen, Messen, Behördenzugänge, Zukunftsreisen, Trendscouting,...) ist für alle Unternehmen, für Leitbetriebe, kleine und mittlere Unternehmen und Kleinstunternehmen, ein entscheidender Vorteil im internationalen Wettbewerb.

6.1.

DAS NETZ DER AUSSENHÄNDLER IN ÖSTERREICH

Landesgremium OÖ des Außenhandels

Hessenplatz 3
4020 Linz
Telefon: +43 5 90909 4333
E-Mail: aussenhandel@wkoee.at

Landesgremium NÖ des Außenhandels

Wirtschaftskammer-Platz 1
3100 St. Pölten
Telefon: +43 2742 851 19330
E-Mail: aussenhandel@wknoe.at

Landesgremium Wien des Außenhandels

Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien
Telefon: +43 1 51450 3232
E-Mail: aussenhandel@wkw.at

Landesgremium Burgenland des Außenhandels

Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
Telefon: +43 5 90907 3310
E-Mail: thomas.jestl@wkbgl.at

Landesgremium Steiermark des Außenhandels

Körblergasse 111-113
8010 Graz
Telefon: +43 316 601564
E-Mail: aussenhandel@wkstmk.at

Landesgremium Kärnten des Außenhandels

Europaplatz 1
9021 Klagenfurt
Telefon: +43 5 90904 750
E-Mail: hemma.kircher-schneider@wkk.or.at

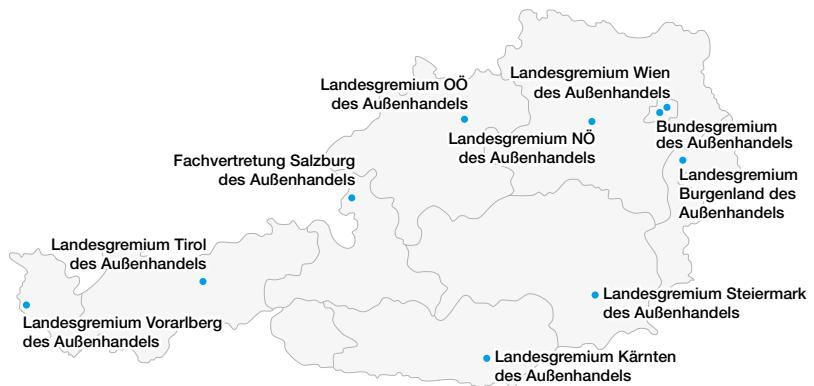


Abbildung 16 Das Netz der Außenhändler in Österreich

Fachvertretung Salzburg des Außenhandels

Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
Telefon: +43 662 8888 258
E-Mail: exporthandel@wks.at

Landesgremium Tirol des Außenhandels

Wilhelm-Greil-Straße 7
6020 Innsbruck
Telefon: +43 5 90905 1284
E-Mail: felix.hofinger@wktirol.at

Landesgremium Vorarlberg des Außenhandels

Wichnergasse 9
6800 Feldkirchen
Telefon: +43 5522 305 252
E-Mail: schweigerbauer.gabriele@wkv.at

Bundesgremium des Außenhandels

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Telefon: +43 5 90900 3561
E-Mail: foreign-trade@wko.at

6.2. DAS NETZ DER AUSSENWIRTSCHAFT WELTWEIT



Abbildung 17 Das Netz der Außenwirtschaft außerhalb Europas



Abbildung 18 Das Netz der Außenwirtschaft in Europa



Schon gewusst?

Eine Auflistung der wesentlichen oberösterreichischen Internationalisierungsakteure inkl. Kurzbeschreibung gibt es hier:

www.exportcenter.at

Nähre Informationen über die
AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
finden Sie unter:

www.exportcenter.at

Export-Promotion für oö. Unternehmen Exportstandort OÖ: Internationalisierungsakteure mit systemischer Produktivität für besten Exportsupport

Bestehende und potenzielle Exportunternehmen in Oberösterreich WKOÖ-Mitglieder, Gründer, Architekten & Ingenieure,...

Politik/Verwaltung und Organisationen Land OÖ, Kommunal-, Regionalpolitik, EDM, Ministerien, Botschaften v.a. mit oö. Konsulaten, ausländische Investitionsagenturen, Wirtschaftsparks,...	WKOÖ Branchenverbünde, Bezirksstellen, Interessenvertretung, Service,...	oö. Außenhändler oö. Spediteure, Logistiker,...
oö. Berater und Kanzleien FG UBIT mit akkreditierten und zertifizierten oö. Exportberatern (INCITE), ASEP, oö. Rechtsanwälte, oö. Steuerberater,...		oö. Sprachdienstleister Export Cener OÖ, Enterprise Europe Network
hub,ert / Plattform Gründen JW OÖ, oö. Gründerservice, tech2b, akostart, Softwarepark Hagenberg,...	Export Center OÖ (WKOÖ und Land OÖ) Wissens- & Netzwerk-Plattform für die Internationalisierung der oö. Wirtschaft	Oö. Standortakteure Land OÖ, WKOÖ, IV OÖ, BizUp, Export Club OÖ, Academia Superior, IWS, RFT, Hubs/Knoten (Flughafen, Ennshafen,...), Messeanbieter,...
OÖ Medien und Öffentlichkeit Oö. Medienlandschaft Oö. Wirtschaft & Öffentlichkeit (soziale Medien)		Oö. F&E-Dienstleister und Innovationsagenturen TIM, BizUp, UAR, EEN, WK-Innovationsservice, JKU, FH OÖ,...
oö. Tourismus Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, OÖ Tourismus/Verbände, IKW,...	Oö. Bildungsakteure FH OÖ, JKU, WIFI OÖ, BIOPOL, LIMAK, HR-Netzwerk, oö. LSR,...	Finanzierungspartner/Fördergeber oö. Sparte Bank und Versicherung, Land OÖ KMU-Exportförderung, go-international, Hightechfonds, UBG/KGG, OeKB/Exportfonds, AWS,...

Abbildung 19 Landkarte der oö. Internationalisierungsakteure

7. ANLAGEN

Die Proformarechnung

Invoice Address					
cheestechology AG Herrn Markus Muster Industriestrasse 2 4587 Musterstadt CH Telephone: +41 123456789 VAT-No of Recipient: CH12345678					
Delivery Address					
Company Name: cheestechology AG Name: Frau Maria Trost Street/ No. : Am Bärenplatz 5 Postal Code: 4587 Town: Musterstadt Country: CH Telephone: +41 123456788					
EORI No.: xxxxxxxx					
Address of Sender					
Company Name: trend-tech synergie gmbh Name: Martin Hofer Street/ No. : Am Lindenberg 8 Postal Code: 4501 Town: Neuhofen an der Krems Country: AT Telephone: +43 664123456 VAT-No of Recipient: ATU61401234 Customs No./ EORI No.: ATEOS1000012345					
Proforma Invoice		For customs purpose only.			
Invoice Number:	RG220001		Invoice Date:	November 1, 2022	
No.	Description of goods	Customs Tariff No	Country of Origin	Quantity	Unit Value
1	Weihnachtskarten	49119900	HU	500	1.1
					Total Value 550
					Currency EUR
Shipment Data					
Carrier:	DPD	Frankaturen	DDP verzollt, versteuert		
Net Weight (kg):	2,5		Am Bärenplatz 5 - CH - 4587 Musterstadt		
Gross Weight (kg):	3,5	Parcel Label Number:	9456123546813		
Menge/ Number of parcel:	-1	Dimensions (HxWxL):	50 x 40 x 30 cm		
Bemerkungen:					
I declare that the above information is true and correct to the best of my knowledge.					
The exporter of products covered by this document declares that, unless otherwise clearly indicated, these products are of EU preferential origin.					
Place / Date:	Neuhofen an der Krems / 17.11.2022		Signature:	
			Name:	Martin Hofer	

Die Exportrechnung

Invoice Address						
cheestechology AG Herrn Markus Muster Industriestrasse 2 4587 Musterstadt CH Telephone: +41 123456789 VAT-No of Recipient: CH12345678			Delivery Address Company Name: cheestechology AG Name: Frau Maria Trost Street/ No. : Am Bärenplatz 5 Postal Code: 4587 Town: Musterstadt Country: CH Telephone: +41 123456788			
EORI No.: xxxxxxxxx						
Address of Sender						
 Company Name: trend-tech synergie gmbh Name: Martin Hofer Street/ No. : Am Lindenberg 8 Postal Code: 4501 Town: Neuhofen an der Krems Country: AT Telephone: +43 664123456 VAT-No of Recipient: ATU61401234 Customs No./ EORI No.: ATEOS1000012345						
Invoice		For customs purpose only.				
Invoice Number:		RG220001	Invoice Date:		November 1, 2022	
No.	Description of goods	Customs Tariff No	Country of Origin	Quantity	Unit Value	Sub Total Value
1	Weihnachtskarten	49119900	HU	500	1.1	550
						Total Value 550
						Currency EUR
Shipment Data						
Carrier:	DPD	Frankaturen	DDP verzollt, versteuert Am Bärenplatz 5 - CH - 4587 Musterstadt			
Net Weight (kg):	2,5	Parcel Label Number:	9456123546813			
Gross Weight (kg):	3,5	Dimensions (HxWxL):	50 x 40 x 30 cm			
Menge/ Number of parcel:	-1					
Bemerkungen: Terms of payment: 14 days net - payment by 15 November 2022. Please transfer to our account AT26 1234 0000 4567 0000 at Raiffeisenbank OÖ.						
I declare that the above information is true and correct to the best of my knowledge.						
The exporter of products covered by this document declares that, unless otherwise clearly indicated, these products are of EU preferential origin.						
Place / Date:	Neuhofen an der Krems / 17.11.2022		Signature:		
			Name:	Martin Hofer		

8. WICHTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

Export Center OÖ - Eine Initiative der WKO Oberösterreich und des Landes OÖ

Hessenplatz 3
4020 Linz
Telefon: +43 5 90 909 3450
Fax: +43 5 90 909 3438
E-Mail: export@wkoee.at
Web: <https://www.exportcenter.at>

Wirtschaftskammer Oberösterreich – Außenhandel

Landesgremium OÖ des Außenhandels
Hessenplatz 3
4020 Linz
Telefon: +43 5 90909 4333
E-Mail: aussenhandel@wkoee.at
Web: <https://www.foreign-trade.at>

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Exportdokumente und Außenwirtschaftsservice
Hessenplatz 3
4020 Linz
Telefon: +43 5 90 909 2905
Fax: +43 5 90 909 3489
E-Mail: exportdokumente@wkoee.at
Web: <https://www.wko.at/ooe>

Wirtschaftskammer Oberösterreich

go international
Hessenplatz 3
4020 Linz
Telefon: +43 5 90 909 3470
E-Mail: go-international@wkoee.at
Web: <https://www.go-international.at>

Bundesministerium für Finanzen – Zentrale Auskunftsstelle Zoll

Telefon: +43 50 233 740
E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at

Zollstelle Oberösterreich

Bahnhofplatz 7
4020 Linz
Telefon (österreichweit): 050 233 565
Fax: 050 233 5965000

ICC Austria

Internationale Handelskammer
Wiedner Hauptstraße 57
1040 Wien
Tel: +43 1 504 8300
E-Mail: icc@icc-austria.org
Website: <https://www.icc-austria.org>

NOTIZEN

IMPRESSUM

MEDIENINHABER
UND HERSTELLER:

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Hessenplatz 3
4020 Linz.

Alle Rechte vorbehalten.

Trotz sorgfältigster Prüfung sämtlicher Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammer Oberösterreich bzw. der Autoren ist ausgeschlossen.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die Schreibweise der weiblichen Form (z.B. Exporteurin) verzichtet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die Form für beide Geschlechter.

Stand: 1. Quartal 2025

